

Stadt Meckenheim

Haushaltsvorbericht

Stadt Meckenheim

2023/2024



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse	4
1.3 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung	9
2 Bestandteile des NKF	17
2.1 Systematik des Haushaltes	17
2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz	19
2.2.1 Ergebnisplan.....	19
2.2.2 Finanzplan.....	21
2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO)	22
2.2.4 Finanzrechnung (§ 40 KomHVO)	22
2.2.5 Bilanz (§ 42 KomHVO)	23
2.2.6 Rückblick auf die Bilanzen der Haushaltjahre 2019 und 2020	23
2.2.7 Rückblick auf die Haushaltjahre 2021 und 2022	24
2.2.8 Eckpunkte des Haushalts 2023.....	25
3 Wesentliche Komponenten des NKF	32
3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft.....	32
3.2 Aufbau des Zahlenwerkes	34
3.3 Steuerung.....	34
3.4 Ressourcenverbrauch	35
3.5 Kosten- und Leistungsrechnung	35
3.6 Interne Leistungsbeziehungen	36
3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen	37
4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen.....	39
4.1 Budgetierung.....	40
4.2 Ermächtigungsübertragung	43
5 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF.....	47
6 Haushaltsentwicklungen, Entwicklung des Eigenkapitals	49
6.1 Allgemeine Entwicklung der Kommunalfinanzen	49
6.2 Haushaltslage 2023 /2024	51
7 Erträge im Ergebnisplan	57
7.1 Steuern	60

7.2 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	69
7.3 Sonstige Transfererträge	73
7.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	73
7.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	75
7.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75
7.7 Sonstige ordentliche Erträge	76
8 Aufwendungen im Ergebnisplan.....	78
8.1 Personalaufwand.....	82
8.2 Versorgungsaufwendungen	85
8.3 Sach- und Dienstleistungsaufwand	85
8.4 Bilanzielle Abschreibungen	87
8.5 Transferaufwendungen	88
8.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen	92
8.7 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	93
8.8 Außerordentliches Ergebnis	95
9 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim	96
10 Finanzplan	97
10.1 Investitionstätigkeit.....	98
10.2 Finanzierungstätigkeit.....	108
11 Liquide Mittel	108
12 Entwicklung des Eigenkapitals	110
13 Ergebnis	114
14 Konsolidierungsmaßnahmen.....	115
Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026.....	119
15 Chancen und Risiken	123
16 Sonstige allgemeine Entwicklungen.....	127
16.1 Bevölkerung	128
16.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt	129
17 Fazit	131
18 Verwaltungsgliederungsplan.....	133
19 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim	136
20 Kostenstellenstruktur Stadt Meckenheim	140
21 Zielvereinbarung zwischen Rat und Verwaltung der Stadt Meckenheim.....	147

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Nach § 1 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Der Vorbericht soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

- Ziele und Strategien der Kommune
- Entwicklung der wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten, Zinsbelastungen etc. in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden
- Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Haushaltsjahr und den drei folgenden Haushaltsjahren
- Wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- Entwicklung der Liquidität
- Sofern ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken.

1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse

Die Stadt Meckenheim plant und rechnet ihren Haushalt seit dem 1.01.2009 nach den Vorschriften des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Zum 1.01.2019 wurde das Gesetz zum zweiten Mal evaluiert. Aus diesem Gesetz ergaben sich Neuregelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW), die die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ablöste. Die sich hierdurch ergebenden Änderungen fanden erstmalig in ihrer gesamten Ausprägung im Haushaltsverfahren 2021 / 2022 Berücksichtigung.

Die zentralen Reformfelder der 2. Evaluierung lassen sich wie folgt kennzeichnen:

1. Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit in die Erneuerung des Anlagevermögens
2. Weiterentwicklung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips zu einem Wirklichkeitsprinzip
3. Stärkung der Fähigkeit zum Haushaltsausgleich
4. weitere Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage
5. Ausweitung des Rückstellungsbegriffs
6. Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses
7. formale Änderungen der Rechtslage im Bereich der Rechnungsprüfung

8. Verzicht auf entbehrliche Vorschriften im Sinne eines Bürokratieabbaus

zu 1: Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit in die Erneuerung des Anlagevermögens

Der erste Punkt bezieht sich sowohl auf die Änderung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (gem. § 30 Abs. 4 KomHVO NRW Anhebung von 410 € auf 800 €) als auch auf die Einführung eines Komponentenansatzes nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW bzw. bei Nichtanwendung des Komponentenansatzes, falls durch Erhalt oder Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht wird, diesen neu zu bewerten und die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen (§ 36 Abs. 5 KomHVO NRW).

Bisher wurden Vermögensgegenstände als eine Einheit mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, obgleich bekannt war, dass einzelne Komponenten nicht die Nutzungsdauer erreichen würden. Diesem versucht der Gesetzgeber nunmehr mit dem Komponentenansatz zu begegnen.

Bei Gebäuden dürfen für das Bauwerk und für die mit ihm verbundenen Gebäudeteile (Komponenten) Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbundenen physische Gebäudebestandteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neubauwertes beträgt. Bei einem Neubau entspricht der Neubauwert den Herstellungskosten. Darüber hinaus muss es sich um Gebäudebestandteile handeln, die einem regelmäßigen Austausch unterliegen. Das bedeutet, dass während der Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes mindestens ein planmäßiger Austausch der Komponente erforderlich ist. Bei Straßen, Wege und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Für alle anderen Vermögensgegenstände ist die Anwendung des Komponentenansatzes ausgeschlossen.

Der Austausch einer Komponente kann somit als investive Ausgabe gebucht werden, wodurch die Belastung des Jahresergebnisses durch die – bisher als Unterhaltungsaufwand zu verbuchenden Maßnahmen – im Jahr der Durchführung entfällt. Einhergehend mit der Einführung dieser Vorschrift ist jedoch in der Folge ein erheblich höherer Abschreibungsaufwand: Zum einen, da durch die Erneuerung der Komponente der abzuschreibende Vermögenswert erhöht wird; und zum anderen, da die Nutzungsdauern der Komponenten nicht mehr in die hohen Nutzungsdauern des gesamten Vermögensgegenstandes integriert sind, sondern wesentlich kürzer sind. Somit wird der Abschreibungsaufwand auf eine kürzere Periode verteilt und dementsprechend erhöht. Der positive Effekt der Komponenten würde sich bei einem hohen Verwaltungsaufwand (für die Ermittlung der tatsächlichen Werte der einzelnen Komponenten bereits bestehender Gebäude) teilweise selbst eliminieren. Deshalb wird voraussichtlich von dieser Regelung bei der Stadt Meckenheim nur selten Gebrauch gemacht werden können.

zu 2: Wechsel vom Vorsichtsprinzip zum Wirklichkeitsprinzip (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW i. V. m. § 91 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW)

Mit dem 2. NKFVG wurde das aus dem Handelsrecht bekannte Vorsichtsprinzip nunmehr durch das Wirklichkeitsprinzip ersetzt. Da sich das Vorsichtsprinzip primär aus dem handelsrechtlichen Rechnungslegungszweck des Gläubigerschutzes ableitet, ist dies aufgrund der Insolvenzverfahrensunfähigkeit der Gemeinden, nicht Zweck der kommunalen Rechnungslegung. Stattdessen steht die Sicherung der Aufgabenerfüllung im Vordergrund, wonach das Vorsichtsprinzip im Vergleich zu seiner Entsprechung im Handelsgesetzbuch nur eingeschränkt wirksam ist.

Zusammenfassend könnte man daraus ableiten, dass sich die Kommunen in der Vergangenheit – nach Ansicht des Ministeriums – bilanziell zu schlecht dargestellt haben.

Eine weitere Beschreibung des Wirklichkeitsprinzips erfolgt nicht abschließend. § 91 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW gibt nun vor, dass wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Weiterhin sind grundsätzlich alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen; die Bewertungshöhe soll jedoch nun mit dem wahrscheinlichsten Wert bemessen werden und nicht mehr mit dem höchsten (Worst Case). Außerdem sollen Risiken und Verluste, wenn, mit Blick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft, nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von deren Verwirklichung ausgegangen werden kann, künftig außer Betracht gelassen werden. Gewinne sind – wie bisher – nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag tatsächlich realisiert sind.

Welche Auswirkungen sich hierdurch auf die Bilanzerstellung künftiger Jahre ergeben, ist noch nicht abschließend bewertbar.

zu 3. Stärkung der Fähigkeit zum Haushaltsausgleich

Hierunter sind zwei Punkte zu subsummieren:

- a) Globaler Minderaufwand (§ 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW)
- b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 1 S. 2 GO NRW)

3a) Globaler Minderaufwand:

Nach der neuen Fassung des § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden. Die Änderung soll den Kommunen einen möglichen Handlungsspielraum im Rahmen der Haushaltsplanung einräumen, den geforderten Haushaltsausgleich zu erlangen. Die tatsächliche Umsetzung dieses eingeplanten Minderaufwandes muss durch die Kommunen in der unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung sichergestellt werden, denn bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist die Bildung eines globalen Minderaufwandes selbstverständlich nicht mög-

lich. In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass das Ministerium noch 2016 in seiner Handreichung zum NKF darauf hingewiesen hat, dass der Veranschlagung eines „globalen Minderaufwandes“ die allgemeinen Veranschlagungsgrundsätze, z. B. sachliche Bindung, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, entgegenstehen.

Auf den Meckenheimer Haushalt übertragen, könnte der globale Minderaufwand rd. 900.535 € betragen. Eine Garantie diesen in der Umsetzungsphase auch so umsetzen zu können, dürfte aufgrund geringer planerischer Spielräume und der überwiegenden Bestimmung von gesetzlichen Pflichtleistungen, schwierig sein. Insofern hat die Stadt Meckenheim bei der Aufstellung des Haushalts auf die Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes verzichtet und stattdessen in vielen intensiven Haushaltsberatungen des Verwaltungsvorstandes mit den Fachbereichsleitern konstruktive Lösungen erarbeitet, um die notwendige Haushaltskonsolidierungen bereits in den vorliegenden Haushaltsplandaten des jeweiligen Produktbereiches zu berücksichtigen. Dennoch reichen diese internen Haushaltsberatungen nicht aus, um einen Haushaltsausgleich sowohl in den Haushaltsjahren 2023 / 2024 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung darzustellen. Dies ist insbesondere der derzeitigen Gesamtsituation geschuldet.

Es ist eine Zeit großer Unsicherheiten, in der eine Krise der nächsten folgt und verlässliche Prognosen kaum möglich erscheinen. Nach den schwierigen Corona Jahren 2020 und 2021, dem Flutereignis und dessen Folgen im Sommer 2021, folgte ein weiteres Corona Jahr – 2022. Zudem wurde das Jahr 2022 maßgeblich durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geprägt. In dessen Folge haben inflationäre Energie- und Allgemeinpreissteigerungen, drohende Versorgungsunsicherheiten, massiv gestörte Lieferketten sowie steigenden Zinsen erhebliche finanzielle Auswirkungen auf Wirtschaft, Verbraucher und letztendlich auch auf den städtischen Haushalt. Hinzu kommt, dass seit dem vergangenen Jahr in vielen Bereichen veränderte Schwerpunkte gesetzt werden bzw. eine andere Brisanz bekommen haben. Entweder weil sie durch die Geschehnisse stärker in den Fokus genommen werden müssen (z.B. Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes) oder aber durch gesetzliche Neuregelungen, die als Aufgabe übernommen und umgesetzt werden müssen.

Dies führte dazu, dass der im Rat der Stadt eingebrachte Entwurf des Doppelhaushaltes 2023 / 2024 in allen ausgewiesenen Haushaltsjahren erhebliche Haushaltsdefizite aufwies. Im Rahmen der intensiven politischen Beratungen zum Haushaltsentwurf wurde mit dem Ziel, die Haushaltsdefizite zu reduzieren, eine über 100 Punkte umfassende Änderungsliste erarbeitet, die sich sowohl auf Vorschläge der Verwaltung als auch auf die Initiativen der Ratsfraktionen stützte. Sie betraf insbesondere Aufwandsreduzierungen und Einsparungen aber auch Möglichkeiten Erträge (z.B. Gebühren für das Hallenbad und die Jungholzhalle, Hundesteueranpassung) zu steigern. Unter dem Punkt 6.2 Haushaltslage 2023/2024 wird hieraus dezidiert eingegangen.

3b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 1 S. 2 GO NRW)

Nach der bisherigen Vorschrift mussten die Überschreitungen durch über- und außerplanmäßige Ausgaben zwangsläufig im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden. Dies

setzte somit voraus, dass an einer anderen Stelle im Haushalt zwingend Deckungsmöglichkeiten vorhanden sein mussten, die für den über- bzw. außerplanmäßigen Bedarf einsetzbar waren. Die Deckung konnte demnach entweder aus Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen ergeben oder aus Mehrerträgen bzw. Mehreinzahlungen. Diese, die strenge Haushaltsdisziplin fördernde Ausgleichsverpflichtung in der Etatbewirtschaftung innerhalb desselben Jahres wird durch das 2. NKFVG mit der Änderung in eine Soll-Bestimmung gemildert. Damit verbleibt es zwar grundsätzlich dabei, dass für die Deckung des zusätzlichen Ressourcenbedarfs im laufenden Haushaltsjahr gesorgt werden soll, sofern nicht ausnahmsweise eine Abweichung geboten ist. Eine solche Ausnahme würde damit zu einer Vorbelastung künftiger Haushalte führen. Der Gesetzgeber hält den Wechsel auf eine Sollvorschrift für erforderlich, da wegen der umfangreichen rechtlichen Verpflichtungen und gesetzlich normierten Ansprüche insbesondere zur Leistung von Sozial- und Personalaufwendungen faktisch keine überplanmäßigen Aufwendungen getätigt werden dürften, selbst wenn die Unabweisbarkeit nachvollziehbar begründet wäre. Hieraus ist zu entnehmen, dass diese Vorschrift insbesondere auf Personal- und Transferaufwand beschränkt werden soll und nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden kann.

zu 4. Ausgleichsrücklage

Bislang durften Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage maximal bis zu einer Höhe von einem Drittel des Eigenkapitals zugeführt werden. Durch die Neufassung der GO NRW (§ 75 Absatz 3 S. 2 GO NRW) ist es nun möglich, Jahresüberschüsse in unbeschränkter Höhe der Ausgleichsrücklage zuzuleiten; allerdings unter der Voraussetzung, dass die allgemeine Rücklage mindestens einen Bestand von 3 Prozent der Bilanzsumme aufweist. Diese Eingangsschwelle, die dem durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) im Rahmen der überörtlichen Prüfungen der vergangenen Jahre als Resilienzgröße für den Fall eines Einbruchs der Ertragsgrundlage genutzten Eigenkapitalmaßstab entspricht, ist laut Gesetzesbegründung erforderlich, um sicherzustellen, dass zwischen dem Stadium des fiktiven Haushaltsausgleichs (über die Ausgleichsrücklage und über den globalen Minderaufwand) und dem Stadium der Überschuldung ein Eigenkapitalpuffer verbleibt. Es soll im Stadium der Überschuldung nicht möglich sein, die Ausgleichsrücklage aufzufüllen, um durch deren Einsatz den Haushalt eines Folgejahres fiktiv auszugleichen und so die Aufsichtsregelungen zu umgehen. Allerdings schreibt § 96 abs. 1 Satz 3 GO NRW vor, dass, soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die Allgemeine Rücklage reduziert wurde, ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist.

Von Seiten der Wirtschaftsprüfer wird gerade den kleineren und mittleren Kommunen empfohlen, bei der Dotierung der Allgemeinen Rücklage einen höheren Prozentsatz als Puffer zu wählen, da bei ihnen ansonsten die Jahresfehlbeträge weniger Jahre die Allgemeine Rücklage um deutlich mehr als drei Prozent der Bilanzsumme reduzieren könnten.

Für die Stadt Meckenheim hat diese Neuregelung zurzeit keine direkte Auswirkung, da die Ausgleichsrücklage bereits durch die Behandlung des Fehlbetrages aus dem Jahresabschluss 2013 vollumfänglich in Anspruch genommen wurde und ein „Neuaufbau“

der Ausgleichsrücklage aufgrund der bisher defizitären Jahresabschlüsse noch nicht wieder erfolgen konnte. Vielmehr werden die defizitären Jahresergebnisse seitdem mit der Allgemeinen Rücklage, also gegen das Eigenkapital der Stadt verrechnet.

zu 5. Rückstellungen

Eine beachtliche Änderung ist durch § 88 GO NRW und den ergänzenden Vorschriften des § 37 KomHVO NRW erfolgt. Danach ist erstmals hinsichtlich der Rückstellungen der Tatbestand aufgenommen worden, dass sie „in angemessener Höhe für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen“, zu bilden sind. Damit erhalten Städte und Gemeinden künftig die Möglichkeit, beispielsweise Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen.

Nach Einschätzung des Fachverbandes der Kämmerer NRW e.V. ist die Veränderung der Grundlagen zur Rückstellungsbildung durchaus geeignet, Ergebnissprünge zwischen zwei Haushaltsjahren abzumildern und in „guten Jahren“ Vorsorge für kommende Jahre mit deutlich höherem Aufwand zu treffen. Wirklich Sinn mache eine Rückstellungsmaßnahme aber nur, wenn auch eine entsprechende Rücklage angelegt werde, um auch die notwendige Liquidität anzusparsen.

zu 6. Gesamtabschluss und Beteiligungsberichte

Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 – analog zum Konzernbilanzrecht des HGB – eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO):

- Die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €.
- Die Umsätze der konsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Kommune aus.
- Die Bilanzsummen der konsolidierungspflichtigen verselbständigten Einheiten betragen weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune.

Beim Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses muss zwingend ein standardisierter „Beteiligungsbericht“ gemäß § 177 GO NRW erstellt werden.

1.3 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wies ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 €. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten.

Die geprüften und durch den Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 schlossen sowohl mit Jahresfehlbeträgen als auch mit einem Jahresüberschuss im Jahre 2012 ab.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.01.2021, in der Sitzung des Rates am 27.01.2021. Der Jahresabschluss weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.525.633,60 € auf. In der Haushaltsaufstellung war von einem prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von 14.166.781 € ausgegangen worden.

Der hohe prognostizierte Fehlbetrag in der Haushaltsplanung 2016 (bedingt durch die damaligen Rahmenbedingungen wie soziale Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Finanzierung zusätzlicher Kita-Plätze, der Mehraufwand bei der Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen (Brandschutzsanierung, Beseitigung der Unwetterschäden etc.) bestand keine Möglichkeit diese Entwicklung umzukehren, sondern es sah vielmehr danach aus, dass sich diese Entwicklung über die gesamte mittelfristige Finanzplanung fortsetzen sollte, so das davon ausgegangen werden musste, dass es auch in folgenden Haushaltsjahren nicht möglich sein würde das Haushaltsdefizit unterhalb der sog. 5 % - Hürde zu halten. Insofern konnte zu diesem Zeitpunkt, trotz aller Spar- und Konsolidierungsbemühungen – wie auch schon bereits in den vergangenen Jahren – das Ziel, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, nicht erreicht werden.

Die chronische Unterfinanzierung der Städte- und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen war und ist nach wie vor ein großes Thema, aber offensichtlich kaum möglich zu beheben. Die ansatzweisen erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre von Rat und Verwaltung wurden mehr oder weniger permanent durch neue nicht gegenfinanzierte Leistungsgesetze oder durch erhebliche Mehrkosten im Sozialbereich konterkariert. Kein Meckenheim spezifischen Phänomen, sondern viele Kommunen befanden bzw. befinden sich ebenfalls in der "Vergeblichkeitsfalle"; es wird gespart und gespart und am Ende des Jahres wird das Defizit dennoch größer.

Die Stadt Meckenheim musste daher mit dem Haushalt 2016 erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2016 bis 2026 erstellen, wobei geplant war, dass der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 wieder hergestellt werden würde.

Nach den rechtlichen Vorgaben ist ein Haushaltssicherungskonzept dann aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushaltes innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzrechnung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

„Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der GO NRW sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehenen Beseitigung zu beschreiben“ (alt: § 5 GemHVO NRW; neu: § 5 KomHVO NRW). Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Das vom Rat der Stadt Meckenheim mit dem Haushalt 2016 am 6.07.2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept bis 2026 wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 13.09.2016 mit Auflagen genehmigt und ist seither entsprechend fortzuschreiben.

Der Haushalt 2017 wurde durch den Rat erstmals als Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 einschließlich der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 am 26.04.2017 beschlossen und mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 17.08.2017 genehmigt. Danach konnte der Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2022 wieder hergestellt werden. Dies bedeutet, dass unabhängig von der maximalen 10 Jahresfrist nunmehr der Haushaltsausgleich auch bei allen weiteren Fortschreibungen spätestens im Haushaltsjahr 2022 wieder hergestellt werden muss. Dieser Zielsetzung folgend erfolgte die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 mit der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2026. Hierin wurde in geeigneter Weise dargestellt, wie der echte Haushaltsausgleich im Jahr 2022 realisiert werden kann, nicht ahnend welche Entwicklungen sowohl im Haushaltsjahr 2020 als auch in den Folgejahren auf die Stadt zukommen sollten.

Nach einem recht freundlichen beginnendem Haushaltsjahr 2020 überschlugen sich die Ereignisse. Im März 2020 kam es zur weltweiten COVID-19-Pandemie, die in noch nie dagewesener Form unser tägliches Leben erheblich beeinflusst. Sowohl das Haushaltsjahr 2020 als auch die Folgejahre werden geprägt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. durch deren Auswirkungen u.a. auf die städtische Haushaltswirtschaft. Trotz Isolierung der Corona bedingten Belastungen im Jahresabschluss konnte kein ausgeglichener Jahresabschluss erreicht werden.

Die Aufstellung des Haushaltsplans 2021/2022 erfolgte unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich hierzu ergangenen gesetzlichen Rahmens. Nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit“ werden die durch die Pandemie verursachten Mindererträge und Mehraufwendungen gesondert erfasst und als Bilanzierungshilfe COVID-19 veranschlagt. Dies verbessert die Ertragslage, ohne dass jedoch ein

tatsächlicher Geldfluss zu verzeichnen ist. Die so isolierten finanziellen Folgen der Pandemie hätten demnach im Jahresabschluss 2024 unmittelbar gegen die allgemeine Rücklage verrechnet oder ab dem Haushaltsjahr 2025 über 50 Jahre abgeschrieben werden können und verschlechtern insoweit nicht das Ergebnis des Jahres 2021. Durch die Änderung des Anwendungserlasses wurde diese Terminalschiene unter Berücksichtigung der Regelungen der kriegsbedingten Isolierung auf 2026 verschoben.

Der Jahresabschluss 2021 ist noch nicht abschließend erstellt. Nach den derzeitigen Hochrechnungen geht die Stadt davon aus, dass der Haushaltsausgleich unter Anwendung der besonderen Regelungen nach dem NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz erreicht wird. Neben den Regelungen zur Corona-Pandemie führen aber auch die wetterbedingten Ereignisse - Starkregen mit darauffolgendem schwerem Hochwasser - im Juli 2021 dazu. Große Teilbereiche von Meckenheim sind stark betroffen bzw. in Mitleidenschaft gezogen worden.

Besonders betroffen waren die an der Swist, dem Ersdorfer Bach und dem Altendorfer Bach angrenzenden Gebiete und somit auch die in diesen Gebieten vorhandene städtische Infrastruktur sowie diverse städtische Gebäude. Damit stand bzw. steht die Stadt Meckenheim vor der Herausforderung, die unmittelbar nach dem Rückgang des Hochwassers notwendigen Räumungs- und Reinigungsarbeiten, die ersten Instandsetzungsarbeiten bzw. den Wiederaufbau der grundlegenden Infrastruktur vorzunehmen und deren Finanzierung zeitnah sicherzustellen.

Neben der privaten Infrastruktur, den Unternehmen und Landwirtschaft wurde bei der öffentlichen Infrastruktur insbesondere die städtische Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“, der Schulstandort in der Schützenstraße mit der Katholischen und Evangelischen Grundschule sowie der Offenen Ganztagschule einschließlich aller Sporthallen in diesem Bereich sowie Straßen und Brückenbauwerke erheblich beschädigt. Das Schadensbild der Stadt Meckenheim beläuft sich auf ca. 10 Mio. €.

Aus der Soforthilfe des Landes Nordrhein-Westfalen, die dem Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 6 Mio. € zur Verfügung gestellt wurden, erhielt die Stadt Meckenheim 500 T€ zur Überbrückung der ersten finanziellen Belastungen.

Neben den unabdingbar notwendigen Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung möglicher Nutzungen, wurden seitens der Verwaltung die für die Beantragung der finanziellen Mittel aus dem Wiederaufbaufonds erforderlichen Unterlagen eruiert und zusammengetragen. Anfang 2022 konnte der Antrag auf Wiederaufbauhilfe gestellt werden. Die Bewilligung der Wiederaufbauhilfe erfolgte im September 2022 in Höhe von 9,09 Mio. €.

Die Aufwendungen zur Umsetzung der noch erforderlichen Wiederaufbaumaßnahmen und die Erträge aus der Bewilligung der Wiederaufbauhilfe spiegeln sich im Haushaltsentwurf 2023 / 2024 im Bereich der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in den jeweils betroffenen Produktbereichen wieder. Verständlicherweise konnte die Stadt somit in 2021 viele, ursprünglich geplante Maßnahmen nicht durchführen. Hinzu kommt, dass der Doppelhaushalt 2021 / 2022 zwar durch den Rat beschlossen, aber aufgrund noch ausstehender Jahresabschlüsse keine Rechtskraft entfalten konnte und damit ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des § 82 GO NRW - Vorläufige Haushaltsführung führen musste.

Nach den schwierigen Corona Jahren 2020 und 2021, dem Flutereignis und dessen Folgen im Sommer 2021, folgte ein weiteres Corona Jahr – 2022 und die Fortsetzung des begonnenen Wiederaufbaus. Zudem wurde das Jahr 2022 maßgeblich durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geprägt. Nicht nur durch die bereits erwähnten inflationären Energie- und Allgemeinpreissteigerungen, die drohende Versorgungsunsicherheiten und der galoppierenden Inflation, sondern auch durch die hierdurch in Gang gesetzte Fluchtbewegung der Kriegsgesopfer. Die Aufnahme, Unterbringung sowie die Integration der schutzsuchenden Menschen beanspruchen personelle, räumliche und finanzielle Kapazitäten.

Zur „Abfederung“ der Belastungen für die Kommunen hat die Landesregierung NRW im Dezember 2022 die Ausdehnung des bisher geltenden NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes und dessen Umbenennung in das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“ beschlossen. Diese Isolierung erfolgt erstmalig im Haushaltsjahr 2022, so dass das Jahresergebnis 2022 sowohl die Isolierung coronabedingter Belastungen als auch der Belastungen aus den Folgen des Krieges gegen die Ukraine berücksichtigt und somit durch die Bilanzierungshilfe eine „vermeintliche“ Entlastung bringt, die allerdings, nach ersten überschlägigen Hochrechnungen, dazu führen könnte, dass auch der Jahresabschluss 2022 ausgeglichen werden kann.

War schon die Aufstellung des Haushaltsplans 2021/2022 eine echte Herausforderung, so wurde dies mit der Aufstellung des nun vorliegenden Haushaltes für die Jahre 2023/2024 ff noch getoppt.

Wir befinden uns in einer Zeit großer Unsicherheiten, in der eine Krise der nächsten folgt und verlässliche Prognosen fast unmöglich erscheinen. Die Stadt Meckenheim befindet sich – wie auch andere Kommunen – bedingt durch die Corona-Pandemie und das Flutereignis im Jahr 2021 in einer Art Dauerkrisenmodus und seit dem 24.02.2022 ist durch den Kriegsbeginn in der Ukraine nichts mehr wie es war. Solide Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte sind fast schier unmöglich bzw. können für sich kaum in Anspruch nehmen, verlässlich zu sein. Die Ungewissheiten, welche weiteren wirtschaftlichen Folgen der Angriffskrieg gegen die Ukraine noch haben wird und wie die Wirtschaft auf die geldpolitischen Entwicklungen insbesondere durch die steigende Inflation reagiert, sind groß. Bislang hat sich der Ukraine-Krieg wirtschaftlich und fiskalisch insbesondere durch erhöhte Energie- und Rohstoffpreise und entsprechende Folgewirkungen, wie z. B. steigende Sozialausgaben, höhere Bau- und Mietpreise, weitere Verknappung auf dem ohnehin schon angespannten Mietwohnungsmarkt, steigende Zinsen, bemerkbar gemacht. Eine zügige Rückkehr derjenigen Ukrainer, die bislang in Deutschland Schutz gesucht haben, ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten und so sind die Kommunen gehalten, entsprechende Unterkünfte bereitzustellen ggf. durch Schaffung von temporären bzw. dauerhaften Unterkünften. Auch im Haushalt 2023/2024 ist als kurzfristige Lösung die Anmietung einer Wohncontaineranlage sowie der kurzfristige Bau einer Unterkunft zur Unterbringung von ca. 120 weiteren schutzsuchenden Menschen (rd. 4 Mio. €) vorgesehen.

Mit dem Gesetz NKF-Covid 19-Ukraine-Isolierungsgesetz reagiert die Landesregierung auf die Belastungen der kommunalen Haushalte aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie aufgrund des Krieges gegen die Ukraine. Das Gesetz sieht nun-

mehr nicht nur die Isolierung der Corona bedingten Belastungen, sondern auch die Isolierung kriegsbedingter Mindererträge und Mehraufwendungen vor. Nach diesem Gesetz sind die so verursachten Mindererträge und Mehraufwendungen in Bezug auf die Corona-Pandemie letztmalig mit dem Jahresabschluss 2023 zu veranschlagen. In Bezug auf die kriegsbedingten Belastungen wurde die Erweiterung dahingehend begründet, dass ein baldiges Ende des Krieges gegen die Ukraine nicht absehbar sei und man vielmehr davon ausgehe, dass das Kriegsgeschehen bis in das Jahr 2023 fort dauern würde. Infolge dessen bestehe Grund zu der Annahme, dass die negativen Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen und die Kosten der Energieversorgung auch über das Haushaltsjahr 2023 hinaus andauern werden, deren Folgen sich auch in den kommunalen Haushalten nach 2023 widerspiegeln.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (es besteht kein Wahlrecht für die Kommunen, sondern eine grundsätzliche Pflicht zur Isolierung) sind die Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Bei Kommunen, wie beispielsweise die Stadt Meckenheim, die einen Doppelhaushalt 2023/2024 aufgestellt haben, gilt die Berücksichtigung der Isolierung aus den Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine auch für das Haushaltsjahr 2024 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung, also letztmalig für das Haushaltsjahr 2026 (§ 4 Abs. 3 u. 5).

Hinsichtlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse umfassen die bisherigen gesetzlichen Regelungen die Jahre 2020 bis 2023. Entsprechend des Ansinnens der Landesregierung, die Kommunen in einer solchen Krisensituation handlungsfähig zu halten und der bisherigen zeitverzögerten gesetzlichen Regelungen zu den Jahresabschlüssen ist davon auszugehen, dass die Regelungen der Haushaltsaufstellung auf die Aufstellung der hieraus folgenden Jahresabschlüsse ebenfalls ausgedehnt werden. Dies verbessert zwar vordergründig die Ertragslage (da sich ohne die Bilanzierungshilfe das Jahresergebnis in gleicher Höhe noch verschlechtern würde), ohne dass jedoch ein tatsächlicher Geldfluss zu verzeichnen ist. Die so isolierten finanziellen Folgen können entsprechend der gesetzlichen Änderung nach Ablauf der Isolierung ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital ausgebucht oder ab 2026 bis zu 50 Jahre ergebniswirksam abgeschrieben werden. Hierzu wurden unter der Ziffer 14 - Bilanzielle Abschreibungen entsprechende „Konten“ ab 2026 aufgenommen. Die Belastungen, die nach jetzigem Stand der Isolierungen rd. 500.000 € jährlich ausmachen, sind damit durch die Stadt selbst mangels Hilfen des Landes, zu finanzieren und belasten damit schon jetzt die nachfolgenden Generationen.

Die steigenden Rohstoffpreise und Baukosten wirken sich ebenso wie die Entwicklung der Zinspolitik auf die Finanzierung geplanter Maßnahmen der Stadt bzw. auch deren Beteiligungen aus. So stellte die MeWoGe kürzlich ihr geplantes Bauprojekt zur Schaffung von neuem Wohnraum vorläufig aufgrund der unsicheren Baupreisentwicklung und Finanzierung zurück. Damit sich die MeWoGe auch weiterhin zukunftsträchtig aufstellen kann, enthält der vorliegende Haushalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils einen Ansatz in Höhe von 500.000 € zur Aufstockung des Stammkapitals.

Als größtes Projekt enthält der Haushalt die Investition in den Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums am Schulcampus, der mit rd. 148,8 Mio. € in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 berücksichtigt wurde. Ab dem 4. Quartal 2026 ff belastet dieses Projekt auf die nächsten 30 Jahre den Haushalt durch zusätzliche

Abschreibungen und Zinsen im Ergebnisplan mit durchschnittlich 5-6 Mio.€ sowie im investiven Bereich durch die Tilgung des Darlehens (ebenfalls im Durchschnitt mit 4-5 Mio. €). Auch die geplante Erweiterung und Neukonzeption der Kindertagesstätte Sankt Jakobus mit geplanten rd. 3 Mio. € oder auch der Umbau des Baubetriebshofes mit veranschlagten rd. 6 Mio. € werden den Haushalt der Stadt ebenso wie viele geplanten Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens zusätzlich belasten.

Hinzu kommen notwendige Investitionen im Bereich des Brand- und Bevölkerungsschutzes, z. B. durch den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Lüftelberg (rd. 3,04 Mio. €) oder auch der Beschaffung zusätzlicher Fahrzeuge, Notstromaggregate und eines mobilen Hochwasserschutzes zum Schutze der Meckenheimer Bevölkerung. Hier gilt es, sowohl investiv als auch konsumtiv Maßnahmen zu ergreifen, um optimal im Katastrophenfall vorbereitet zu sein, um die Aufgaben in der Notlage für die Menschen in Meckenheim erfüllen zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Thema der Digitalisierung, sowohl der Verwaltung als auch in der „Schullandschaft“ auf Basis des Medienentwicklungskonzeptes. Die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes ist im Haushalt in den Jahren 2023 bis 2027 investiv mit rd. 1,08 Mio. € bei 390.150 € Fördermitteln aus dem Digitalpakt berücksichtigt. Im Ergebnisplan und damit konsumtiv wurden für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 insgesamt rd. 3,462 Mio. € im Aufwand etatisiert. Der Fördermittelanteil beträgt 168.785 €, so dass von Seiten der Stadt rd. 3,293 Mio. € Eigenmittel aufgebracht werden müssen.

Ziel der städtischen Digitalisierungsstrategie ist es weiterhin, Arbeitsabläufe transparenter, effizienter und effektiver zu gestalten. Die Einführung neuer Technologien hilft, interne Prozesse zu verschlanken und zu beschleunigen sowie die bisher manuell erforderliche Datenerfassung deutlich zu reduzieren. Bürgerinnen und Bürger profitieren von kürzeren Bearbeitungszeiten und besserer Verfügbarkeiten von Dienstleistungen. Hierfür steht das Onlinezugangsgesetz, das einen öffnungszeitenunabhängigen Onlineservice beinhaltet. Hierbei wird zwar auf das Serviceportal der regio IT zurückgegriffen, bedeutet aber für die Verwaltung erstmal einen enormen Transformationsprozess, der auch nur mit zusätzlichen Investitionen in die Software, der technischen Ausstattung und dem Einsatz entsprechender Mitarbeiter möglich ist.

Auch die neue Wohngeldreform stellt die Verwaltung vor neue Herausforderungen. Auch wenn die Finanzierung der Wohngeldreform jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden soll, ist sie für die Verwaltung mit zusätzlichem Aufwand und damit einhergehendem zusätzlichem Personaleinsatz verbunden. Das neue Wohngeld-Plus berücksichtigt einen wesentlich umfassenderen Wohngeld-Berechtigungskreis. Es wird mit einem Anstieg von derzeit rd. 600.000 auf zukünftig rd. 2 Mio. Personen erwartet. Wie erwartet haben sich damit auch die Antragszahlen in Meckenheim bereits im ersten Monat des Jahres verdreifacht (von 42 Anträgen im Januar 2022 auf 128 Anträgen im Januar 2023).

Ein nicht zu unterschätzendes Thema ist der Klima- und Umweltschutz. Klimaschutz – Klimawandel – Klimafolgenanpassung, um nur ein paar Schlagwörter zu nennen.

Der Klimaschutz hat weltweit und damit auch in Meckenheim zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das Ziel, die weltweite Erwärmung durch Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs zu verringern und bestenfalls aufzuhalten und der verstärkten Produktion erneuerbarer Energien schlägt sich auch in Meckenheim nieder. Verstärkt wurde dies zudem

durch den Angriffskrieg auf die Ukraine und der damit einhergehenden Gas- und Strommangellage. Die Stadt Meckenheim hat sich mit der Erstellung eines Klimafolgenanpassungskonzeptes und dem Erreichen von Klimaneutralität bis 2045 ambitionierte Ziele gesetzt. Dieses Ziel stellt eine besondere Herausforderung für Meckenheim dar, da die Energiewende auch mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden ist, die ihren Niederschlag im Haushalt haben bzw. auch in Zukunft haben werden. Dies spiegelt sich auch in der mit der Aufstellung des Haushaltes 2023/2024 vorgenommen stärkeren Strukturierung des gesetzlich vorgegebenen Produktbereichs 14 – Umweltschutz wieder. Da die Stadt unterhalb der Ebene des verbindlich vorgeschriebenen Produktbereich nach ihren Bedürfnissen die Teilpläne frei untergliedern kann, wurde dieser Produktbereich erstmals jährlich mit Kosten in Höhe von durchschnittlich 480.000 € pro Jahr berücksichtigt und wie folgt gegliedert:

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
14	Umweltschutz	561	Umwelt- und Klimaschutz	561.1	Umweltschutz	56111	Umweltschutz und Beratung
						56112	Luft, Lärm- und Immissionsschutz
						56113	Gewässer- und Naturschutz
				561.2	Klimaschutz	56121	Klimaschutz und Klimaschutzkonzept
						56122	Klimafolgenanpassung

Nicht zu verkennen ist hierbei, dass das Thema Umweltschutz / Klimaschutz, vergleichbar einer „Querschnittsaufgabe“, auch in anderen Produktgruppen Berücksichtigung findet, hier aber nicht explizit ausgewiesen wird, so z. B. im Bereich Natur- und Landschaftspflege, Räumliche Planung und Entwicklung, Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV, Ver- und Entsorgung, aber beispielsweise auch in den Produkten Gebäudemanagement, Baubetriebshof etc. Beispielhaft sei hier der kommunale Hochbau genannt. Die Reduzierung von Energieverlusten durch entsprechende Gebäudedämmung, verbunden mit einer klimaangepassten Gebäudetechnik erfordert entsprechende höhere Investitionen bzw. auch Unterhaltungskosten bei Erneuerungen (z. B. Verbesserung des sommerlichen Hitzeschutzes). Generell sind Gebäude stärker als bisher im Sinne der Nachhaltigkeit in ihrem gesamten Lebenszyklus zu betrachten, also von der Planung und Bau über den Betrieb bis zur nachhaltigen Demontage und Wiederverwertung. Beispielhaft sei hier auf die Planungen und der getroffenen Beschlüsse zum Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums hingewiesen. Allein durch die Errichtung im KfW 40 EE-Standard ist mit Mehrkosten in Höhe von 12,2 Mio. € zu rechnen. Auch die Veranschlagung der Herstellung klimagerechter Außenanlagen schlägt mit 3,4 Mio. € und die Bewertung der medientechnischen Erneuerung mit ca. 6,6 Mio. € zu Buche.

In diesem Tenor ist auch das Thema „Mobilität zu sehen. Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und wirkt sich unmittelbar auf das Klima aus, da der Verkehr einen deutlichen Anteil am Gesamtenergieverbrauch ausmacht. Daher sind auch hier die Kommunen gefordert, neue Mobilitätswege und nachhaltige, klima- und umweltgerechte Mobilität aufzuzeigen, sei es durch den Ausbau der öffentlichen Mobilität (ÖPNV), des Fuß- und Radverkehrs sowie des emissionsfreien motorisierten Individualverkehrs. Mit der Entscheidung für Meckenheim ein Mobilitätskonzept zu

erstellen, wurde ein Meilenstein gesetzt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sollen an diesem Prozess aktiv teilnehmen.

Zum Thema Klimaschutz gehört auch der Hochwasserschutz, ein seit den Flutereignissen im Juli 2021 brandaktuelles Thema. Auch dieser birgt finanzielle Belastungen um die Belange von Menschen, Natur und Landschaft in Einklang zu bringen.

Auch das Thema Konnexität sollte nicht aus außer Acht gelassen werden. Die Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz wird weiterhin als unzureichend bewertet. Die Städte und Gemeinden in NRW hatten an den am 16. Februar 2023 stattgefundenen Flüchtlingsgipfel der Bundesregierung mit den Ländern und den Kommunen große Erwartungen geknüpft. Statt konkreter Ergebnisse, um die Überlastungssituation bei der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung in den Griff zu bekommen und tragfähige Lösungen für zukünftige Herausforderungen zu erlangen, gab es herbe Enttäuschung. Eine Entscheidung über die weitere Verteilung der finanziellen Lasten wurde bis nach Ostern vertagt. Bis dahin sollen Arbeitskreise zu den wichtigsten Themen - Unterbringung, schnellere Verfahren, Integration und "Begrenzung irregulärer Migration" - Ergebnisse vorlegen. Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine waren 2022 mehr als eine Million Menschen aus dem Kriegsgebiet nach Deutschland gekommen. Darüber hinaus beantragten in Deutschland im vergangenen Jahr fast 218.000 Menschen aus Syrien, Afghanistan, der Türkei und anderen Staaten erstmals Asyl - so viele wie seit 2016 nicht mehr. Bei der Unterbringung Geflüchteter sind viele Kommunen am Limit.

Auch bei der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die u.a. ein zweites elternbeitragsfreies Jahr, die Gewährung erhöhter Kindspauschalen sowie die Reduzierung der Elternbeiträge vorsieht, bleibt der konnexitätsrelevante Anteil des Landes hinter den tatsächlichen Aufwendungen zurück. Infolge der Reform wird sich die Unterdeckung des kommunalen Haushaltes weiter erhöhen. Hinzu kommt das Erfordernis der Schaffung weiterer erforderlicher Kindertagesplätze aufgrund der gestiegenen Nachfrage.

Die Ausführungen zeigen, dass die Haushaltsplanung 2023/2024 die Stadt Meckenheim vor erhebliche finanzielle Herausforderungen stellt. Sofern das Land NRW seine Konnexitätsverpflichtungen nicht erfüllt, werden Kommunen insgesamt nicht in die Lage versetzt, strukturelle Haushaltsausgleiche herbeiführen zu können. Für die Stadt Meckenheim bedeutet dies konkret, dass der Zwang bestand, in den Haushaltsberatungen planerische Maßnahmen vorzunehmen / umzusetzen, um einen Ausgleich herbeizuführen und entstehende Unterdeckungen durch Anpassungen der Hebesätze und / oder sonstiger gebührenrelevanter Tatbestände vorzunehmen. Nähere Ausführungen zu den Ergebnissen aus den Haushaltsberatungen erfolgen unter Punkt 6.2 Haushaltsslage 2023/2024.

2 Bestandteile des NKF

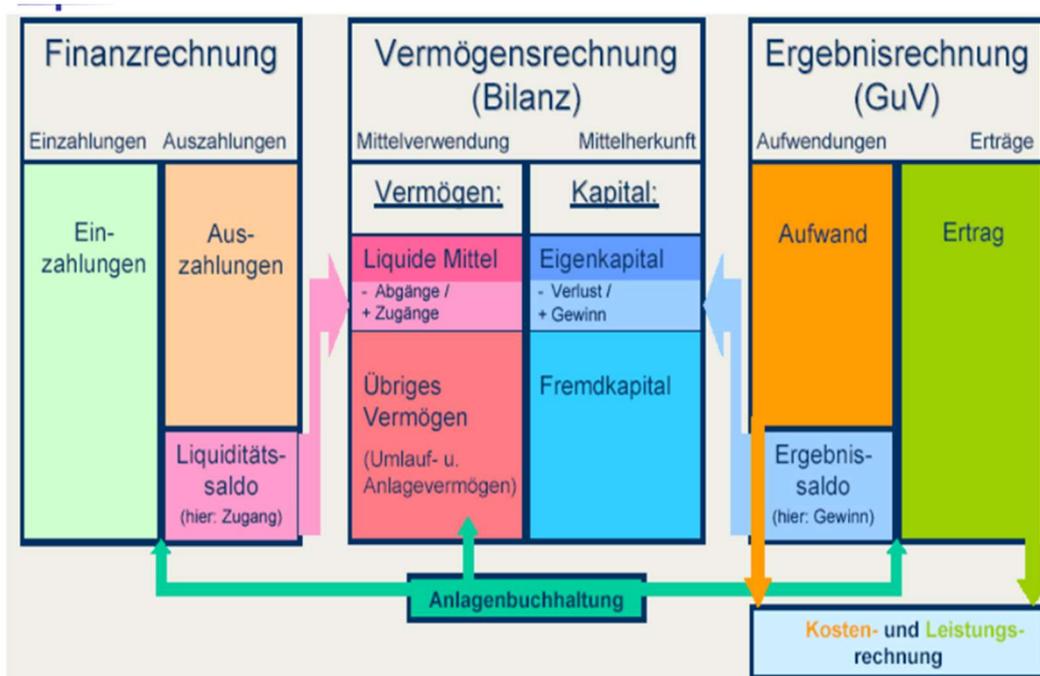
2.1 Systematik des Haushaltes

Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

1. Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.
2. Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.
3. Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System“ stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ im Bereich des Eigenkapitals erfasst:



Die doppelte Buchführung im Rahmen des NKF umfasst als Rechnungsstoff sowohl Zahlungsgrößen (Einzahlungen und Auszahlungen) als auch Erfolgsgrößen (Erträge und Aufwendungen). Das wesentliche Ziel dabei ist die Darstellung von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs.

2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

2.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen). Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im Voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansatz des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung)

Bei der Aufstellung eines Doppelhaushaltes, wie er im Entwurf vorliegt, kommt ein zweites Planjahr hinzu.

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

Gesamtergebnisplan

Name	Plan 2023	Plan 2024
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	54.074.845	56.732.068
02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.583.202	10.894.219
03 - Sonstige Transfererträge	422.000	417.000
04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.399.780	10.768.160
05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.300	491.000
06 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	6.006.110	6.022.130
07 - Sonstige ordentliche Erträge	6.098.408	5.003.786
10 - Ordentliche Erträge	89.073.645	90.328.363
11 - Personalaufwendungen	21.326.363	23.081.211
12 - Versorgungsaufwendungen	1.811.400	1.807.350
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.948.666	18.584.518
14 - Abschreibungen	9.846.846	9.934.120
15 - Transferaufwendungen	38.013.070	41.072.690
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.042.570	2.873.180
17 - Ordentliche Aufwendungen	93.988.915	97.353.069
18 - Ordentliches Ergebnis	-4.915.270	-7.024.706
19 - Finanzerträge	5.130	5.100
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.950.000	1.860.000
21 - Finanzergebnis	-1.944.870	-1.854.900
22 - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.860.140	-8.879.606
23 - Außerordentliche Erträge	8.084.473	8.134.878
24 - Außerordentliche Aufwendungen	4.037.250	1.702.400
25 - Außerordentliches Ergebnis	4.047.223	6.432.478
26 - Jahresergebnis	-2.812.917	-2.447.128
27 - globaler Minderaufwand		
28 - Jahresergebnis n. Abzug glob. Minderaufwand	-2.812.917	-2.812.917

2.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der „neue“ Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 KomHVO wie folgt:

Name	Plan 2023	Plan 2024
Steuern	54.074.845	56.732.068
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.568.601	8.008.320
Sonstige Transfereinzahlungen	422.000	417.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.878.110	10.245.210
Privatrechtliche Leistungsentgelte	482.300	484.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.006.110	6.022.130
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.130	5.100
Sonstige Einzahlungen	3.854.450	5.801.650
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.291.546	87.715.478
Personalauszahlungen	20.521.933	22.222.172
Versorgungsauszahlungen	1.748.290	1.752.770
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.712.852	18.584.518
Transferauszahlungen	38.013.070	41.072.690
Sonstige Auszahlungen	7.067.370	4.566.930
Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	1.990.000	1.900.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.053.515	90.099.080
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.761.969	-2.383.602

Name	Plan 2023	Plan 2024
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.445.281	2.409.838
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	5.590.452	1.254.150
Einzahlungen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens	5.750	5.750
Beiträge und ähnliche Entgelte	6.947.442	1.165.600
Sonstige Investitionseinzahlungen	1.847.450	530.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.836.375	5.365.338
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5.310.500	2.500.000
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	5.523.244	2.228.796
Erwerb von Finanzanlagen	500.000	500.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	18.862.510	5.695.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	604.500	614.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.800.754	11.538.296
Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.964.379	-6.172.958
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-20.726.348	-8.556.560

2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo).

Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

2.2.4 Finanzrechnung (§ 40 KomHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht

alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

2.2.5 Bilanz (§ 42 KomHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderheiten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen.

Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit weist die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt.

Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet somit im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden beeinflusst den Aufwand und Ertrag der nachfolgenden Haushaltsjahre und wirkt sich damit fortlaufend auf die Steuerung der Kommune aus.

2.2.6 Rückblick auf die Bilanzen der Haushaltjahre 2019 und 2020

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 2.11.2022 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 170.854,61 € festgestellt. Damit schloss das Haushaltsjahr gegenüber der Haushaltsplanung, die von einem Defizit in Höhe von 6.855.076 € ausgegangen war, mit einem reduzierten Fehlbetrag in Höhe von 6.684.221,39 €. Auf Beschluss

des Rates wurde dieser Jahresfehlbetrag, da die Ausgleichsrücklage aufgezehrt ist, gegen die Allgemeine Rücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss 2020 schloss entgegen der Planung nicht mit einem Fehlbetrag von 4.272.036 € sondern mit einem Fehlbetrag in Höhe von 947.640,27 €. Dieses Ergebnis kommt leider nicht nur durch veränderungsbedingte Verbesserungen sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite zu Stande, sondern ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Covid-19 pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen / Finanzschäden im Wege einer Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss isoliert und dann mittels eines außerordentlichen Ergebnisses „neutralisiert“ wurden. Allerdings ist dieser „isolierte“ Aufwand, wenn er nicht einmalig gegen das Eigenkapital ausgebucht wird, nach den Regelungen zum Jahresabschluss 2020 beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen ist die vorgenommene Bilanzierungshilfe nicht mehr wie bisher ab 2025 sondern ab dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Die im Jahresabschluss 2020 berücksichtigte Bilanzierungshilfe beträgt 2.906.761,77 C.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene und durch den Rat festgestellte Jahresfehlbetrag ist gegen die Allgemeine Rücklage zu verrechnen.

Folglich konnte weder mit dem Jahresabschluss 2019 noch mit dem Jahresabschluss 2020 ein Haushaltsausgleich erzielt werden.

2.2.7 Rückblick auf die Haushaltjahre 2021 und 2022

Der vom Rat der Stadt Meckenheim am 24.03.2021 verabschiedete Doppelhaushalt für die Jahre 2021 und 2022 sah für das Haushaltsjahr 2021 einen nicht ausgeglichenen Ergebnisplan mit einem Defizit in Höhe von 1.069.965 vor. Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2022 schloss hingegen mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.372.540 €.

Die vorläufige Hochrechnung zum Jahresabschluss 2021 erfolgte unter Berücksichtigung von § 5 NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz (NKF-CIG) sowie den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen, die sich aus den Folgen des Starkregenereignisses mit anschließendem Hochwasser im Juli 2021, ergeben haben. Die vorläufige Hochrechnung des Jahresabschlusses 2022 beinhaltet die noch anhaltende Corona-Pandemie, das Hochwasserereignis im Juli 2021 sowie den Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Die Notwendigkeit zur Verringerung des außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich wie bereits für das Haushaltsjahr 2021 aus dem Anwendungserlass zum NKF-CIG des MHKBG vom 15.12.2021. Darüber hinaus hat der seit März 2022 andauernde Ukraine-Krieg negative Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Bis zum 31.12.2022 wurden in Verbindung mit der Aufnahme und Unterbringung von ukrainischen Schutzsuchenden Erträge in Höhe von 640.082 € und Aufwendungen in Höhe von 957.585 € sowie Auszahlungen in Höhe von 32.270 € gebucht. Im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden war bisher keine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bzw. für Investitionen notwendig. Der o. g. Anwendungserlass wurde zwischenzeitlich auf die Mehrbelastungen die sich aus dem Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben, erweitert,

so dass erstmalig mit dem Jahresabschluss 2022 auch diese Belastungen in einer Nebenrechnung zu ermitteln und entsprechend des nun geltenden COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes zu isolieren sind und als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen ist.

Neben den direkten Auswirkungen der genannten außerordentlichen Ereignisse, haben insbesondere die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg zu einer weltweiten Energie- und Wirtschaftskrise geführt. Immense Preissteigerungen vor allem im Energie- und Baubereich werden den städtischen Haushalt auch zukünftig belasten. Darüber hinaus verschärfen die seit Jahresbeginn stark gestiegenen Zinsen die Finanzierungsseite erheblich, was sich für die Stadt insbesondere bei erforderlichen Neuaufnahmen verstärkt bemerkbar machen wird.

2.2.8 Eckpunkte des Haushalts 2023

Ergänzend zu Punkt 1.3 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung sei nochmals expliziert auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie u. des Ukraine-Krieses auf die städtische Haushaltswirtschaft hingewiesen.

Mit dem NKF-CIG bzw. dessen Ausweitung auf das NKF-CUIG sollen die kommunalen Haushalte tragfähig gehalten und die kommunale Handlungsfähigkeit gesichert werden. Hierzu sollen die aufgrund der Corona Pandemie entstandenen Belastungen in den Jahresrechnungen der Haushalte 2020 bis letztmalig 2023 ergebnisneutral eliminiert werden.

Die Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine sind bei der Aufstellung der Haushaltsatzung 2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Bei Kommunen, wie beispielsweise die Stadt Meckenheim, die einen Doppelhaushalt 2023/2024 aufgestellt haben, gilt die Berücksichtigung der Isolierung aus den Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine auch für das Haushaltsjahr 2024 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung, also letztmalig für das Haushaltsjahr 2026 (§ 4 Abs. 3 u. 5).

Die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen umfassen die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023. Danach sind die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 zu ermitteln und isolieren. Die Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine sind bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 zu ermitteln und zu isolieren. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund des Ansinnens der Landesregierung, die Kommunen in einer solchen Krisensituation handlungsfähig zu halten und der bisherigen zeitverzögerten gesetzlichen Regelungen zu den Jahresabschlüssen ist davon auszugehen, dass eine Isolierung auch tatsächlich bis 2026 ermöglicht wird.

Die in beiden Fällen entstandenen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen werden durch den Ausweis als „Außerordentlicher Ertrag“ in der Ergebnisrechnung neutralisiert (Bilanzierungshilfe). Die so ermittelten Belastungen sind ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht den Gemeinden im Jahr 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des Rats herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Hieraus resultiert, dass die Stadt

Meckenheim die Belastungen in weiten Teilen selbst finanzieren muss. Die saldierten Belastungen führen daher dazu, dass die Stadt nach den jetzigen Berechnungen ab 2026 mit rd. jährlichen Abschreibungsbelastungen in Höhe von 514.888 € rechnen muss. Diese wurden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

In der Haushaltsplanung wurden folgende Beträge zur Isolierung berücksichtigt:

Covid 19 - Isolierungsgesetz				
Bezeichnung	Finanzplanung 2023			
	alt	neu	Differenz	coronabedingte Abweichung
Steuern u. ähnliche Abgaben				
Gewerbesteuer	21.100.000	23.600.000	2.500.000	0
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	18.286.600	17.247.130	-1.039.470	1.039.470
Zwischensumme Erträge			1.460.530	1.039.470
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen				
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	323.140	672.560	349.420	349.420
Unterhaltung BGA	137.750	143.250	5.500	5.500
Unterhaltung BGA IT	24.550	57.000	32.450	32.450
Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	174.700	257.300	82.600	82.600
Dienstleistungen IT u. Kommunikation			0	0
Telekommunikationsgebühren	106.600	140.310	33.710	33.710
Reinigung	698.000	757.900	59.900	59.900
Verbrauchsmittel	47.450	70.550	23.100	23.100
sonstige Dienstleistungen	135.500	420.800	285.300	285.300
Geschäftsaufwendungen	113.250	123.650	10.400	10.400
sonstige Bewirtschaftung Brand- u. Katastrophenschutz				0
Personalaufwendungen				0
Zwischensumme Aufwand			882.380	882.380
coronabedingte Abweichungen				1.921.850
Veranschlagung als "außerordentlicher Ertrag" (nicht zahlungswirksam) SK 4916000				

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Covid 19-Ukraine Isolierungsgesetz																
Bezeichnung	Finanzplanung 2023				Finanzplanung 2024				Finanzplanung 2025				Finanzplanung 2026			
	alt	neu	Differenz	kriegsb. Abweichung	alt	neu	Differenz	kriegsb. Abweichung	alt	neu	Differenz	kriegsb. Abweichung	alt	neu	Differenz	kriegsb. Abweichung
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte																
Benutzungsgeb. Hallenbad							0	0				0	0			0
Benutzungsgeb. Sauna	38.000	30.000	-8.000	15.500	38.000	35.000	-3.000	3.000	38.000	35.000	-3.000	3.000	38.000	35.000	-3.000	3.001
Zwischensumme Erträge			-8.000	15.500			-3.000	3.000			-3.000	3.000			-3.000	3.001
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen																
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	325.200	676.270	351.070	351.070	327.510	686.820	359.310	359.310	327.510	686.820	359.310	359.310	331.620	693.370	361.750	361.750
Erstattung an verbundene Unternehmen	886.000	1.523.700	637.700	450.000	886.000	1.393.700	507.700	350.000	886.000	1.000.000	114.000	114.000	886.000	1.000.000	114.000	114.000
Strom	647.950	1.555.100	907.150	450.001	650.300	1.615.900	965.600	350.001	656.250	1.502.700	846.450	846.450	662.200	1.570.500	908.300	908.300
Heizung	910.000	1.400.500	490.500	450.002	903.350	1.411.700	508.350	350.002	912.350	1.411.200	498.850	498.850	921.500	1.411.300	489.800	489.800
Wasser	73.750	93.000	19.250	10.000	73.800	98.000	24.200	14.200	74.250	95.800	21.550	11.550	74.700	95.800	21.100	11.551
Schmutz- / Niederschlagswasser soz. Einrichtungen	28.100	31.450	3.350	10.000	27.600	32.950	5.350	5.350								
Reinigung	757.900	878.050	120.150	120.150	698.100	913.750	215.650	215.650	705.050	941.100	236.050	236.050	712.100	979.400	267.300	267.300
Abfallbeseitigung	90.600	133.100	42.500	42.500	89.850	138.500	48.650	48.650	90.500	135.600	45.100	45.100	91.150	135.450	44.300	44.300
Gebäudeversicherung soz. Einrichtungen	35.400	51.900	16.500	16.500	35.750	54.150	18.400	18.400	36.100	54.150	18.050	18.050	36.450	41.300	4.850	4.850
Unterhaltung der Gebäude FB 65	1.004.100	3.425.420	2.421.320	242.132	1.093.100	3.046.270	1.953.170	195.317	1.236.600	1.803.050	566.450	56.645	992.850	3.411.150	2.418.300	241.830
Unterhaltung der Gebäude Soziale Einrichtungen	33.000	335.500	302.500	30.250	37.000	305.000	268.000	268.000	37.000	76.000	39.000	39.000				
Unterhaltung der Grundstücke u. Außenanlagen	326.500	824.600	498.100	49.810	416.400	614.600	198.200	19.820	426.500	604.100	177.600	17.760	781.700	959.300	177.600	17.760
Verbrauchsmittel Soziale Einrichtungen	10.000	18.900	8.900	8.900	10.000	20.900	10.900	10.900	10.000	22.900	12.900	12.900	10.000	24.900	14.900	14.900
sonstige Dienstleistungen (Wachdienst) soz. Einrichtungen	0	1.166.000	1.166.000	1.166.000	0	1.166.000	1.166.000	1.166.000	0	1.166.000	1.166.000	1.166.000	0	1.166.000	1.166.000	1.166.000
Mieten u. Betriebskosten f. Gebäude soz. Einrichtungen	494.162	535.200	41.038	41.038	494.162	589.000	94.838	94.838	494.162	660.320	166.158	166.158	494.162	660.320	166.158	166.158
Haltung von Fahrzeugen	232.800	294.900	62.100	62.100	233.100	296.400	63.300	63.300	233.400	275.400	42.000	42.000	317.400	359.400	42.000	42.000
Unterhaltung BGA	143.250	185.170	41.920	41.920	142.100	199.490	57.390	57.390	141.050	201.340	60.290	60.290	261.630	321.920	60.290	60.290
Unterhaltung BGA IT	57.000	60.350	3.350	3.350	56.500	52.650	-3.850	-3.850	24.250	52.350	28.100	28.100	80.450	108.550	28.100	28.100
Erstattungen für Inobhutnahme	50.000	100.000	50.000	50.000	50.000	100.000	50.000	50.000	50.000	100.000	50.000	50.000	50.000	100.000	50.000	50.000
Softwaredpflege u. Schulung anderer Anbieter	0	1.500	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
Zwischensumme Aufwand			7.184.898	3.597.223			6.512.658	3.634.778			4.449.358	3.769.713			6.336.248	3.990.389
kriegs- bzw. inflationsbedingte Abweichungen				3.612.723				3.637.778				3.772.713				3.993.390

Darüber hinaus wurden im Haushalt die im Rahmen des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt, soweit sie nicht bereits in den außerordentlichen Aufwendungen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 zu berücksichtigen waren.

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ist die Stadt nach den durchgeführten Aufräum- und Sofortmaßnahmen für die Wiederherstellung der hochwasserbedingten Schäden sozusagen in „Vorleistung“ getreten, um erforderliche Gebäudenutzungen und Beschädigungen an der Infrastruktur schnellstmöglich zu beheben. Parallel hierzu wurden die für die Antragstellung erforderlichen Daten und Fakten zusammengetragen, so dass die Stadt Anfang 2022 die Wiederaufbauhilfe beantragen konnte. Der Bewilligungsbescheid in Höhe von rd. 9,09 Mio. € erhielt die Stadt im September 2022. Die darin bewilligten Leistungen können nach Erstellung des sog. Produktdatenblattes unter Vorlage der Dokumentation und Kostenrechnungen abgerufen werden. Insofern beinhaltet der vorliegende Haushalt sowohl außerordentliche Erträge als auch außerordentliche Aufwendungen, die sich auf die Beseitigung der Hochwasserschäden beziehen. Zeitversetzt zu den Aufwendungen wird mit der Zahlung der Wiederaufbauhilfe gerechnet.

Im Bereich außerordentliche Erträge sind die Erträge aus der Isolierung nach Covid-19 Isolierungsgesetz bzw. nach Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (=Bilanzierungshilfe) berücksichtigt. Darüberhinaus die Erträge aus dem Wiederaufbauplan (Billigkeitsleistung).					
	HH 2023	HH 2024	HH 2025	HH 2026	HH 2027
	in €	in €	in €	in €	in €
außerordentliche Erträge					
Covid 19-Isolierungsgesetz	1.921.850				
Covid-19-Ukraine Isolierung	3.612.723	3.637.778	3.772.713	3.993.390	
Wiederaufbauhilfe Hochwasser	2.549.900	4.497.100	900.000		
HH-Ansatz	8.084.473	8.134.878	4.672.713	3.993.390	
außerordentliche Aufwendungen (Aufwendungen zur Beseitigung der Flutschäden)					
Unterhaltung der Gebäude	3.780.250	1.532.400	100.000		
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	257.000	170.000			
HH-Ansatz	4.037.250	1.702.400	100.000		

Im Rahmen des Wiederaufbauplans wurden der Stadt für folgende Maßnahmen Billigkeitsleistungen bewilligt:

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Ifd. Projekt-Nummer	Förderatbestand nach Ziffer	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Kurzerläuterung des entstandenen Schadens	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR - gerundet)	davon als Schadensbeseitigung förderfähig (brutto in EUR - gerundet)	Fördersatz (in Prozent)	beantragte Billigkeitsleistung (in Euro)
Nr.	FRL-Gegenstand	Kurzbezeichnung	Anschrift	Kurzerläuterung	Zustand	brauss. Gesamtausgab	förderfähiger Schaden	Fördersatz	nter-Billigkeitsleistung
1.	6.1.1	Katholische Grundschule Gebäude 1	Kirchplatz 1, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt Untergeschoss 60cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	380.000	380.000	100	380.000
2.	6.4.2 d)	Katholische Grundschule Gebäude 1	Kirchplatz 1, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt Untergeschoss 60cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	30.000	30.000	100	30.000
3.	6.1.1	Katholische Grundschule Gebäude 2	Schützenstraße 13 - 15, 53340 Meckenheim	Untergeschoss stand komplett unter Wasser (OGS, Kleiderstube, Keller ehem. HM-Wohnung) Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1.190.000	1.190.000	100	1.190.000
4.	6.4.2 d)	Katholische Grundschule Gebäude 2	Schützenstraße 13 - 15, 53340 Meckenheim	Untergeschoss stand komplett unter Wasser (OGS, Kleiderstube, Keller ehem. HM-Wohnung) Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	90.000	90.000	100	90.000
5.	6.1.1	Evangelische Grundschule	Kölnstraße 1, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt Erdgeschoss 50cm, Kellergeschoss stand komplett unter Wasser. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1.440.000	1.440.000	100	1.440.000
6.	6.4.2 d)	Evangelische Grundschule	Kölnstraße 1, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt Erdgeschoss 50cm, Kellergeschoss stand komplett unter Wasser. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	160.000	160.000	100	160.000
7.	2.1 c)	Interimslösung Evangelische Grundschule	Aufstellort Königsberger Str. 30, 53340 Meckenheim	Für die Instandsetzung und Wiederherstellung der Evangelische Grundschule, Kölnstraße 1, 53340 Meckenheim, muss der Schulbetrieb in diesem Schulgebäude stillgelegt, bzw. herausgenommen und in eine Interimslösung verlegt werden.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	480.000	480.000	100	480.000
8.	6.1.1	Turnhalle "Kleine Halle"	Schützenstraße 17 - 19, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	540.000	540.000	100	540.000
9.	6.4.2 d)	Turnhalle "Kleine Halle"	Schützenstraße 17 - 19, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	40.000	40.000	100	40.000
10.	6.1.1	Turnhalle "Große Halle"	Schützenstraße 17 - 19, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	540.000	540.000	100	540.000
11.	6.4.2 d)	Turnhalle "Große Halle"	Schützenstraße 17 - 19, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	40.000	40.000	100	40.000
12.	6.1.1	Turnhalle "Gymnastikhalle"	Schützenstraße 17 - 19, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	540.000	540.000	100	540.000
13.	6.4.2 d)	Turnhalle "Gymnastikhalle"	Schützenstraße 17 - 19, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	30.000	30.000	100	30.000
14.	6.1.1	Turnhalle "Fronhofhalle"	Schützenstraße 21, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	680.000	680.000	100	680.000
15.	6.4.2 d)	Turnhalle "Fronhofhalle"	Schützenstraße 21, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	30.000	30.000	100	30.000

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Ifd. Projekt-Nummer	Fördertatbestand nach Ziffer	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Kurzerläuterung des entstandenen Schadens	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR - gerundet)	davon als Schadensbeseitigung förderfähig (brutto in EUR - gerundet)	Fördersatz (in Prozent)	beantragte Billigkeitsleistung (in Euro)
Nr.	FRL-Gegenstand	Kurzbezeichnung	Anschrift	Kurzerläuterung	Zustand	brauss. Gesamtausg.	förderfähiger Schaden	Fördersatz	nter-Billigkeitsleistur
16.	6.1.1	Kindertagesstätte "Villa Regenbogen"	Mühlenstraße 2, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt EG 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	1.500.000	1.500.000	100	1.500.000
17.	6.4.2 d)	Kindertagesstätte "Villa Regenbogen"	Mühlenstraße 2, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt EG 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	100.000	100.000	100	100.000
18.	6.1.1	Feuerwehrrätehaus Meckenheim	Ecke Schützenstr. / Ohlengäßchen, 53340 Meckenheim	Wassereintritt ins Untergeschoss. Hierbei entstanden Schäden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	45.000	45.000	100	45.000
19.	6.4.2 d)	Feuerwehrrätehaus Meckenheim	Ecke Schützenstr. / Ohlengäßchen, 53340 Meckenheim	Wassereintritt ins Untergeschoss. Hierbei entstanden Schäden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	35.000	35.000	100	35.000
20.	6.1.1	Aussegnungshalle Friedhof	Bonner Str. 15, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt EG 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden an der Gebäudesubstanz und der Technischen Gebäudeausrüstung.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	35.000	35.000	100	35.000
21.	6.4.2 d)	Aussegnungshalle Friedhof	Bonner Str. 15, 53340 Meckenheim	Höhe Wassereintritt EG 40cm. Hierbei entstand ein erheblicher Schaden u.a. auch an der Ausstattung und Einrichtung.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	25.000	25.000	100	25.000
22.	6.1.1	Obere Mühle	Obere Mühle Meckenheim, 53340 Meckenheim	Das Mühlengebäude stand 1,8m über der Pflasterfläche unter Wasser, dabei das EG Höhe Wassereintritt 1,0m. UG in allen drei Gebäudeteilen stand komplett unter Wasser.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	150.000	150.000	100	150.000
23.	6.1.1	Wiederherstellung Bachstraße, oberer Teil zum Kutzenberg	Bachstraße	Aus- und Unterspülung mit größerer Auskolkung der Straße. Abtragungen des Uferbereiches und des Straßenkörpers.	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	330.000	330.000	100	330.000
24.	6.1.1	Wiederherstellung Durchlassbauwerk Altendorfer Mühle	Mühlenweg	Durch Überströmung des Durchlassbauwerkes, Aus- und Unterspülung des Asphaltbelages und Abtrag des Unterbaus sowie des Uferbereiches. Freispülung und Deformierung des Absturzsicherungen. Weitreichende Schäden am Bauwerk sowie an den Widerlagern.	Neubau günstiger als umfangliche Sanierung	100.000	100.000	100	100.000
25.	6.4.2 a)	Ersatzneubau Fußgängerbrücker über den Altendorfer Bach	Am Rosskamp	Durch Überströmung des Brückenbauwerkes weitreichende Schäden durch Treibgut am Bauwerk sowie an den Widerlagern.	Neubau günstiger als umfangliche Sanierung	55.000	55.000	100	55.000
26.	6.4.2 i)	Wiederherstellung Wirtschaftswege	Wirtschaftswege	Durch Überströmung der Wirtschaftswege, Ausspülung und Abtrag des Oberbaus.	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	60.000	60.000	100	60.000
27.	6.1.1	Wiederherstellung Tennenspielfeld und Schotterparkplatz	Mühlenstraße /Pater-Müller-Straße	Durch Überströmung der Flächen, Ausspülungen und Abtrag des Oberbaus. Nach Nutzung als Behelfsmüllplatz, abtragen der verunreinigten Schicht, Profilierung, und aufbringen des neuen Oberbaus.	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	40.000	40.000	100	40.000
28.	6.4.2 a)	Erneuerung Duchlassgitter	Unter- / Oberdorfstraße	Durch Treibgut zerstörte Durchlassgitter in den Einlassbereichen des verrohrten Ersdorfer Baches.	Neubau günstiger als umfangliche Sanierung	10.000	10.000	100	10.000
29.	6.4.2 b)	Verrohrter Bachkanal Ersdorfer Bach	Unter- / Oberdorfstraße	Kamera-TV-Inspektion und gutachterliche Stellungnahme zum Zustand des Bachkanals. Wiederherstellung der aufgezeigten Schäden am Bachkanal.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	65.000	65.000	100	65.000
30.	6.1.1	Straßenbegleitgrün Bonner Straße / Höhe Kurfürstenquartier	Bonner Straße	Durch Überströmung der Straße, Ausspülung und Abtrag der Pflanzflächen und Baumbete inkl. der Bepflanzung.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	10.000	10.000	100	10.000
31.	6.4.2 g)	Hochwasserbedingte Arbeiten im Bereich der Bachläufe Ersdorfer Bach, Altendorfer Bach und Swistbach	Bachläufe	Durch Überströmung und Ausspülung diverse Arbeiten im Uferbereich, Verlandungen etc. Aufgrund von Umspülung der Uferanbepflanzung: Standsicherheitsbeeinträchtigungen der Bäume. Notwendige Fällarbeiten werden durch einen Baumkontrolleur angezeigt.		320.000	320.000	100	320.000

Die Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses gestaltet sich unter Einbeziehung der noch nicht in der Software Infoma eingebuchten Erträge und Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten etc. unter Beachtung der Sondereffekte, wie folgt:

Ergebnisrechnung					
Stand Einbringung, 2021 u. 2022 Hochrechnung Stand 21.02.2023					
Ertragsarten		Ansatz 2021	Ergebnis 2021 (vorläufig)	Ansatz 2022	Ergebnis 2022 (vorläufig)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	44.864.605,00	48.891.837,55	47.367.460,00	51.034.091,34
2	=+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.534.524,00	11.540.659,30	11.340.006,00	11.000.202,62
3	=+ Sonstige Transfererträge	127.000,00	170.397,03	127.000,00	337.183,02
4	=+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.530.362,00	8.711.991,24	9.819.134,00	9.306.199,13
5	=+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	430.770,00	432.452,11	433.020,00	518.627,29
6	=+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.313.910,00	4.306.767,38	5.209.760,00	2.040.471,74
7	=+ Sonstige ordentliche Erträge	5.138.907,00	3.609.734,87	6.193.305,00	3.665.741,50
8	=+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= ordentliche Erträge	75.940.078,00	77.663.839,48	80.489.685,00	77.902.516,64
11	- Personalaufwendungen	19.761.040,00	19.203.984,39	20.067.370,00	18.310.143,99
12	- Versorgungsaufwendungen	1.750.420,00	1.779.762,92	1.753.550,00	1.809.880,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.719.240,00	11.553.054,48	15.377.340,00	10.968.588,95
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.208.240,00	7.171.324,83	8.329.582,00	7.192.275,03
15	- Transferaufwendungen	33.950.260,00	33.488.701,29	35.397.800,00	36.227.023,78
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.354.735,00	900.978,75	2.362.335,00	2.003.990,07
17	= ordentliche Aufwendungen	80.743.935,00	74.097.806,66	83.287.977,00	76.511.901,82
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-4.803.857,00	3.566.032,82	-2.798.292,00	1.390.614,82
19	=+ Finanzerträge	3.000,00	22.918,37	3.000,00	5.575,29
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.810.000,00	1.286.776,67	1.720.000,00	1.179.176,82
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-1.807.000,00	-1.263.858,30	-1.717.000,00	-1.173.601,53
22	= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	-6.610.857,00	2.302.174,52	-4.515.292,00	217.013,29
23	=+ Außerordentliche Erträge	5.540.892,00	3.032.947,71	5.887.832,00	1.163.119,23
24	=- Außerordentliche Aufwendungen	0	2.570.459,36	0	1.235.918,37
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.540.892,00	462.488,35	5.887.832,00	-72.799,14
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-1.069.965,00	2.764.662,87	1.372.540,00	144.214,15
27	=+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	222.200,00	178.323,71	223.250,00	171.680,62
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	222.200,00	178.615,11	223.250,00	171.680,62
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	-1.069.965,00	2.764.371,47	1.372.540,00	144.214,15

Entsprechend der vorliegenden Jahresabschlüsse stellt sich die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage nunmehr wie folgt dar:

		2019	2020	VORLÄUFIG '2021	VORLÄUFIG '2022
Erträge (insgesamt)		74.198.715,18	76.044.383,17	80.719.705,56	79.071.211,16
Aufwendungen (insgesamt)		74.369.569,79	76.992.023,44	77.955.042,69	78.926.997,01
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-170.854,61	-947.640,27	2.764.662,87	144.214,15
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	ja	ja
Allgemeine Rücklage + Sonderrücklage	Anfangsbestand	55.875.096,58	55.519.941,91	54.099.983,77	56.864.646,64
	Jahresergebnis (Überschuss / Verringerung (-))	-170.854,61	-947.640,27	2.764.662,87	144.214,15
	Verringerung (%)	-0,31	-1,71		
	Zuführung (+)		784.368,46		
	Verringerung (-)	-184.300,06	-1.256.686,33		
	Schlussbestand	55.519.941,91	54.099.983,77	56.864.646,64	57.008.860,79

Unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Vorjahren ergibt sich zum Ende 2020 ein Schlussbestand der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 54.099.983,77 €. Das Defizit beträgt damit 1,71 % der allgemeinen Rücklage. Ab 2021 könnte der Bestand der Allgemeinen Rücklage wieder leicht steigen.

3 Wesentliche Komponenten des NKf

3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung

darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Die Summe einer Anzahl von Produkten bildet die Produktgruppe; die Summe einer Anzahl von Produktgruppen bildet den Produktbereich.

Diese Mindestgliederung wird im Produktrahmenplan des Landes gem. § 4 KomHVO verbindlich vorgegeben, so dass landesweit eine einheitliche Mindeststruktur aller kommunalen Haushalte sichergestellt ist. Die Bildung von 17 normierten Produktbereiche ist damit inhaltlich vorgeschrieben.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die für die Stadt Meckenheim maßgeblichen Produktbereiche ersichtlich. Der Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste findet auf Meckenheim keine Anwendung.

Gebildete Teilhaushalte gem. § 4 KomHVO

01 - Innere Verwaltung
02 - Sicherheit und Ordnung
03 - Schulträgeraufgaben
04 - Kultur und Wissenschaft
05 - Soziale Leistungen
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
08 - Sportförderung
09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
10 - Bauen- und Wohnen
11 - Ver- und Entsorgung
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
13 - Natur- und Landschaftspflege
14 - Umweltschutz
15 - Wirtschaft und Tourismus
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2023 / 2024 wurde auf den gesetzlich vorgegebenen Produktbereich Umweltschutz eine stärkere Fokussierung gelegt, um so die Zunahme der Bedeutung Umweltschutz und Klimaschutz auch im Haushalt mehr Ausdruck zu verleihen. Da die Stadt unterhalb des normierten Produktbereichs die Teilpläne entsprechend ihrer Bedürfnisse frei untergliedern kann, wurde der Produktbereich Umweltschutz auf zwei Produkte aufgeteilt – Umweltschutz und Klimaschutz. Die Produktebene ist die unterste Ebene, die im Haushalt sichtbar wird.

Produktstruktur ab dem 1.01.2023

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
14	Umweltschutz	561	Umwelt- und Klimaschutz	561.1	Umweltschutz	56111	Umweltschutz und Beratung
						56112	Luft, Lärm- und Immissionschutz
						56113	Gewässer- und Naturschutz
				561.2	Klimaschutz	56121	Klimaschutz und Klimaschutzkonzept
						56122	Klimafolgenanpassung

Auf der Produktebene werden je nach Verantwortungsbereich Produkte zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

16 Produktbereiche

25 Produktgruppen

44 (bisher 43) Produkte

3.2 Aufbau des Zahlenwerkes

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktgruppenebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 5 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

3.3 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit

einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

3.4 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kameralen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

3.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft. Entsprechend der Neuregelung in der KomHVO soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach den örtlichen Bedürfnissen der Kommune geführt werden. Damit ist eine flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung nicht mehr opportune.

Gemäß § 17 Abs. 2 KomHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

In einem ersten Schritt wurde der Bereich des Baubetriebshofes in das Infoma-Verfahren der Stadt eingebunden. Im Bereich des Baubetriebshofes wurde das Modul „Öffentliche Betriebe und Einrichtungen“ (Baubetriebshof) für die Erfassung der Auftragsabrechnung eingesetzt bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Insofern waren umfangreiche Konsolidierungs- und Implementierungsmaßnahmen erforderlich, damit der Aufbau einer Kosten- / Leistungsrechnung aus der Finanzsoftware "Axians Infoma" möglich wird. Die Probephase nach der Implementierung konnte erfolgreich abgeschlossen werden, so dass die städtischen Bereiche nunmehr über ein und denselben Mandanten angesteuert werden können. Damit ist die Basis für den Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung gelegt. Für gebührenrechnende Einrichtung erfolgt bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend des Bedarfs. Sobald die Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse nachgeholt wurde und die personelle Situation dies ermöglicht, soll die Kosten- und Leistungsrechnung ausgebaut werden.

3.6 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 16 KomHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation, der vorrangig zu erstellenden Jahresabschlüsse und der hierzu erforderlichen Einbindung des Baubetriebshofes in den städtischen Infoma-Mandant noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung von Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander,
- Verrechnung von Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene,
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes,
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerken Meckenheim.

Darüber hinaus werden erstmalig mit der Haushaltsaufstellung 2021 / 2022 die Aufwendungen aus den Bereichen Grundbesitzabgaben, Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung für alle städtischen Gebäude im Zuge von internen Leistungsverrechnungen dargestellt und nicht mehr bei den Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen (Sachkonto 5241070 Grundsteuer, Straßenreinigung, Winterdienst und dem Sachkonto 5241040 Abwasser). Mit der nun erfolgten Haushaltsaufstellung erfolgt auch die Darstellung des Schwimmbads als interne Leistungsverrechnung.

3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.

Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seitdem:

„Meckenheim: ***Gerne im Grünen leben und arbeiten***“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Der Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt bzw. ist Basis des täglichen Handlungsgeschehens geworden. Einige wenige Maßnahmen befinden sich noch in der Umsetzung bzw. wurden im Haushaltsverlauf der Jahre 2019 / 2020 verwirklicht oder mussten aufgrund Beteiligung Dritter, wie z. B. die äußere Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung, zeitlich verschoben werden. Die Umsetzung des Unternehmerpark Kottenforst konnte am 14.11.2018 mit dem "Spatenstich" begonnen und abgeschlossen werden. Die ersten Grundstücke wurden veräußert und bereits bebaut. Weitere Grundstücke wurden in 2022 veräußert. Mit entsprechender Bautätigkeit wird auch hier kurzfristig gerechnet.

Da es sich bei dem Strategiekonzept nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich der Arbeitskreis „Zukunft“ des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung in 2011 mit dem seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurde das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013“ beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 wurden diese „strategischen Ziele“ dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt. Eine weitere Anpassung der strategischen Ziele für die Jahre 2020 bis 2030 erfolgte durch Beschluss des Rates am 17.06.2020 auf Basis des zuvor im Rahmen einer interfraktionellen Arbeitsgemeinschaft mit der Verwaltung erarbeiteten Handlungskonzepts. Das bisherige Leitziel

„Meckenheim: **Gerne im Grünen leben und arbeiten**“

behält weiterhin seine Gültigkeit.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Das Steuerungsinstrument „Strategische Ziele“ ist daher auch für die nächsten zehn Jahre als maßgeblicher Kompass für die Stadt Meckenheim zu verstehen und als Zukunftsplan anzuwenden. Zudem dient es als Kontrollwerkzeug und sorgt für Transparenz und Bürgernähe.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage der daran anschließenden Haushalte. Eine kontinuierliche Darstellung (Vergleichsdarstellung) erfolgt mit den festgestellten Jahresabschlüssen. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln.

Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen werden sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn die Städte und Gemeinden haben traditionell mangels Wettbewerbs und Preisvergleich von Gütern und Leistungen kaum Möglichkeiten, die Wirt-

schaftlichkeit ihres Handelns einzuordnen. Diese fehlende Orientierung an „anderen Marktteilnehmern“ und die damit einhergehenden Informationsdefizite gelten für Rat und Verwaltung. Eine Möglichkeit interner und externer Vergleiche lassen sich durch das IKVS Vergleichsportal durchführen. Hierbei zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Vergleichbarkeit von Kennzahlen insofern ohne zusätzlichen Aufwand nur begrenzt möglich ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Insofern müssen je nach dem die über das Vergleichsportal gezogenen Ergebnisse dahingehend analysiert werden, aufgrund welcher internen Struktur der Kommune die jeweiligen Ergebnisse erzielt wurden. Beispielsweise wurden kostenträchtige Bereiche der Verwaltung, wie z. B. die Gebäudeunterhaltung auf Eigenbetriebe ausgelagert oder es sind beispielsweise bei einigen Kommunen nur wenige oder sogar gar keine Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. All dies hat Auswirkungen auf z. B. den Aufwand der Personalkosten insgesamt, an das erforderliche Personal in den Querschnittsbereichen, an die Anzahl städtischer Liegenschaften, die geographische Lage an die Infrastruktur der Kommune etc. Somit wird die Analyse und Vergleichbarkeit von Kennzahlen schwierig und sehr aufwändig. Der letzte Punkt ist auch genau der, warum viele Kommunen und da schließt sich die Stadt Meckenheim nicht aus, das Thema "Kennzahlen, Kennzahlenvergleiche und Analysen" immer wieder zurückstellen. Unterstützung bietet die weitere Fortentwicklung des automatisierten Kennzahlenvergleichs der Firma „axians-ikvs“, inzwischen ein Teil des Konzerns „axians-infoma“ und damit der bei der Stadt Meckenheim eingesetzten Finanzsoftware.

Durch die von den Firmen IKVS und Infoma unter dem französischen Großkonzerns Vinci eingegangene Kooperation ist eine stetige Fortentwicklung der Systeme bei gleichzeitiger koordinierender Nutzung zu beobachten. Notwendige Datenübertragungen aus der Finanzsoftware können mittlerweile über Schnittstellen übertragen werden, wenn auch leider nur in einer Richtung. Insofern verbleibt es nach wie vor dabei, dass Haushalts- und Finanzdaten in jedem Falle zuerst über „axians-infoma“ erfasst werden und anschließend nach „axians-ikvs“ zum überwiegenden Teil per Schnittstelle übertragen werden.

Neben den Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanz- und Ertragslage ist es Ziel, möglichst für alle Produktgruppen handhabbare Ziele und geeignete zielbezogene Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen. Der Prozess der Ziel- und Kennzahlendefinitionen und deren Weiterentwicklung wird in den nächsten Jahren, so wie es die Personalkapazitäten ermöglichen, eine vorrangige Aufgabe sein, die im Dialog von politischen Entscheidungsträgern und hauptamtlicher Verwaltung konsequent um- und fortzusetzen ist.

4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehenen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20

KomHVO) anpassen kann, wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. von Einzahlungen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.

Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

4.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 KomHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

konsumtiv:	investiv:
- Personalbudget	- Budget Gebäudemanagement
- Budget Gebäudemanagement	- Budget "IT" Verwaltung
- Budget „IT“-Verfahren	- Budget "IT" Schulen
	- Budget "IT" Kindergärten
	- Budget Fahrzeuge allgemein
	- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B01e	Recht, Vergabe und Versicherungen
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik
	Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B08	Grundschulen
	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
	Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen
	Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
	Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
	Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung
	Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof
B 19	Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen
B 20	Hauptverwaltung

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).

Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

- Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.
- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 KomHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.
- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.
- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.
- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.

- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.
- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 KomHVO.

4.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. gilt § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf. Dies findet ebenfalls Anwendung auf beschlossene Doppelhaushalte. Auch hier gilt das Prinzip der Jährlichkeit und damit ist sowohl das Haushaltsjahr 2023 als auch das Haushaltsjahr 2024 in seiner Ausführung und Abschluss separat zu betrachten.

Da aber bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können, bietet § 22 KomHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz führte hier zu einer Änderung. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahresabschluss in Höhe der Übertragung im

Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr der Hauptverwaltungsbeamte, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung“ sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen“ Differenzen zwischen den Planwerten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene“ Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern hat die Verwaltung mit der Einbringung des Haushaltes 2013 vorgeschlagen, die bisherigen rechtlichen Regelungen, die sich in der Regel als ausreichend erwiesen haben, vom Grundsatz her beizubehalten. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenübersteht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden

Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz“ im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues“ von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern“ betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen. Im Jahresabschluss sind die Übertragungen nunmehr nach § 22 Abs. 4 KomHVO im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Kommunen in der Haushaltssicherung sollen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend von Ermächtigungsübertragungen Gebrauch machen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Diese Regelung wurde durch die Aufsichtsbehörde als Auflage in die Genehmigung des HSK aufgenommen.

Wie schon in den Vorjahren hat die Verwaltung diesen Bereich auch bei der jetzigen Haushaltsaufstellung sehr restriktiv beachtet und umgesetzt. Allen Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wurde aufgegeben, von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung kein bzw. nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auf Mittelübertragungen im Aufwandsbereich sollte gänzlich verzichtet werden oder – sofern notwendig – der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden. Insofern sind in dem vorliegenden Haushalt Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht oder nicht mehr vollständig umgesetzt werden konnten.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben

bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördergeldern finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren. Es beinhaltet aber auch Maßnahmen, die unter Beteiligung Dritter oder auch entsprechend des Baufortschrittes einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, als zunächst angenommen.

Die Übersicht der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen wurde dem Haupt- und Finanzausschuss zu den Haushaltsberatungen vorgelegt und durch den Rat wie folgt bei der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Ermächtigungsübertragungen 2022/2023									
Ifd. Nr.	Produkt	I-Nummer	Investitionen		Sachkontonummer	KTR	KST	Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren	Mittelübertragung nach 2023
			Maßnahme						
1.	211.1	I-BGA	Ausstattung für Schule(Pylonenklapptafel);Grundschulen-EGS		0811002	21111	50322	- €	956,00 €
					0811002	21111	50328	- €	3.092,00 €
2.	424.1	I-BGA	Ausstattung Turnhalle KGS Merl		0811002	42411	50358	- €	1.800,00 €
3.	112.6	I-09-008	Nachrüstung Luftbefeuchtungsanlage im Rathaus		0342002	11261	10526	100.000,00 €	100.000,00 €
4.	126.1	I-17-011	Notstromaggregat, FWGH Meckenheim		0961002	12611	30221	67.400,00 €	22.754,00 €
5.		I-21-011	Neubau Garage für MTW		0961002	12611	30222	50.000,00 €	50.000,00 €
6.		I-19-013	Beschaffung LF 10 - Lüftelberg		0712002	12611	30251	400.000,00 €	400.000,00 €
	I-22-005	Beschaffung eines Einsatzleitwagens-gem Beschluss Deckung f. I-19-013		0712002	12611	30251		50.000,00 €	
	I-15-002	Neubau Parkraum Neuer Markt-gem. Beschluss Deckung f. I-19-013		0962002	54116	60311	28.000,00 €	28.000,00 €	
7.	212.1	I-13-022	Sanierung und Neukonzeption Schulcampus GSH		0961002	21211	50331	- €	111.695,37 €
			Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG		0961002	21211	50333	657.908,00 €	750.451,06 €
8.	511.1	I-13-002	Grundstückserwerb vorausschauende Bodenpolitik		0241002	51113	60122	2.750.000,00 €	3.660.000,00 €
9.	541.1	I-09-013	Nördliche Stadterweiterung Personenunterführung(PU) Bahnhof Meckenheim		0962002	54111	60311	2.193.811,00 €	2.193.811,00 €
10.		I-10-008	Neubau behindertengerechter Bushaltestellen		0962002	54118	60311	565.230,00 €	849.000,00 €
11.		I-11-014	UP Kottenforst		0962002	54111	60311	6.543.144,00 €	7.043.000,00 €
12.		I-15-005	Herstellen Ausgleichsflächen Bergerwiesen		0962002	60311	54111		50.000,00 €
									15.314.559,43 €

5 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann (seit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen und Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie konnte in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. Mit der Änderung des 2. NKFVG NRW dürfen der Ausgleichsrücklage nur noch Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Insofern ist künftig ggf. der Jahresüberschuss vorrangig der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Ausgleichsrücklage wird somit eine nachrangige Position zugeordnet.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Stadt Meckenheim ist in der Situation, dass der Haushalt bzw. die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage genehmigt werden muss.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird
2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern
3. innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Erstmalig war die Stadt Meckenheim unter den o.g. Voraussetzungen gezwungen für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Demzufolge müsste der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2026 wieder hergestellt sein. Aber bereits im Haushaltssicherungskonzept 2016 konnte die Stadt Meckenheim den Haushaltsausgleich im Jahr 2023 darstellen. Damit wurde der Zeitraum zum Haushaltsausgleich zwingend auf das Jahr 2023 festgeschrieben. Mit der Beschlussfassung und Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 sowie der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes konnte dargestellt werden, dass der Ausgleich des Haushaltes bereits im Jahr 2022 wieder erreicht wird. Eine Ausdehnung in den Folgejahren bis ggf. zum Haushaltsjahr ist demzufolge nicht mehr möglich. Die Stadt Meckenheim ist seitdem zwingend an die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 gebunden. Ein früherer Ausgleich ist in jedem Falle zulässig.

Die Aufstellung der Haushalte 2019/2020 und 2021/2022 erfolgten daher mit dem prioritären Ziel auch in den jeweiligen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes den Haushaltsausgleich in 2022 zu erreichen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen. In der Planung konnte dieses Ziel trotz der Corona bedingten Belastungen erreicht werden. Allerdings nur unter der Prämisse, dass die Corona-bedingten Belastungen im Haushalt für die Jahre 2021 bis 2024 isoliert und im Rahmen der außerordentlichen Erträge neutralisiert wurden, die im Haushaltssicherungskonzept und den bisherigen Fortschreibungen normierten Konsolidierungsmaßnahmen einschließlich anzupassenden Hebesätze bei den Grundsteuern A und B sowie bei der Gewerbesteuer berücksichtigt wurden. Zudem wurden bei der Bildung der Ansätze zur Grundsteuer B auch sukzessive die geplanten bzw. derzeit in Umsetzung befindlichen Neubaugebiete (Bahnhof Kottenforst, Viethenkreuz, Weinberger Gärten und Merler Keil III) berücksichtigt. Beim Ansatz der Gewerbesteuer wurde erstmalig auf die Jahre anteilig der Unternehmerpark berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist allerdings das Ergebnis des Jahresabschlusses.

6 Haushaltsentwicklungen, Entwicklung des Eigenkapitals

6.1 Allgemeine Entwicklung der Kommunal Finanzen

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigte bei einigen Kommunen in den vergangenen Jahren eine leichte Entspannung, war aber nach wie vor kritisch zu betrachten. Neu hinzu getreten sind die noch andauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie die neu hinzugekommen Belastungen durch Angriffskrieg auf die Ukraine, die alle bisherigen Konsolidierungsbemühungen und positiven Entwicklungen der Wirtschaft zuwiderläuft. Allein beim Energieverbrauch müssen die Kommunen deutlich höhere Kosten stemmen, hinzu kommen die gewaltigen Preissteigerungen bei den Baukosten, die sich mit den ursprünglich angesetzten Beträgen nicht mehr abdecken lassen. Je nach Haushaltslage werden Projekte zurückgestellt werden müssen. Absehbar sind auch zusätzliche Belastungen durch die zentralen Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Mobilitätswende oder Ganztagsbetreuung. Diese zu stemmen, wird nur möglich sein, wenn Bund und Land die Kommunen in deutlich größerem Umfang unterstützen. Auf die zusätzlichen Belastungen für die Kommunen, die durch die Aufnahme und Unterbringung der schutzsuchenden Menschen entstehen, wurde bereits hingewiesen. Auch die steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten führen zu steigenden Sozialausgaben. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen bereits schon seit Jahren – auch ohne die aktuell hinzugekommene Situation – stetig an.

Bereits seit Jahren wird darüber diskutiert, dass der Umfang der notwendigen Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in NRW verbessert werden muss. Es fehlt an einer auskömmlichen Finanzausstattung bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen. Örtliche Haushaltskonsolidierung durch Reduzierung der Standards in der Aufgabenerfüllung, Abbau von freiwilligen Leistungen (die grundsätzlich zur Attraktivitätssteigerung einer Kommune beitragen), Steuer- und Gebührenerhöhungen können dem nur begrenzt entgegenwirken.

Die überwiegende Anzahl der Kommunen ist nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist einen negativen Saldo aus. Diese Schiefelage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die mittlerweile stark angezogenen Zinssätze sind beträchtlich und stellen eine zusätzliche Belastung für die Kommunen dar. Die Zeiten eines äußerst niedrigen Zinsniveaus sind vorbei. Folglich werden geplante Projekte, die nun kaum oder auch nicht mehr finanzierbar sind, auf den „Prüfstand“ gestellt werden müssen. Ohne entsprechende Finanzierung und / oder eigener Erwirtschaftung durch Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern können die zusätzlichen Belastungen nicht gestemmt werden. Für die weitere finanzielle Entwicklung ist eine finanzielle Unterstützung von Bund und Land unerlässlich. In konkreten Bedarfslagen werden immer wieder nur unzureichende oder gar keine Mittel bereitgestellt.

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen grundsätzlich so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen

Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden. Beispielhaft seien an dieser Stelle folgende Aspekte genannt:

- 100 %ige Kostenerstattungsbeiträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Übernahme der Kosten, die durch die Aufnahme und Unterbringung der schutzsuchenden Menschen entstehen
- Verlängerung der Integrationspauschale
- Übernahme der Folgekosten für die Beschaffung von Tablets der Lehrerschaft und Schüler, insbesondere der Folgekosten der Fördermaßnahme „Digitalpakt Schule“
- Anhebung der Verbundquote von 23,5 % wieder auf 28,0 %
- Ausgleich der pandemiebedingten isolierten Belastungen der städtischen Haushalte sowie der isolierten Belastungen aufgrund des Krieges in der Ukraine
- Reform des Kinderbildungsgesetzes mit ausreichender Gegenfinanzierung

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Benehmensherstellungsverfahren durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten wurde, ebenfalls zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte beizutragen. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat sich in seinen Beratungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 den Nöten und Sorgen seiner kreisangehörigen Kommunen angenommen und für beide Seite im Sinne einer nachhaltigen Umlagepolitik nach Lösungen gesucht und ist damit im Ergebnis der Bitte sowohl des Rates der Stadt Meckenheim als auch der Bitte der Räte der übrigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises nachgekommen. Die Kreisumlagehebesätze haben sich im Laufe des Beratungsverfahrens wie folgt entwickelt:

Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage					
	2023	2024	2025	2026	2027
Stand Eckpunktepapier 10.8.2022	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%
Aktualisierung v. 2.9.2022	32,90%	32,90%	33,30%	33,30%	33,30%
Beschluss Kreistag 7.12.2022	29,50%	29,67%	32,30%	32,39%	33,24%
Entwicklung ÖPNV-Umlage					
	2023	2024	2025	2026	2027
Stand Eckpunktepapier 10.8.2022	3,83%	3,93%	4,21%	4,18%	4,17%
Aktualisierung v. 2.9.2022	3,53%	3,93%	4,21%	4,18%	4,17%
Beschluss Kreistag 7.12.2022					
Umlage Stadt Meckenheim					
	2023	2024			
Stand Eckpunktepapier 10.8.2022	1.368.000 €	1.473.000 €			
Aktualisierung v. 2.9.2022	1.356.000 €	1.449.000 €			
Beschluss Kreistag 7.12.2022	1.090.801 €	1.392.838 €			

Das Fehlen echter Finanzhilfen wird die Schuldenproblematik der Kommunen weiter verschärfen. Die Belastung wird, entgegen dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit, weiterhin auf künftige Generationen verschoben.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger*innen über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung ist in allen Orten zu beobachten. Auch Meckenheim kann sich davor nicht verschließen.

6.2 Haushaltsslage 2023 /2024

Die Stadt Meckenheim hat sich für die Jahre 2023 und 2024 wiederum dazu entschieden, einen Doppelhaushalt gem. § 78 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 KomHVO aufzustellen. Die Erfahrung aus den vorangegangenen Haushaltsaufstellungen und Umsetzung unterstützen diese Vorgehensweise, bietet es doch eine gewisse Planungssicherheit und reduziert den Aufwand und die Belastungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sowohl für den Fachbereich Finanzen als auch für alle übrigen Fachbereiche. Zudem enthält der Haushaltsentwurf viele Maßnahmen, sowohl konsumtiv als auch investiv, die sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus erstrecken.

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden des Landes für die Jahre 2023 – 2026, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW mit Runderlass vom 22. November 2022 veröffentlicht hat.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2022 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. In den dargestellten Änderungsraten der kommunalen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen sind zudem bereits noch zu erwartende Steuerrechtsänderungen wie z. B. das Jahressteuergesetz 2022 und das Inflationsausgleichsgesetz auf Basis des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt worden. Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ betrachtet nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr, eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuvoraus- oder -nachzahlungen, erfolgt nicht.

Generell verbleiben im Rahmen der Steuerschätzung immer Prognoserisiken.

Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Die Orientierungsdaten liefern nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW. Sie können deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung sein.

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes

2023 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 an den nachfolgenden Orientierungsdaten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW).

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie der hohen Inflation und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die kommunale Aufgabenwahrnehmung, wird seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Somit berücksichtigt der vorliegende Haushaltsplan 2023/2024 die Verpflichtung, für die Planung die zutreffenden Einzelwerte entsprechend der örtlichen Besonderheiten zu ermitteln.

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist aktuell stark durch die Energiekrise, die über Preissteigerungen bei der Prozessenergie für Gas und Strom in allen Lebensbereichen zu einer überbordenden Inflation geführt hat, geprägt. Somit werden sich einerseits die Umsatzsteuern in den nächsten Jahren stabil entwickeln, da sich trotz abzeichnenden Umsatzrückgangs die Bemessungsgrundlagen aufgrund des hohen Preisauftriebes ausweiten werden. Bei den gewinnabhängigen Steuern wie der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird es hingegen zu einer eher verhaltenen Entwicklung kommen, da die Gewinne durch Produktionseinschränkungen, Lieferengpässen und Kostensteigerungen unter Druck geraten. Dennoch wird sich nach den Prognosen der Steuerschätzer das Gewerbesteueraufkommen solide entwickeln.

Des Weiteren wurden die Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 auf Basis der Modellrechnung vom 31.10.2022 sowie der Festsetzung gem. Bescheid vom 20.01.2023 zugrunde gelegt sowie die Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer für die Jahre 2021 bis 2023 (gem. der Verordnung vom 8.12.2020). Ferner wurden Sondereffekte, die sich durch die Bereitstellung

neuer Baugebiete und des Unternehmerparks Meckenheim ergeben bei der Grundsteuer B bzw. bei der Gewerbesteuer berücksichtigt.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2023 - 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
2022	2023	2024	2025	2026
in Mio. €	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	29.818	+4,1	+4,3	+5,8	+4,0
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.459	+5,5	+4,4	+6,4	+5,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.894	+1,6	+5,1	+3,2	+2,0
Gewerbesteuer (brutto)	14.470	+4,2	+4,9	+6,9	+4,3
Grundsteuer A und B	3.995	+1,1	+1,1	+1,1	+1,0

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	911	+15,3	-3,1	+6,3	+2,6
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	14.042	+8,3	+1,8	+4,5	+4,7
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	11.816	+8,3	+1,8	+4,5	+4,7

Für die Jahre 2023 – 2026 ergeben sich folgende Orientierungsdaten:

Der Berechnung der Steuerkraft der Stadt Meckenheim liegen die nachfolgenden fiktiven Hebesätze zugrunde.

Grundsteuer A	254 v. H.
Grundsteuer B	493 v. H.
Gewerbesteuer	416 v. H.

Die fiktiven Hebesätze haben sich gegenüber der Haushaltsplanung 2021/2022 wie folgt entwickelt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent		
	2021	2022	2023
Grundsteuer A	223	247	254
Grundsteuer B	443	479	493
Gewerbsteuer	418	414	416

Hierdurch ergeben sich nachfolgende Veränderungen für die Haushaltsplanung:

Veränderung des Hebesatzes in Prozent gegenüber HH-Planung 2021	
Grundsteuer A	31
Grundsteuer B	50
Gewerbsteuer	-2

Dies bedeutet, dass das der Kommune verbleibende Finanzdelta entsprechend der Veränderung des fiktiven Hebesatzes i. d. R. reduziert wird und damit der Kommune geringere Finanzmittel als „freie“ Spitze zur Finanzierung ihrer Projekte zur Verfügung steht. Um also auf das vermeintliche „gleiche Ist“ aus der Haushaltsplanung 2021 als frei verfügbar für den städtischen Haushalt zu kommen, müssen die Hebesätze für die Grundsteuer A und B mindestens um den Anstieg des fiktiven Hebesatzes angepasst werden. Ansonsten bleibt der Stadt von den Steuererträgen weniger zur Finanzierung ihres Haushaltes übrig, als in der Haushaltsplanung 2021/2022 und der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen war.

Der Haushalt selbst ist maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, den finanziellen Belastungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und dem Wiederaufbau nach dem Hochwasserereignis aus Juli 2021 geprägt.

Gerade in der Krise dürfen Bürgerschaft und Wirtschaft starke und handlungsfähige Kommunen erwarten. Die Corona-Pandemie darf die kommunale Investitionsfähigkeit, die im Jahr 2019 immerhin 61 % der gesamten öffentlichen Sachinvestitionen ausgemacht hat, nicht nachhaltig schädigen. Vielmehr müssen Bund und Länder über weitere Stützungsmaßnahmen die Kommunen in die Lage versetzen ihre Investitionen weiter zu erhöhen, um so die Konjunktur aktiv und nachhaltig ankurbeln zu können.“ (Uwe Zimmermann: Stadt und Gemeinde 04/20).

Insofern enthält der vorliegende Haushalt sowohl notwendige Investitionsbedarfe als auch Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Der Haushalt berücksichtigt den geplanten Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums. Hierdurch soll insbesondere den veränderten schulischen Anforderungen an ein modernes Lernumfeld Rechnung getragen werden. Dies betrifft die Belange der Inklusion und der Differenzierungsmöglichkeiten genauso, wie die zukunftssträchtigen Themen der Digitali-

sierung und Weiterentwicklung von Lernformen. Gleiches gilt für den bundes- und landespolitisch gewollten Ausbau der Betreuung im gebundenen oder offenen Ganzttag bzw. die auf Bundesebene beschlossene schrittweise Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in Grundschulen ab dem Jahr 2026. Bundestag und Bundesrat hat sich über die Finanzierung mit einer Evaluationsregelung geeinigt. Es bleibt allerdings abzuwarten, welche finanziellen Belastungen letztendlich bei den Schulträgern verbleiben werden. Die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes mit Mitteln aus dem Digitalpakt. Diese, zwar grundsätzlich zu begrüßende Förderung, hat aber auch erhebliche finanzielle Folgen für die Schulträger. Der städtische Support wird einen höheren Sach- und Personaleinsatz erfordern und es wird ein Standard gesetzt, dem auch in den Folgejahren und das ohne entsprechende Förderkulisse, entsprochen werden muss.

Unabhängig davon bleibt allerdings nach wie vor festzuhalten, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs freiwillige Leistungen abzubauen bzw. erst gar keine neuen entstehen zu lassen. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden oder durch eine Gegenfinanzierung auszugleichen.

Des Weiteren sind Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbetrages einzusetzen.

Generelle Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine direkte Gegenleistung der Kommune. Etwaige Mehraufwendungen sind im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuerermehrerträge auszugleichen. Hierzu zählen auch zusätzliche Belastungen beispielsweise bei der Digitalisierung, der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wie Maßnahmen des E-Governments, des aufzubauenden Dokumentenmanagementsystems, der Schaffung oder Anmietung von Wohnunterkünften zur Unterbringung und Betreuung schutzsuchender Menschen, sowie die Finanzierung zusätzlicher Abschreibungen für Investitionen in die städtische Infrastruktur, Schulen und Kindertagesstätten. Auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen stetig, sowohl bedingt durch die Notwendigkeit Aufgaben (durch gesetzliche Veränderungen z. B. e-Government) neu oder intensiver wahrzunehmen, als auch durch Tarifabschlüsse und Stellenbewertungen. Bei letzterem darf sich der öffentliche Dienst nicht völlig von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln, damit auch weiterhin qualifiziertes und motiviertes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

Obwohl alle Beteiligten bei der Aufstellung der Haushaltsplanung ihre Energie verstärkt den Konsolidierungsbemühungen gewidmet haben, Projekte erneut hinterfragt und auf den Prüfstand gestellt haben, konnte sowohl im Doppelhaushalt 2023 / 2024 als auch in

der mittelfristigen Finanzplanung kein Haushaltsausgleich herbeigeführt werden. Im Gegenteil, die in den jeweiligen Jahren ausgewiesenen Fehlbeträge waren noch nie so hoch. Mit einer alleinigen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich konnte hier nicht entgegengewirkt werden, sondern der Ausgleich musste sowohl über Ertragssteigerungen als auch durch Aufwandsreduzierungen erfolgen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen, der interfraktionellen Gespräche, den Vorberatungen in den Fachausschüssen und den Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses wurde eine über 100 Punkte umfassende Änderungsliste, die sich sowohl auf Vorschläge der Verwaltung als auch auf die Initiativen der Ratsfraktionen stützte, mit dem Ziel erarbeitet worden, den Haushalt unter zulässiger Ausnutzung des Eigenkapitalverzehrs aus der Allgemeinen Rücklage von max. 5 % p. a. formal auszugleichen.

Projekte und Standards wurden hinterfragt, liebgewonnene Gewohnheiten überdacht, kurz um, dass gesamte Leistungsspektrum mit all seiner Vielfältigkeit wurde interfraktionell auf den Prüfstand gestellt. Die Änderungsliste umfasste insbesondere Aufwandsreduzierungen und Einsparungen aber auch die Möglichkeiten Erträge (z.B. Gebühren für das Hallenbad und die Jungholzhalle, Hundesteueranpassung) zu steigern. Dabei gab es auch Entscheidungen, die die Verwaltung deutlich in ihrem Handlungsrahmen beschränken und dazu führen, dass nicht alle Aufgaben in dem gewünschten Standard oder Zeitraum erledigt werden können. Dazu gehört u. a. auch eine Vorgabe nach der bei den städtischen Personalaufwendungen in 2023 1,5 Mio. € und in den Folgejahren 1 Mio. € jährlich einzusparen sind.

Es ist richtig, dass der Personalaufwand traditionell einen Großteil der Aufwendungen im Haushalt ausmacht. Es ist auch richtig, dass der Aufwand für das städtische Personal im Haushalt 2023 ff weiter steigen wird. Dies liegt zum einen an den abgeschlossenen Tarifverhandlungen und dem damit verbundenen Anpassungen, zum anderen auch daran, dass im Stellenplan zusätzliche Stellen quer durch die gesamte Verwaltung eingebracht wurden. Saldiert handelt es sich hierbei um 18 Stellen, wobei durch den Rat der Stadt in seinem Beschluss zur Haushaltssatzung nur 14 Stellen finanziell ausgestattet wurden. Dieses zusätzliche Personal wird benötigt, um die berechtigten Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger erfüllen und die zunehmende Aufgabenflut bewältigen zu können. Die Bürgerschaft erwartet zu Recht eine Verwaltung, die ihre Anliegen kompetent und zügig erledigt bzw. erfüllen kann. Das kann bei allen Bemühungen aktuell nicht flächendeckend sichergestellt werden. Die Bedarfe ergeben sich aus der Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen z. B. in der Jugendhilfe oder der Grundsicherung bzw. beim Wohngeld oder aus neu hinzugekommenen bzw. bislang nicht derart im Fokus stehenden Aufgabenbereichen wie dem Klima- oder dem Bevölkerungsschutz sowie der Medienentwicklungsplanung in den Schulen. Auch wenn bei letzterem eine Anschubfinanzierung durch Fördermittel im Rahmen des Digitalpakts erfolgt, verbleibt neben dem Eigenanteil auch die Finanzierung der Folgekosten wie Betreuung, Pflege und den Ersatz der digitalen Infrastruktur bei der Kommune. Auch die Projekt- und Auftragsdichte im Bereich des städtischen Gebäudemanagements und des Fachbereichs Verkehr- und Grünflächen kann mit dem bisher vorhandenen Personal nicht sachgerecht erledigt werden. Zudem unterhält die Stadt acht, jeweils mehrzügige (bis zu sechs Gruppen), eigene Kindertagesstätten, die es gilt mit dem erforderlichen Personal auszustatten. Und trotzdem besteht weiterhin ein hoher Bedarf an Betreuung, so dass der weitere Ausbau von Betreuungsplätzen mit all seinen Facetten ein Dauerthema ist.

Insgesamt führten die intensiven politischen Beratungen nach zähem Ringen in den Fraktionen, in den öffentlichen Fachausschüssen und im Rat zu einem „Verbesserungspoten-

tial“ von rd. 6 Mio. €. Dennoch konnte auf diesem Wege nicht das vollständige Haushaltsdefizit ausgeglichen werden, da es sich bei dem weitaus größten Teil der kommunalen Aufgaben um solche handelt, die auf gesetzlichen Grundlagen von Bund und Land den Städten und Gemeinden zur Erledigung übertragen wurden. Insofern konnte das verbleibende Defizit nur im Wege der „Ultima Ratio“ Entscheidung hinsichtlich der Anpassung der Steuererträge minimiert werden. Wohlwissend, dass die hierdurch für die Bürgerinnen und Bürger entstehende zusätzliche Belastung schmerzhaft ist, musste, um die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten, die Abwägung so getroffen werden.

Die Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer wurden mit Beschlussfassung des Rates über die 9. Änderungssatzung vom 14. Juni 2023 der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

		2023	2024
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	850 v. H.	895 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	510 v. H.	520 v. H.

Die Mehrerträge, die durch die Erhöhung erzielt werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und dienen dem Wiederaufbau des Eigenkapitals.

Die Leistungsfähigkeit der Stadt Meckenheim muss kontinuierlich wiederhergestellt und das Eigenkapital gestärkt werden, um auch den nachfolgenden Generationen eine lebens- und lebenswerte Umgebung zu bieten.

Der Haushalt 2023 / 2024 der Stadt Meckenheim ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:

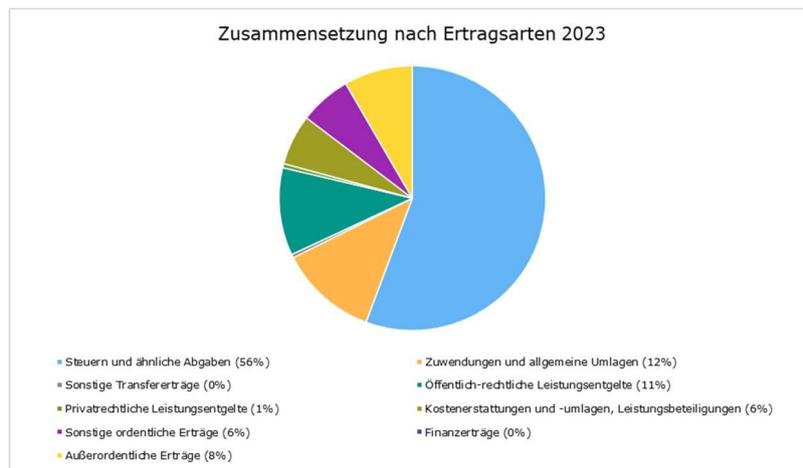
7 Erträge im Ergebnisplan

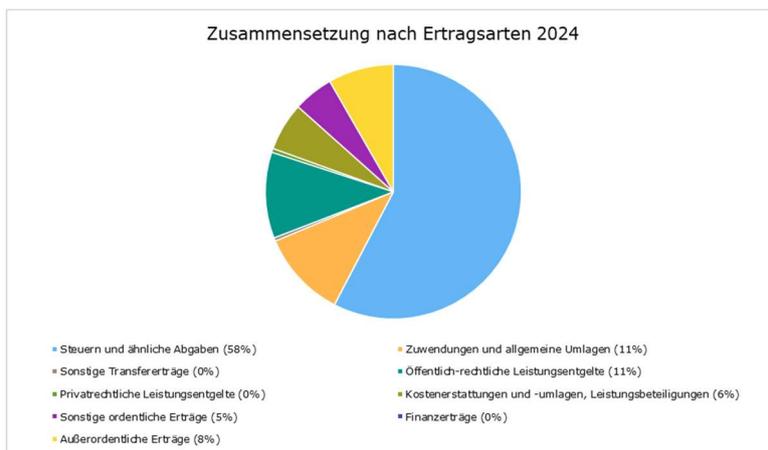
Die Gesamtsumme aller Erträge in Höhe von 93.986.518 € teilt sich auf die einzelnen Ertragsarten wie folgt auf:

Ertragsübersicht

	Plan 2023	in %	Plan 2024	in %
Steuern und ähnliche Abgaben	54.074.845	55,65	56.732.068	57,61
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.583.202	11,92	10.894.219	11,06
Sonstige Transfererträge	422.000	0,43	417.000	0,42
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.399.780	10,70	10.768.160	10,94
Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.300	0,50	491.000	0,50
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	6.006.110	6,18	6.022.130	6,12
Sonstige ordentliche Erträge	6.098.408	6,28	5.003.786	5,08
Ordentliche Erträge	89.073.645	91,67	90.328.363	91,73
Finanzerträge	5.130	0,01	5.100	0,01
Außerordentliche Erträge	8.084.473	8,32	8.134.878	8,26
Summe	97.163.248	100,00	98.468.341	100,00

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Ertragsarten ergibt folgendes Bild:





Das Jahresergebnis für 2023 beträgt 97.163.248 €. Das Vorjahresergebnis betrug 86.380.517 €. Das bedeutet eine Veränderung von 10.782.731 € bzw. 11,10 %.

Vorjahresvergleich Ertragsarten

	Plan 2022	Plan 2023	Abw. abs.	Plan 2024	Abw. abs.
Steuern und ähnliche Abgaben	47.367.460	54.074.845	6.707.385	56.732.068	2.657.223
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.340.006	11.583.202	243.196	10.894.219	-688.983
Sonstige Transfererträge	127.000	422.000	295.000	417.000	-5.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.819.134	10.399.780	580.646	10.768.160	368.380
Privatrechtliche Leistungsentgelte	433.020	489.300	56.280	491.000	1.700
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	5.209.760	6.006.110	796.350	6.022.130	16.020
Sonstige ordentliche Erträge	6.193.305	6.098.408	-94.897	5.003.786	-1.094.622
Ordentliche Erträge	80.489.685	89.073.645	8.583.960	90.328.363	1.254.718
Finanzerträge	3.000	5.130	2.130	5.100	-30
Außerordentliche Erträge	5.887.832	8.084.473	2.196.641	8.134.878	50.405
Summe	86.380.517	97.163.248	10.782.731	98.468.341	1.305.093

7.1 Steuern

Zusammensetzung und Entwicklung der Steuerarten, Hebesätze

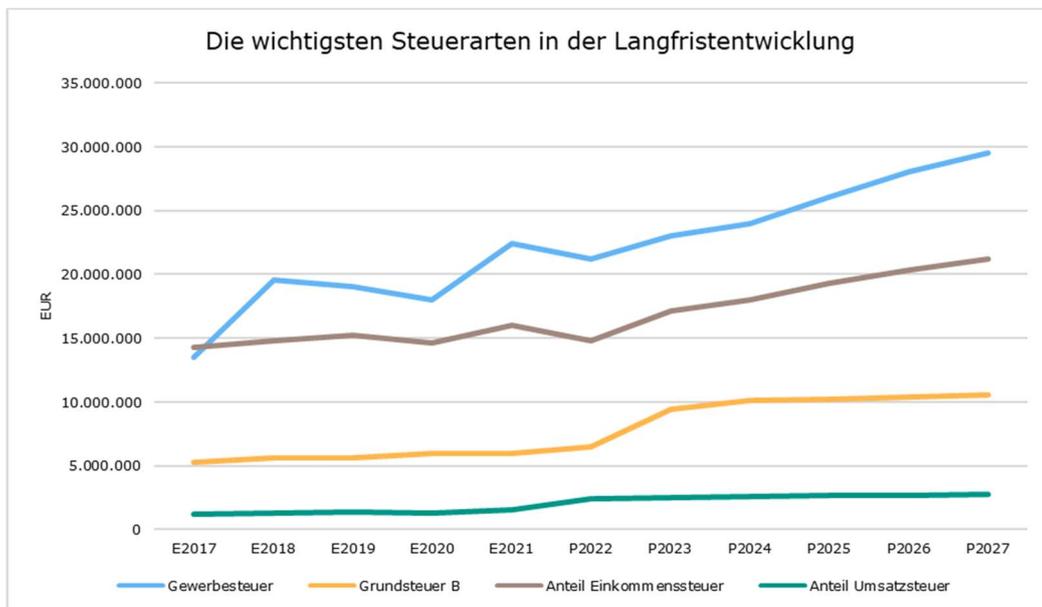
Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023, aktualisiert um die Festsetzungen gem. Bescheid vom 20.01.2023.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 * EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
01	Steuern und ähnliche Abgaben	48.891.838	47.367.460	54.074.845	56.732.068	60.283.990	63.624.730	66.267.410
4011000	Grundsteuer A	75.025	85.000	91.000	107.150	108.430	109.730	111.000
4012000	Grundsteuer B	5.981.527	6.500.000	9.407.300	10.072.028	10.210.000	10.400.000	10.554.000
4013000	Gewerbsteuer	22.416.557	21.200.000	23.000.000	24.000.000	26.000.000	28.000.000	29.500.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.033.307	14.780.000	17.100.000	18.006.300	19.249.730	20.307.400	21.200.940
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.511.533	2.446.500	2.459.500	2.577.500	2.652.300	2.702.640	2.754.000
4023000	Gemeindeanteil Soforthilfe	1.254.319						
4031000	Vergnügungssteuer	204.727	400.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
4032000	Hundesteuer	143.564	140.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.271.280	1.815.960	1.547.045	1.499.090	1.593.530	1.634.960	1.677.470

*vorläufiges Ergebnis

Die wichtigsten Steuerarten im langfristigen Verlauf

Die nachfolgende Grafik zeigt die ertragsstärksten Steuerarten in der langfristigen Entwicklung:



Entwicklung der Hebesätze

Für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 wurden die Realsteuerhebesätze gem. des Haushaltssicherungskonzeptes wie folgt angepasst:

Grundsteuer A	280 %-Punkte
Grundsteuer B	571 %-Punkte
Gewerbsteuer	510 %-Punkte

Mit Beschluss des Rates über die 9. Änderungssatzung vom 14. Juni 2023 der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 wurden die Hebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

		2023	2024
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	850 v. H.	895 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	510 v. H.	520 v. H.

Entwicklung der Hebesätze

	E'2016	E'2017	E'2018	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Hebesatz Grundsteuer A	260	260	260	260	270	270	280	330	380	380
Hebesatz Grundsteuer B	501	501	531	531	551	551	571	850	895	895
Hebesatz Gewerbsteuer	475	475	490	490	500	500	510	510	520	520

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich in 2023 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

	Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	381 v. H.
Grundsteuer B	728 v. H.
Gewerbsteuer	503 v. H.

Die aktuellen Steuersätze für 2023 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

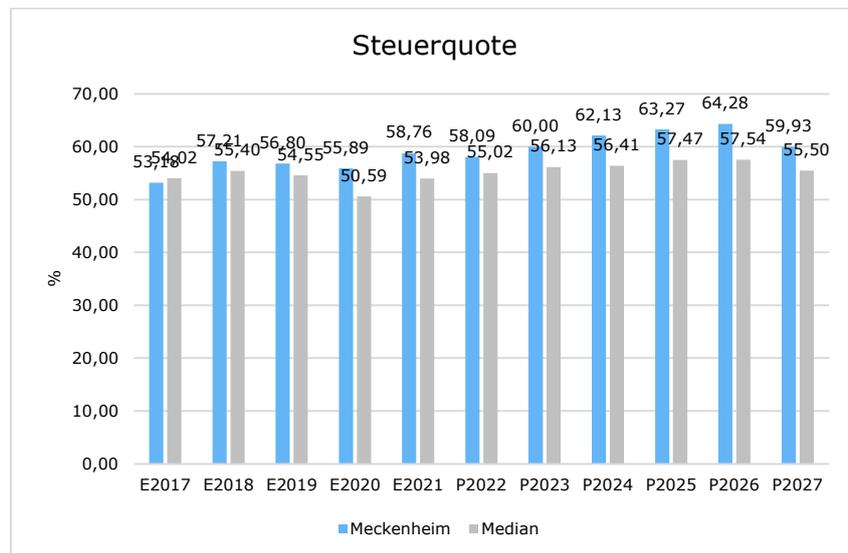
	Alfter	Bad Honnef	Bonn	Königs-winter	Bornheim	Rheinbach	Wachtberg	Lohmar	Siegburg	Neunkirchen-Seelscheid
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Grundsteuer A	450	280	340	300	315	452	380	400	260	599
Grundsteuer B	763	715	680	690	750	753	695	790	790	717
Gewerbesteuer	550	428	490	470	515	531	520	500	515	515

Kennzahlen zum kommunalen Steueraufkommen

Steuerquote

Um die örtliche Steuerertragskraft einordnen zu können, bietet sich die Betrachtung der Steuerquote an, die den prozentualen Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen insgesamt abbildet, wobei die Gewerbesteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit abgezogen werden.

Eine hohe Steuerquote spricht für eine größere Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen im Wege des Finanzausgleichs und ist insofern positiv zu werten.



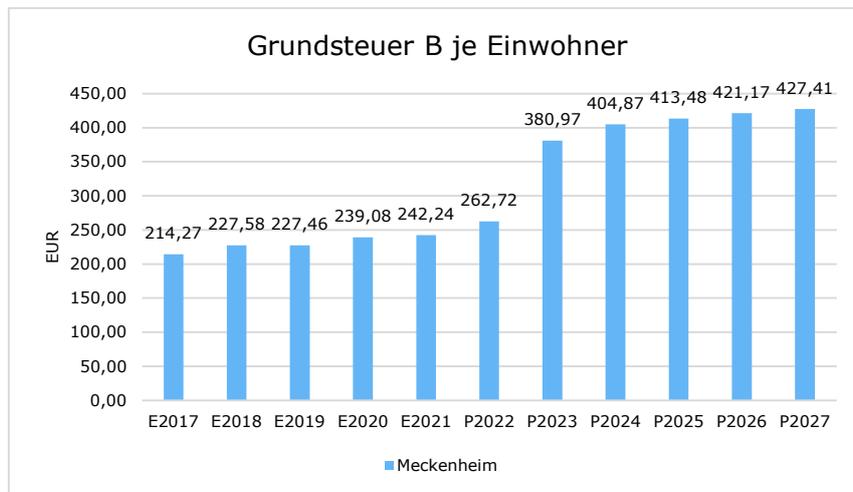
Grundsteuer A und B je Einwohner

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet, da sie aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage alle Bürger und Unternehmen direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht. Außerdem handelt es sich um eine verlässliche und

nachhaltige Finanzierungsquelle, da ihr Aufkommen im Konjunkturverlauf nur wenig schwankt.

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau. Da nur noch wenige land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, kann über die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A keine wirkliche Haushaltskonsolidierung erfolgen.

Nachfolgend wird das Steueraufkommen aus der Grundsteuer B in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer stellt den größten Block der städtischen Erträge dar und ist damit die wichtigste Ertragsposition im Haushalt. Gleichzeitig macht sie die Stadt Meckenheim besonders abhängig von konjunkturellen Schwankungen. Denn sie ist die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt. Hier wird es auch künftig dabeibleiben, dass sich positive und negative Meldungen weiterhin abwechseln.

Die Ansätze der Gewerbesteuer berücksichtigen sowohl die Orientierungsdaten als auch die mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Anpassungen der Realsteuerhebesätze. Darüber hinaus wurden sukzessive Erträge aus der Umsetzung des Unternehmerparks Kottenforst in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste eigenständige Steuerquelle der Gemeinde. Sie ist aber aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse, durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und Eingriffe des Gesetzgebers sehr konjunkturabhängig und damit für die Gemeinde kaum planbar. Insbesondere sei hier

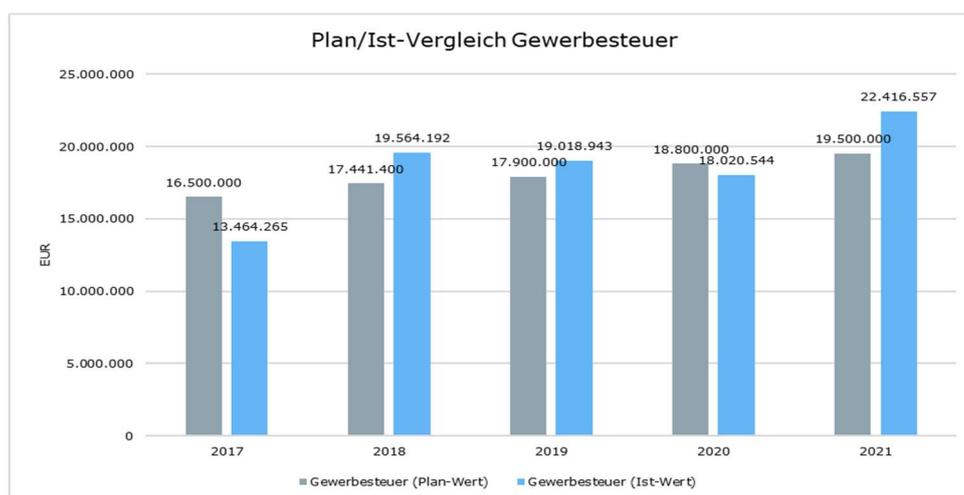
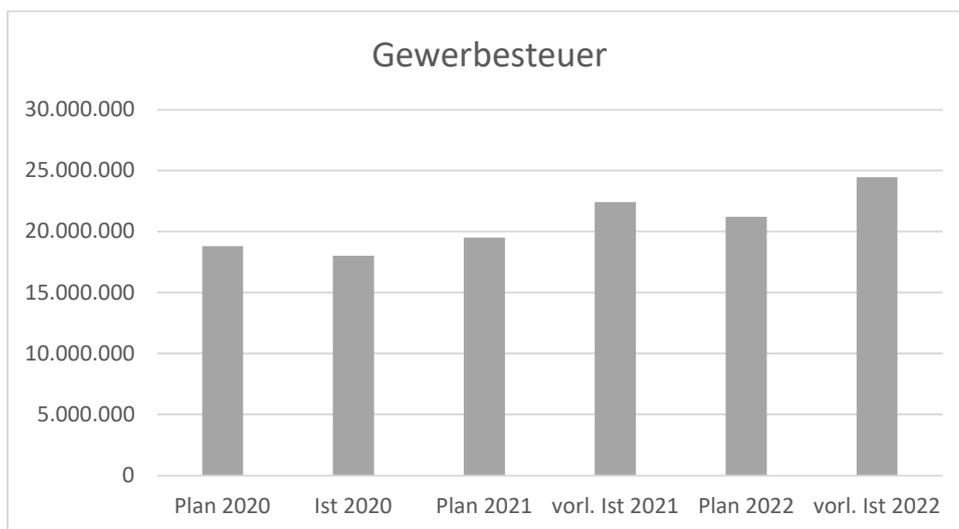
nochmals auf die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Unternehmen durch die Anordnung des Lockdowns im März 2020 und des seit November 2020 bestehenden Teillockdowns hingewiesen. Die Folgen dieser Pandemie auszugleichen wird ein schwieriger Marathon werden und wird sich auf die kommunale Finanzlage entsprechend auswirken. Obwohl einerseits von dramatischen Einbrüchen bei den Gewerbesteuern gesprochen / geschrieben wird, gehen die Orientierungsdaten davon aus, dass das Gewerbesteueraufkommen landesweit doch leicht steigen wird. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbesteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung eines jeden einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmens.

Des Weiteren führen Betriebsprüfungen durch das Finanzamt zu unkalkulierbaren Risiken für die Planung. Mögliche Rückerstattungen / Nachforderungen sowie die damit einhergehende Verzinsung können sich über einen Zeitraum von 10 Jahren bzw. im Widerspruchsverfahren auch darüber hinausbewegen.

Die Bereitstellung der Infrastruktur und entsprechende Dienstleistungen für hiesige Unternehmen rechtfertigen die Erhebung dieser Steuer. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz und eine gute soziale Infrastruktur sind ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen, denn qualifizierte Mitarbeiter verlangen nicht nur ein ansprechendes Wohnumfeld mit hohem Freizeitwert, sondern vor allem gute Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen. In allen diesen Bereichen ist die Stadt Meckenheim gut aufgestellt. Der Zuwachs der Bevölkerung der letzten Jahre, die massiv gestiegene Nachfrage nach Kindergarten- und Betreuungsplätzen sowie steigende Schülerzahlen sind der beste Beweis dafür.

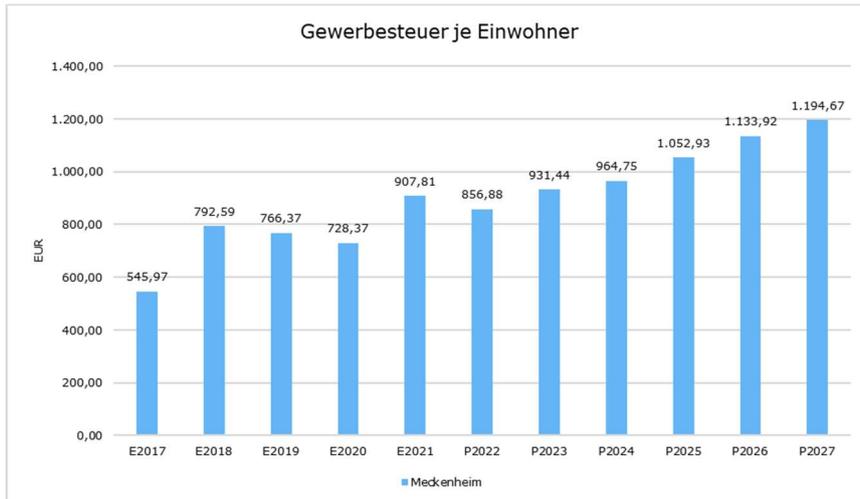
Plan / Ist (vorläufig) der Gewerbesteuererträge für die Jahre 2021 bis 2022

	vorl. Ist 2021	Plan 2022	vorl. Ist 2022	Abweichung 2022	Abweichung in %
Gewerbesteuer	22.416.557,00	21.200.000	24.447.257,00	3.247.257,00	15,32



Gewerbesteuer je Einwohner

Die Gewerbesteuer wird nachfolgend ebenfalls in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet. Im Vergleich zur Grundsteuer B ist die Gewerbesteuer stärkeren Schwankungen aufgrund der konjunkturellen Einflüsse ausgesetzt:



Gemeinschaftssteuern

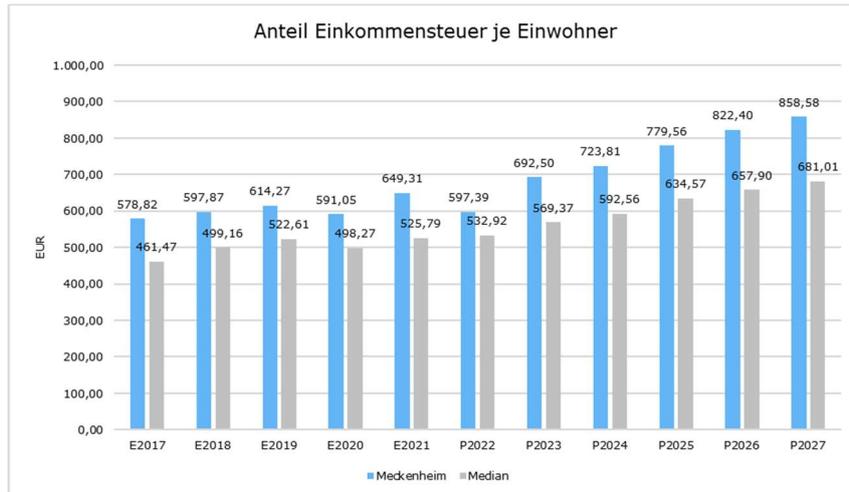
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Anteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbesteuer der wichtigster Steuerertrag. Die Höhe des Anteils an der Einkommensteuer für die Gemeinde ist in § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten demnach 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an der Kapitalertragssteuer.

Die Höhe des Verteilungsschlüssels für eine Gemeinde ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig. Es zählen dabei allerdings nur die steuerpflichtigen Einwohner, noch genauer, die steuerbelasteten Einwohner, die mit dem von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag die Höhe der Steuerleistung für die Gemeinde beeinflussen. Die exakte Berechnung des Anteils, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der Schlüsselzahl spiegelt sich die Einkommensteuerkraft jeder Kommune (allerdings bei Spitzen Einkommen in gedeckelter Form). Mit der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8.12.2020 für die Jahre 2021 bis 2023 wurde die „Schlüsselzahl“ auf 0,0017283 festgesetzt.

Bei der Planung der Haushaltsjahre 2022/2023 wurde von einem Rückgang der Erträge gegenüber der Vorjahresplanung aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigt, die entsprechend des COVID-19-Isolierungsgesetzes isoliert und durch einen außerordentlichen Ertrag kompensiert wurden. Eine letztmalige Isolierung kann für das Haushaltsjahr 2023 vorgenommen werden. Basis für die Berechnungen 2023/2024 bilden die Orientierungsdaten 2023-2026 unter Berücksichtigung der Steuerschätzung von Mai 2023. Hierdurch ergeben sich folgende Planansätze:

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.033.307	14.780.000	17.100.000	18.006.300	19.249.730	20.307.400	21.200.940



Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

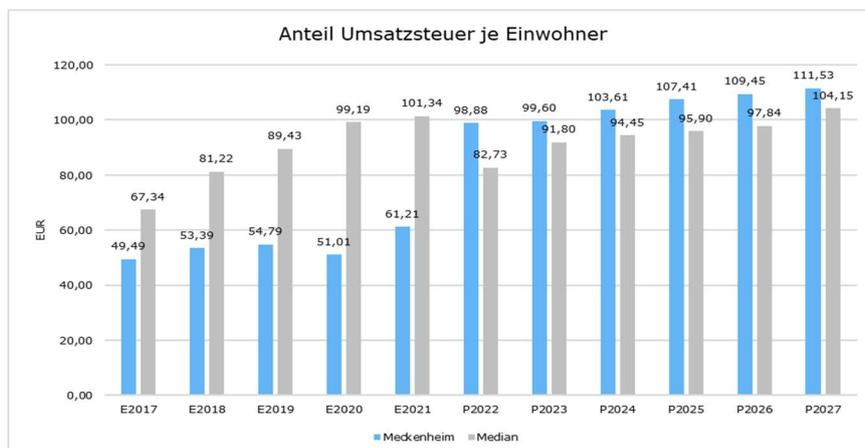
Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer im Jahr 1998 erhalten die Kommunen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen. Dieser beträgt 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens.

Gem. § 5a - § 5c GFGF erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen nach einem festgelegten Schlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt (z. B. Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der Gemeinde usw).

Die Berechnung erfolgt dann prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird ebenfalls mit einer gemeindegroben „Schlüsselzahl“ multipliziert. Die Schlüsselzahl für die Stadt Meckenheim wurde mit Verordnung vom 8.12.2020 für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,001284417 festgesetzt. Auch hier bildeten die Orientierungsdaten 2023-2023 unter Berücksichtigung der Mai-Steuerschätzung die Basis.

Es ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.511.533	2.446.500	2.459.500	2.577.500	2.652.300	2.702.640	2.754.000

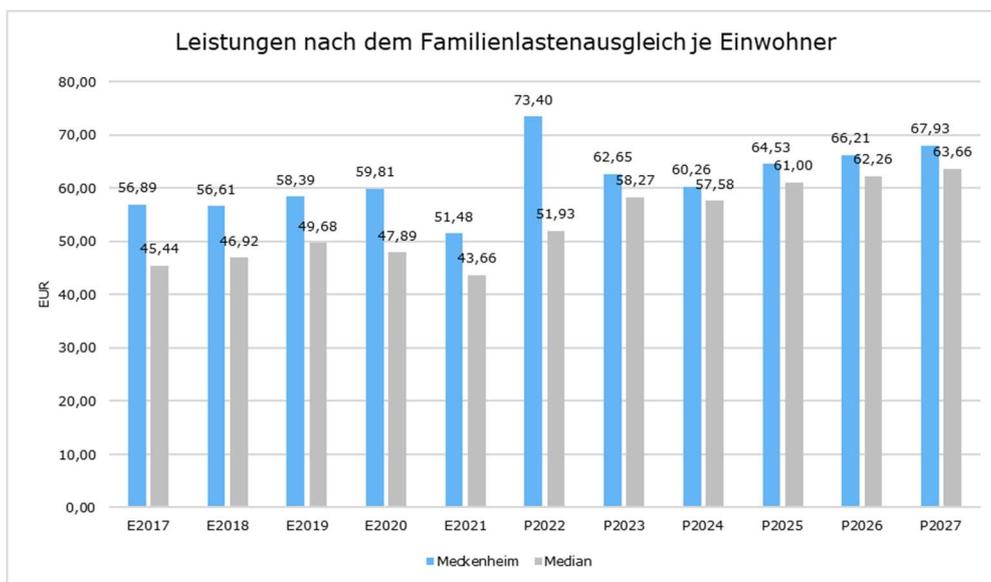


Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Zuweisung wird vom Land zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (1996) gem. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden gezahlt. Hierfür wird ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer, das dem Land zusteht, bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach dem Schlüssel, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist. Die Orientierungsdaten gehen für das Jahr 2023 von einer Steigerung von 15,3 % aus. Für das Jahr 2024 wird mit einem Rückgang von -3,1 % gerechnet, gefolgt von einem Anstieg in 2025 um 6,3 % und in 2026 um 2,6 %, die entsprechend eingerechnet wurden. Letztere Erhöhung wurde für das Jahr 2027 fortgeschrieben.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.271.280	1.815.960	1.547.045	1.499.090	1.593.530	1.634.960	1.677.470

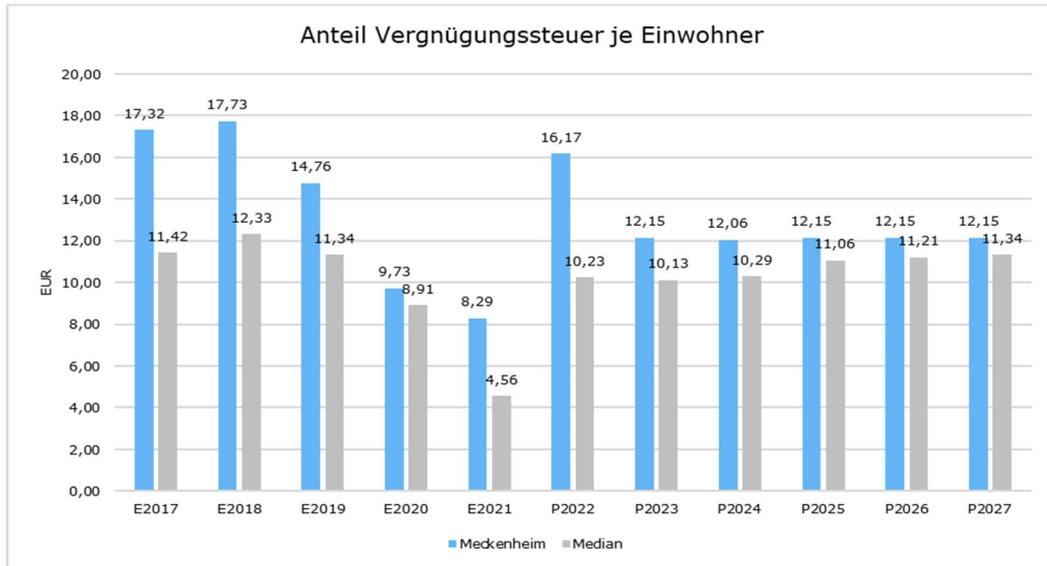
Nachfolgend wird auch hier das Aufkommen jeweils einwohnerbezogen dargestellt:



Vergnügungssteuer

Auf Beschluss des Rates vom 20.05.2015 wurde zur Finanzierung der „Schulsozialarbeit“ der Steuersatz je Apparat mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12 % ab dem 1.07.2015 auf 18 % angehoben.

Eine Veränderung dieser Steuer ist nicht vorgesehen. Die Erträge wurden gemäß den vorliegenden und erwarteten Veranlagungsdaten eingeplant. Mit Blick auf die coronabedingten Maßnahmen ist die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen derzeit kaum absehbar.

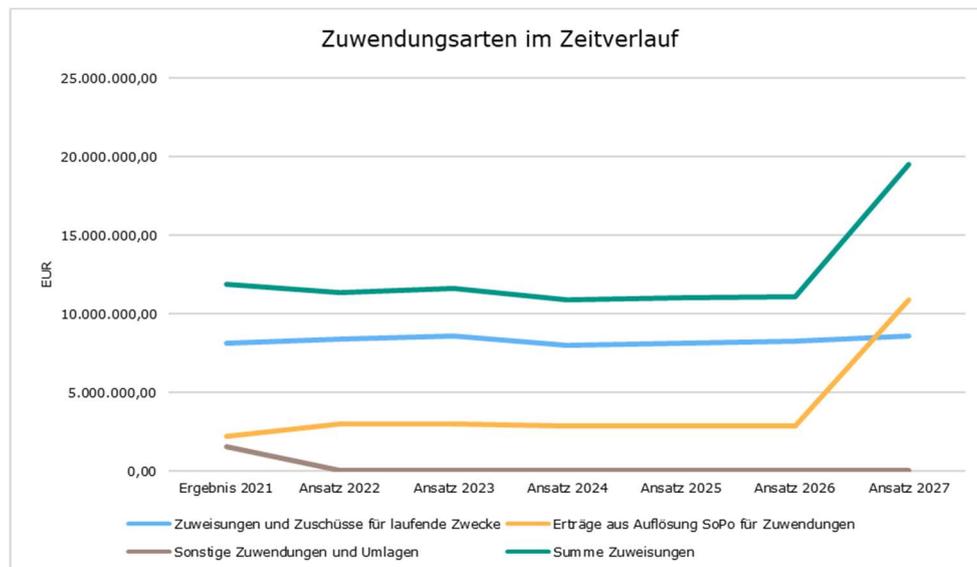


7.2 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Entwicklung der Zuwendungen im Zeitverlauf

Nachfolgend wird die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen nach den einzelnen Zuwendungsarten abgebildet:



Zuwendungsarten

	P2022	P2023	P2024	P2025	P2026	P2027
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.340.006,00	11.583.202,00	10.894.219,00	11.035.116,00	11.094.249,00	19.497.405,00
davon Bedarfszuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen	11.000,00	10.382,00	10.382,00	10.382,00	10.382,00	10.382,00
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.369.390,00	8.558.219,00	7.997.938,00	8.137.491,00	8.225.688,00	8.608.312,00
davon Erträge aus Auflösung SoPo für Zuwendungen	2.959.616,00	3.014.601,00	2.885.899,00	2.887.243,00	2.858.179,00	10.878.711,00
davon Schlüsselzuweisungen	--	--	--	--	--	--

Schlüsselzuweisungen

Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet. Die fiktiven Hebesätze wurden im Zuge des Gemeindefinanzierungsgesetzes nach 2022 für 2023 erneut erhöht.

Die Stadt Meckenheim erhält weder für die Haushaltsjahre 2023 / 2024 Schlüsselzuweisungen noch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt.

Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen, u. a. wird hier auch die Aufwands- und Unterhaltungspauschale berücksichtigt. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wird seit 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2023 / 2024 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und –modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Die Verwendung der Sportpauschale wird in der Regel anteilig sowohl im investiven als auch konsumtiven Bereich berücksichtigt. Bei der Haushaltsplanung 2023 / 2024 ff wurde sie allerdings vollständig für die Finanzierung von investiven Maßnahmen berücksichtigt.

Die Veränderungsdaten der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Auflösung von Sonderposten

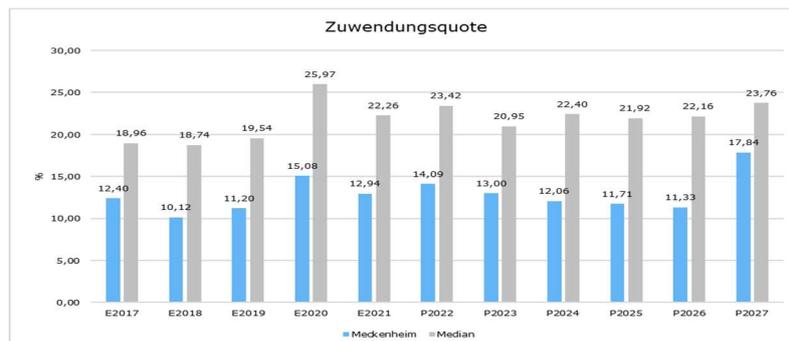
Unter dem Begriff „Sonderposten“ ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist.

Sie errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt.

Die Zuwendungsquote korrespondiert mit der oben bereits dargestellten Steuerquote.



Im Detail stellen sich die Zuweisungen wie folgt dar:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 202 5 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.406.861	11.340.006	11.583.202	10.894.219	11.035.116	11.094.249	19.497.405
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	10.382	11.000	10.382	10.382	10.382	10.382	10.382
4140010	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke	5.731						
4140020	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke FB 65		855.000					
4140040	Zuweisungen v. Bund Kompensation v. Corona-Schäden	23.059						
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	253.460	197.900	1.054.937	417.580	421.233	406.500	409.000
4141015	Zuweisungen vom Land für die Schulsozialarbeit	136.332	133.050	83.830	83.830	83.830	83.830	83.830
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	26.238	4.700	47.408	47.408	47.408	47.408	33.272
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	4.492.951	4.500.000	4.700.000	4.930.000	5.000.000	5.150.000	5.300.000
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	40.166	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4141050	Landeszuweis. zur Unterhaltung des jüd. Friedhofes	2.087	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
4141055	Landeszuweis. zur Unterhaltung der Kriegsgräber	1.302	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	883.776	883.000	1.042.000	1.073.250	1.105.410	1.138.710	1.172.830
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)		295.100	162.000	109.000	118.000	12.000	196.000
4141120	Landeszuweisungen für "Geld oder Stelle"	224.655	210.500	236.700	236.700	236.700	236.700	236.700
4141130	Landeszuweisungen für Ausbau U3-Betreuung	28.170	10.000	160.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4141140	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke FB 65		171.000					
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration		155.000					
4141180	Landeszuweisung Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	592.710	565.000	620.000	635.000	650.000	665.000	680.000
4141190	Landeszuweisung für plusKITA-Einrichtungen	110.380	90.000	115.000	115.000	115.000	115.000	115.000
4141200	Zuweisungen vom Land für zusätzl. Sprachförderbed.		20.000					
4141220	Landeszuweisungen für schulische Inklusion	44.086	45.200	57.090	57.090	57.090	57.090	57.090
4141230	Aufwands- und Unterhaltungspauschale	168.277	157.340	203.900	207.570	216.910	227.100	237.780
4141235	Klima- und Forstpauschale			8.754	8.910	9.310	9.750	10.210
4141240	Zuweisungen v. Land Kompensation v. Corona-Schäden	398.146						
4141260	Zuweisungen v. Land f. geduldete Personen gem Art. 2 zur Änderung der FlüAG	209.939						
4142010	Zuweisungen von Gemeinden/GV für laufende Zwecke	194.296						
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für lfd. Zwecke	3.539	12.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen für lfd. Zwecke	48.398						
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	8.912	2.959.616	3.014.601	2.885.899	2.887.243	2.858.179	10.878.711
4181000	Allgemeine Umlagen vom Land	1.499.868						

*Das dargestellte vorläufige Ergebnis 2021 enthält lediglich die Daten die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung in Infoma eingebucht sind, nicht jedoch die in der Hochrechnung zum Jahresabschluss darüber hinausgehende Berücksichtigung beispielsweise aus der Schul- und Sportpauschale.

7.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
03	+ Sonstige Transfererträge	170.397	127.000	422.000	417.000	417.000	417.000	417.000
4211010	Kostenbeiträge u. Aufwendersatz f. Hilfen a.v.E.			50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4211020	Erträge nach § 7 UVG	32.374	35.000	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4211040	Erträge aus Rückforderungen nach § 5 UVG	2.541	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4221060	Kostenbeiträge u. Aufwendersatz f. Hilfen i.E.	94.302	80.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000
4221070	Leist. v. Sozialleistungstr. f. Hilfen	41.181	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

7.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.

Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagengutes.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis *2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.971.605	9.819.134	10.399.780	10.768.160	11.009.940	11.256.090	11.526.794
4311000	Verwaltungsgebühren	73.939	73.450	72.550	72.550	72.550	72.550	72.550
4311020	Gebühren für Führungszeugnisse u.a.	3.017	5.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4311030	Gebühren für Ausweise und Reisepässe	153.533	145.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
4311040	Erträge aus Schiedsmanngebühren	73	100					
4311050	Gebühren nach der Vermessungsgebührenordnung	4.320	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4311060	Genehmigungsgebühren	2.786	4.750	3.450	3.450	3.450	3.450	3.450
4311070	Standesamtsgebühren	14.721	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
4311080	Gebühren für Baugenehmigungsverfahren	115.993	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000
4321010	Benutzungsgebühren für Badbetrieb 7 %	39.452	125.000	141.000	157.000	157.000	157.000	157.000
4321021	Benutzungsgebühren für Saunabetrieb 19 %	10.957	38.000	37.500	50.000	50.000	50.000	50.000
4321030	Benutzungsgebühren für Schulschwimmen 7 %	13.903	28.000					
4321050	Gebühren für die Benutzung von Schulräumen	792	2.700	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
4321060	Gebühren für die Benutzung von Verwaltungsräumen		100	100	100	100	100	100
4321070	Gebühren aus Veranstaltungen der Jugendarbeit		500	500	500	500	500	500
4321090	Gebühren für die Mehrzweckhalle Altdorf/Ersdorf	275	200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4321100	Gebühren für die Mehrzweckhalle Lüftelberg	635	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4321110	Gebühren für Veranstaltungsräume u.a.	290	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
4321120	Gebühren für das Herrenhaus Burg Altdorf	1.040	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4321130	Gebühren für die Jungholzhalle	46.370	30.000	90.000	100.000	100.000	100.000	100.000
4321140	Gebühren für die Hilfestellung der Feuerwehr u.ä.	36.107	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4321160	Benutzungsgebühren für Notunterkünfte	230.512	238.200	268.200	275.200	283.200	288.200	298.200
4321170	Gebühren für Straßenreinigung	98.113	100.000	100.000	110.000	110.000	110.000	110.000
4321180	Kanalbenutzungsgebühren für Schmutzwasser	3.749.252	4.200.000	4.430.000	4.562.900	4.699.700	4.840.700	4.985.900
4321190	Kanalbenutzungsgebühren für Niederschlagswasser	2.059.840	2.180.000	2.300.000	2.369.000	2.440.000	2.513.300	2.588.700
4321200	Kleininleiterabgaben	447	500	500	500	500	500	500
4321210	Gebühren für Winterdienst	91.570	90.500	90.500	90.500	90.500	90.500	90.500
4321220	Friedhofsgebühren Nutzungsrechte		250.810	260.580	270.660	281.090	291.540	290.310
4321221	Friedhofsgebühren Beisetzung	103.271	115.000	117.000	117.000	117.000	117.000	117.000
4321222	Friedhofsgebühren Trauerhalle	18.480	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
4321230	Gebühren für die Sondernutzung von Straßen	18.081	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000
4321240	Marktgebühren	5.741	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	6.000
4321250	Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	657.312	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
4321260	Elternbeiträge für Nachmittagsbetreuung (OGS)	232.467	300.500	425.200	525.100	540.650	557.050	573.550
4321270	Elternbeiträge Tagespflege	188.319	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
4371000	Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge		507.824	525.000	525.000	525.000	525.000	549.334

*Das vorläufige Ergebnis 2021 basiert auf den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung eingebuchten Beträgen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, die erst mit der Erstellung der Jahresrechnung eingebucht werden. In der Hochrechnung des Jahresergebnisses wurden diese Beträge berücksichtigt.

7.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fundsachversteigerung vereinbart.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis* 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	433.100	433.020	489.300	491.000	489.000	488.000	504.900
4411000	Mieten und Nebenkosten	69.440	60.800	70.270	62.970	62.970	62.970	62.870
4411040	Miete für Fahrradboxen	1.294	1.200	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4411050	Miete für Teile der Gerätehalle		4.700	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4411060	Pacht für Kleingartengelände		5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
4411070	Miete für Räume der Jugendfreizeitstätte	2.030	8.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4411080	Miete für Verwaltungsräume und Garagen	14.566	15.000	9.950	9.950	9.950	9.950	9.950
4411090	Nebenkostenerstattung für Antennenkopfstelle		4.300	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4411100	Pachten	44.389	26.720	27.000	25.000	20.000	19.000	19.000
4411130	Miete für Hinweisschilder		600	600	600	600	600	600
4411140	Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
4421000	Erträge aus Verkauf	4.304	9.700	14.200	14.200	14.200	14.200	14.200
4421030	Erträge aus Fundsachenversteigerungen		300	300	300	300	300	300
4421060	Erträge aus Holzverkauf	8.372	3.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
4421070	Erträge aus dem Verkauf von Mittagessen	263.226	269.000	303.000	314.000	317.000	317.000	334.000
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.755	300	1.780	1.780	1.780	1.780	1.780
4461030	Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen	15.243	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
4461050	Erträge aus Gestattungen etc.	481	300	600	600	600	600	600

*Das vorläufige Ergebnis 2021 basiert auf den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung eingebuchten Beträgen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, die erst mit der Erstellung der Jahresrechnung eingebucht werden. In der Hochrechnung des Jahresergebnisses wurden diese Beträge berücksichtigt.

7.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkostenerstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordnetes Personal.

Kostenerstattungen und Umlagen

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis *2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.208.165	5.209.760	6.006.110	6.022.130	5.989.130	5.990.960	6.046.010
4480030	Erträge Kostenerstattungen für die Bundestagswahl	17.913				20.000		
4481010	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	1.012.236	2.354.500	3.115.000	3.150.000	3.150.000	3.150.000	3.150.000
4481060	Erträge Kostenerstattungen für die Landtagswahl		16.000					16.000
4481070	Erträge Kostenerstattungen für die Europawahl				20.000			
4481080	Pauschale für die Betreuung von Asylbewerbern	4.339	130.000	218.750	218.750	218.750	218.750	218.750
4481090	Erträge Kostenerstattungen für die Kommunalwahl					16.000		
4482010	Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	406.718	310.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4482060	Erstattungen aus Beteiligung a.d. Sozialhilfe BSHG	695	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4482070	Erstattungen von Beförderungskosten	23.792	26.900	32.100	34.600	34.600	34.600	34.600
4483010	Erträge aus Kostenerst. v. Zweckverbänden u. dgl.	207.241	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
4484030	Erstattung von Personalaufwendungen	125.416	75.900	109.570	142.440	76.700	76.700	76.700
4484040	Erstattung von Personalaufwendungen BuT	43.047	7.480	40.360	40.360	40.360	40.360	40.360
4484050	Erträge aus Kostenerstattungen Sitzungsgelder			600	600	600	600	600
4485010	Erträge aus Kostenerst. v. verb. Unternehmen Stadtwerke	77.702	59.600	37.230	37.600	38.000	38.400	38.800
4485030	Kostenerstattungen für Entsorgung von wildem Müll	85.678	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4485040	Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke		200.000	230.000	220.000	220.000	220.000	220.000
4487010	Erträge aus Kostenerst. v. privaten Unternehmen	27.425	12.100	10.100	10.100	10.100	10.100	10.100
4488010	Erträge aus Kostenerstattungen von übr. Bereichen	107.349	880	400	400	400	400	500
4488040	Erträge aus Gerichts- und Prozesskosten	80						
4488060	Entschädigung für die Erhebung von Beiträgen	8.638	6.000					
4488070	Erstattungen von Bauleitplanungskosten	794	30.000	150.000	50.000	30.000	30.000	30.000
4488080	Erstattungen der Kosten für d. Straßenentwässerung	1.059.100	1.099.400	1.176.000	1.211.280	1.247.620	1.285.050	1.323.600

*Das vorläufige Ergebnis 2021 basiert auf den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung eingebuchten Beträgen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, die erst mit der Erstellung der Jahresrechnung eingebucht werden. In der Hochrechnung des Jahresergebnisses wurden diese Beträge berücksichtigt.

7.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:

Sonstige ordentliche Erträge

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis* 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.133.040	6.193.305	6.098.408	5.003.786	5.040.676	5.078.811	5.008.347
4511010	Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	66.323	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4511020	Konzessionsabgaben der Stadtwerke		170.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
4511030	Konzessionsabgaben der RWE AG	662.408	700.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000
4541000	Erträge aus Veräußer. von Grundstücken u. Gebäuden	9.640						
4541010	Erträge aus Veräußer. von Gewerbeflächen		1.752.775	1.824.708	694.757	694.757	694.757	694.757
4542000	Verkauf von VG über 410 Euro	499						
4544000	Verkauf von Grabeinfassungen	2.910	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4561000	Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	19.784	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750
4561010	Verwarnungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	36.439	60.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
4562000	Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	182.431	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
4562010	Zinsen für Stundungen und Vollziehungsaussetzungen	2.945	2.500	500	500	500	500	500
4562030	Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	27.631	210.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4562040	Stundungszinsen für Friedhofsgebühren		100	100	100	100	100	100
4562100	Vollstreckungsgebühren	18.614	25.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4562300	Rücklastschriftgebühren	653						
4563005	Erträge a.d. Überlassung von Dienstfahräder verrechnete sachbezüge			34.000	34.000	34.000	34.000	34.000
4564000	Erträge aus Nachberechnungen d. Vorjahre			5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4571000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen SoPo	1	2.329.400	2.335.690	2.335.690	2.335.140	2.333.480	2.333.480
4581000	Erträge aus niedergeschlagenen Forderungen	978						
4582020	Ertr.aus Auflös./Herabsetzung v. sonst. Rückst.	67.189						
4584000	Erstattungsansprüche wegen Dienstherrnwechsel		745.780	630.460	665.789	703.229	743.024	672.560
4589000	Sonstige nicht zahlungswirksame ordentl. Erträge	66.682						
4591000	Spendenerträge	1.880	4.500	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
4591030	Spenden für Zwecke der Integration		1.000					
4591050	Spenden für warme Mahlzeit	3.346	25.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4591080	Spenden für Jugendhilfefonds		500	500	500	500	500	500
4592010	Erträge a. Versicherungsleist. nach Schadensfällen	15.302		500	500	500	500	500
4592015	Erträge a. Ersatzleistungen nach Schadensfällen	246		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4599000	Weitere andere sonstige ordentliche Erträge	2.399						

*Das vorläufige Ergebnis 2021 basiert auf den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung eingebuchten Beträgen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, die erst mit der Erstellung der Jahresrechnung eingebucht werden. In der Hochrechnung des Jahresergebnisses wurden diese Beträge berücksichtigt.

Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt

Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.

Nach einem erfolgreich durchlaufenden Vergabeverfahren konnten die Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) sowohl für die Gasversorgung als auch für die Stromversorgung zum 1. Januar 2014 für die Dauer von 20 Jahren neu abgeschlossen werden. Nach den, seit dem 1. Januar 2014 geltenden vertraglichen Vereinbarungen, erhält die Stadt auf Basis des Strom-Wegenutzungsvertrages von der RWE Deutschland AG Konzessionsabgaben.

Für den Bereich Gas wurde ein Wegenutzungsvertrag mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ebenfalls für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Im Gegenzug erhält die Stadt auch hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen bzw. nur zum Zwecke der Erschließung und anschließenden Veräußerung (Gewerbeflächenentwicklung) erworben wurden, da diese Grundstücke von Beginn an im Umlaufvermögen ausgewiesen werden.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Veräußerungen von Umlaufvermögen sind, sofern der Ankauf nur mit der Absicht getätigt wurde, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, hiervon ausgenommen.

8 Aufwendungen im Ergebnisplan

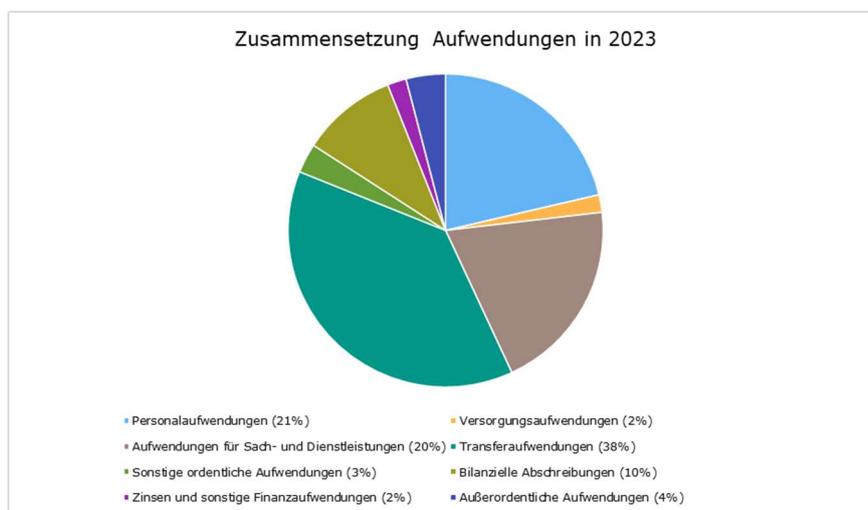
Die Summe aller Aufwendungen im Planjahr belaufen sich auf 99.976.165 Euro. Für das zweite Planjahr 2024 werden 100.915.469 € an Aufwendungen geplant.

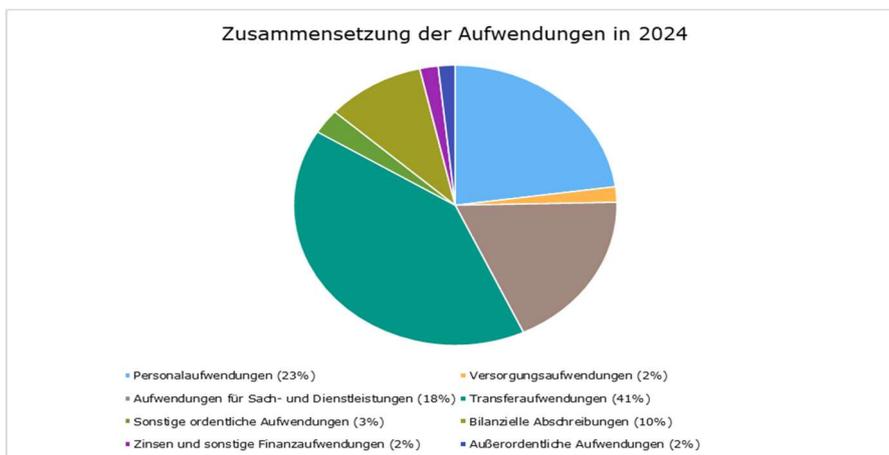
Diese teilt sich wie folgt auf die einzelnen Aufwandsarten aus:

Aufwandsarten

	Plan 2023	in %	Plan 2024	in %
Personalaufwendungen	21.326.363	21,33	23.081.211	22,87
Versorgungsaufwendungen	1.811.400	1,81	1.807.350	1,79
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.948.666	19,95	18.584.518	18,42
Transferaufwendungen	38.013.070	38,02	41.072.690	40,70
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.042.570	3,04	2.873.180	2,85
Bilanzielle Abschreibungen	9.846.846	9,85	9.934.120	9,84
Ordentliche Aufwendungen	93.988.915	94,01	97.353.069	96,47
Ordentliche Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand	93.988.915	94,01	97.353.069	96,47
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.950.000	1,95	1.860.000	1,84
Außerordentliche Aufwendungen	4.037.250	4,04	1.702.400	1,69
Summe Aufwand	99.976.165	100,00	100.915.469	100,00

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Aufwandsarten ergibt folgendes Bild:





Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen auf 85.007.977 Euro. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Aufwendungen um 14.968.188 € auf 99.976.165 € bzw. 14,97 %.

Die Veränderungen bei den einzelnen Aufwandsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorjahresvergleich Aufwandsarten

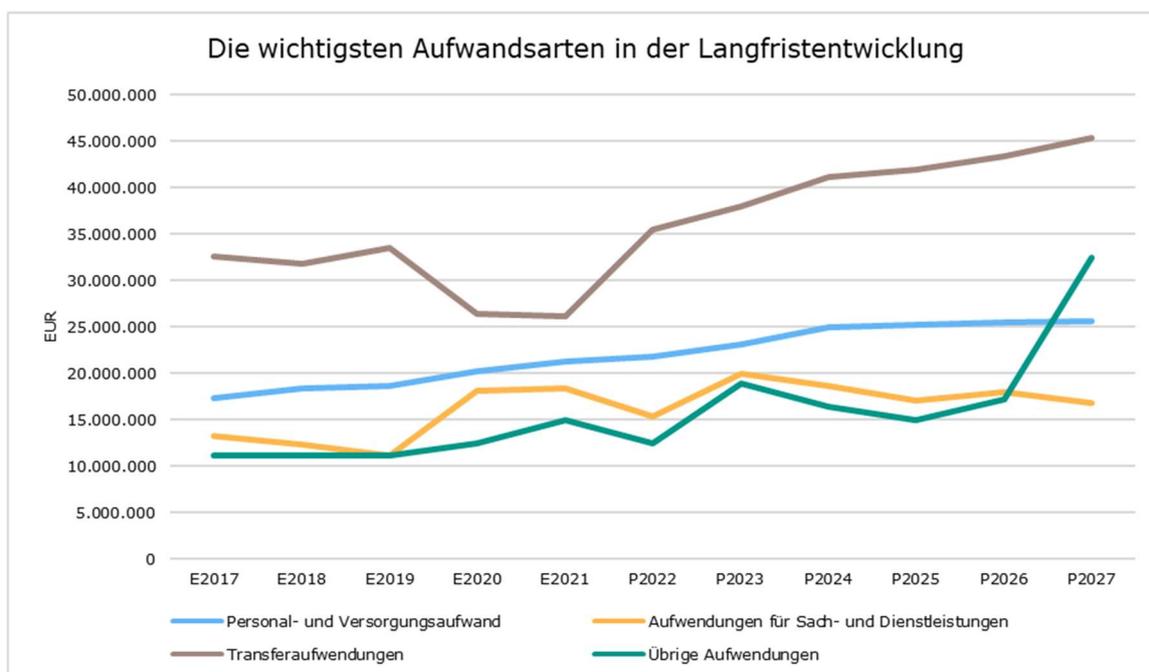
	Plan 2022	Plan 2023	Abw. abs.	Plan 2024	Abw. abs.
Personalaufwendungen	20.067.370	21.326.363	1.258.993	23.081.211	1.754.848
Versorgungsaufwendungen	1.753.550	1.811.400	57.850	1.807.350	-4.050
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.377.340	19.948.666	4.571.326	18.584.518	-1.364.148
Transferaufwendungen	35.397.800	38.013.070	2.615.270	41.072.690	3.059.620
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.362.335	3.042.570	680.235	2.873.180	-169.390
Bilanzielle Abschreibungen	8.329.582	9.846.846	1.517.264	9.934.120	87.274
Ordentliche Aufwendungen	83.287.977	93.988.915	10.700.938	97.353.069	3.364.154
Ordentliche Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand	83.287.977	93.988.915	10.700.938	97.353.069	3.364.154
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.720.000	1.950.000	230.000	1.860.000	-90.000
Außerordentliche Aufwendungen	--	4.037.250	4.037.250	1.702.400	-2.334.850
Summe Aufwand	85.007.977	99.976.165	14.968.188	100.915.469	939.304

Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich folgende Entwicklung der Aufwandsarten:

Aufwandsarten im mittelfristigen Planungszeitraum

	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Personalaufwendungen	20.067.370	21.326.363	23.081.211	23.374.660	23.666.490	23.754.320
Versorgungsaufwendungen	1.753.550	1.811.400	1.807.350	1.794.490	1.788.540	1.788.090
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.377.340	19.948.666	18.584.518	16.978.395	17.921.948	16.704.119
Transferaufwendungen	35.397.800	38.013.070	41.072.690	41.868.640	43.367.310	45.279.620
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.362.335	3.042.570	2.873.180	2.948.758	2.980.019	2.982.665
Bilanzielle Abschreibungen	8.329.582	9.846.846	9.934.120	9.997.952	11.180.749	23.106.404
Ordentliche Aufwendungen	83.287.977	93.988.915	97.353.069	96.962.895	100.905.056	113.615.218
Ordentliche Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand	83.287.977	93.988.915	97.353.069	96.962.895	100.905.056	113.615.218
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.720.000	1.950.000	1.860.000	1.940.000	2.998.600	6.299.800
Außerordentliche Aufwendungen	--	4.037.250	1.702.400	100.000	--	--
Summe Aufwand	85.007.977	99.976.165	100.915.469	99.002.895	103.903.656	119.915.018

Die wichtigsten Aufwandsarten in der langfristigen Entwicklung:



8.1 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen im Haushaltsentwurf umfassten den gesamten Aufwand für das bei der Stadt Meckenheim eingesetzte Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Basis des Stellenplans 2023 / 2024 bildeten die Plandaten des Haushaltes 2023 / 2024 sowie die Prognose des zu erwartenden Personalaufwandes unter Berücksichtigung möglicher Tarif- und Besoldungserhöhungen, aufgrund der derzeit stattfindenden Tarifverhandlungen. Die Hochrechnung beinhaltet auch die bisher gezahlten Zulagen, Rufbereitschaften sowie Zeit- und Überstundenauszahlungen und Erschwerniszuschläge.

Darüber hinaus wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher konsumtiver und investiver Maßnahmen ebenso Rechnung getragen, wie den erforderlichen notwendigen Personalaufstockung aufgrund der Steigerung von Fallzahlen oder der Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch gesetzliche Änderungen bzw. durch gesetzlich vorgegebene Veränderungen der Rahmenbedingungen und des damit einhergehenden zusätzlichen Aufwandes. Die hierfür unumgängliche Erhöhung des Personalbestandes wurde bei der entsprechenden Berechnung einbezogen.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Stellenplan 2021-2022 ergeben sich wie folgt:

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen mussten aufgrund der KiBiz-Vorgaben weitere Stellenanteile eingestellt werden.

Durch Veränderung von Arbeitsvorgängen wurden Stellen angepasst und einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Im Bereich der Verwaltung mussten aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen und -erhöhungen Stellen angepasst werden.

Neue Stellen 2023

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und zur weiteren Umsetzung des Modernisierungsprozesses werden die nachstehenden Stellen eingebracht:

- FB 20 : 1,0 Stelle Steuerungsunterstützung Finanzbuchhaltung
- FB 20 : 0,5 Stelle Sachbearbeitung Stadtkasse mit dem perspektivischen k.w.-Vermerk
- FB 20 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Steuern
- ST 85 : 0,5 Stelle Pflegeberatung
- FB 11 : 0,5 Stelle Sachbearbeitung
- FB 32 : 1,0 Stelle Brandschutztechnik
- FB 32 : 1,0 Stelle Bevölkerungsschutz
- FB 40 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Schulangelegenheiten
- FB 40 : 1,0 Stelle Koordination Medienentwicklungsplan und Schul-IT
- FB 40 : 0,5 Stelle Hausmeister Jungholzhalle
- FB 50 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Grundsicherung
- FB 50 : 1,0 Stelle Hausmeister Flüchtlingshilfe
- FB 51 : 0,5 Stelle Sachbearbeitung Vormundschaften
- FB 51 : 0,5 Stelle Koordinierung Kinderschutz
- FB 51 : 0,3 Stelle Sachbearbeitung Kinderschutz und PKD
- FB 61 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Baulandmanagement
- FB 63 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Verwaltung
- FB 65 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Projekte
- FB 65 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung TGA

- FB 66 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Straßenbau und Infrastruktur
- FB 66 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- FB 66 : 1,0 Stelle Sachbearbeitung Tiefbau

Der FB 10 - Hauptverwaltung - bildet weiter für den eigenen IT-Bedarf aus. Für das Hallenbad und den Baubetriebshof sind ebenfalls Ausbildungsplätze vorgesehen.

In diesem Jahr schließen 2 Verwaltungsfachangestellte und 1 Bachelorabsolventin ihre Ausbildung/Studium ab. Mit ihnen sollen - die Stellenbedarfe im Fachbereich Soziales und im Fachbereich Personal besetzt werden. Eine Auszubildende wird ihre Weiterqualifizierung über das Bachelorstudium bei der Verwaltung fortsetzen.

Im Zuge der Haushaltsberatungen sowie der Beratung des Stellenplans wurden zur Haushaltskonsolidierung im Haupt- und Finanzausschuss auf politischen Beschluss vier der zusätzlich geplanten Stellen zunächst gestrichen. Dies betraf 1,5 Stellenanteile im Fachbereich Finanzen (Steuerungsunterstützung/Finanzbuchhaltung und Stadtkasse), 0,5 Stellenanteil im Fachbereich 40 und jeweils 1 Stellenanteil in den Fachbereichen Stadtplanung, Liegenschaften (Baulandmanagement) und Bauordnung, Denkmalpflege (Sachbearbeitung Verwaltung). Unter Berücksichtigung der Streichung dieser Stellen sollten unter der Prämisse zeitversetzter Besetzung sowohl bereits vakanter Stellen als auch der neuen Stellen zeitversetzt insgesamt in 2023 1,5 Mio. € und ab 2024 jährlich 1 Mio. € Personalaufwendungen eingespart werden. Allerdings führte die abschließende Beschlussfassung im Rat dazu, dass zwar die Kürzungen in der vorgenannten Höhe weiterhin Bestand haben, die beabsichtigte Streichung der genannten Stellen keine Mehrheit fand und die Umsetzung der nunmehr „pauschalen“ Einsparungen in die Verwaltung des Bürgermeisters im Rahmen der Haushaltsausführung gelegt wurden.

Da die Personalaufwendungen im Rahmen eines Servicebudgets durch den Fachbereich Personal bewirtschaftet werden, wurde die beschlossene jährliche Kürzungssumme unter Berücksichtigung möglicher zeitversetzter Stellenbesetzungen im Übrigen prozentual über alle Produktbereiche verteilt. Eine genaue Zuordnung erfolgt somit gemäß dem tatsächlich je Produkt entstandenen Aufwand im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Unterjährig erfolgt ein entsprechendes Personalcontrolling.

Damit werden die Herausforderungen an die Stadt nicht weniger, insbesondere bei den eh´ schon bestehenden Schwierigkeiten, aufgrund der bundesweiten Arbeitsmarktentwicklung und des demografischen Wandels hinreichendes Personal in Anzahl und Qualität zu generieren. Auf Engpässe und akute Mehrbedarfe kann nicht zeitnah reagiert werden, weil es keine Personalreserven gibt und sich Nachbesetzungen sowohl zeitlich als auch qualitativ schwierig gestalten. Nachwuchsgewinnung, Karriereplanung, duale Studiengänge, Willkommenskultur und betriebliches Gesundheitsmanagement sind wichtige Bausteine des Personalentwicklungskonzeptes. Darüber hinaus wird die weitere Prozessoptimierung, insbesondere mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung, eine bedeutende Rolle einnehmen.

Das an tariflich Beschäftigte zu verteilende Leistungsentgelt basiert auf tariflich festgelegten Prozentanteilen der insgesamt ausgezahlten Vergütungen. Derzeit beträgt der Satz für jedes Jahr 2 %. Äquivalent werden diese Leistungsentgelte auch an die Beamten gezahlt.

Die Beiträge für die Versorgungskasse werden von der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) nach tatsächlich anfallenden Versorgungszahlungen berechnet. Eine steigende Tendenz ist während der letzten Jahre zu beobachten und wurde in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Personalaufwendungen umfassen ebenfalls Zuführungen zu Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen. Den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung liegt die Berechnung der RVK zu Grunde. Grundlage der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist der Bilanzstichtag zum 31.12. Zu diesem Stichtag sind die Bestandsdaten nach beamtenrechtlichen Vorschriften der Aktiven und der Versorgungsempfänger durch die RVK ausgewertet worden. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

Ebenfalls wurden Aufwendungen für geringfügig Beschäftigte und den Bundesfreiwilligendienst in der Planung berücksichtigt.

Die Auswirkungen des verabschiedeten Versorgungslastenverteilungsgesetzes sind ebenfalls berücksichtigt. Hiernach ist der Ausgleich der Versorgungslasten zwischen den nordrhein-westfälischen Dienstherrn innerhalb der Landesgrenzen durchzuführen, wenn Beamte den Dienstherrn gewechselt haben.

Die Personalaufwendungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten wie folgt:

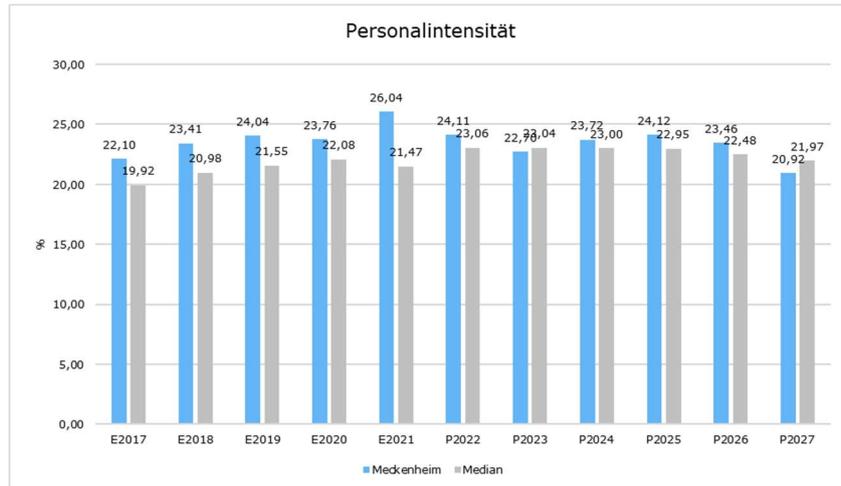
Personalaufwand detailliert

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
11	- Personalaufwendungen	18.418.194	20.067.370	21.326.363	23.081.211	23.374.660	23.666.490	23.754.320
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.500.123	1.864.360	1.373.660	1.398.190	1.412.180	1.426.330	1.440.610
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	12.850.899	13.205.530	14.585.480	15.893.850	16.052.830	16.213.310	16.375.440
5019000	Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	25.861	78.210	44.820	49.710	50.210	50.710	51.210
5022000	Beiträge zur Versorgungskassen für tarifl. Beschäft	984.062	1.024.720	1.128.580	1.241.720	1.254.110	1.266.640	1.279.290
5029000	Beiträge zur Versorgungskasse für sonstige Beschäft	686	2.890	280	290	290	290	290
5032000	Beiträge zur ges. Sozialvers. f. tariflich Beschäft	2.663.526	2.711.360	3.004.470	3.250.010	3.282.460	3.315.270	3.348.430
5039000	Beiträge zur ges. Sozialvers. für sonstige Beschäft	8.075	24.250	15.200	18.810	19.000	19.190	19.380
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen	381.552	305.000	366.820	366.820	366.820	366.820	366.820
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen		667.760	614.130	663.000	717.330	777.590	669.480
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen		178.880	179.660	194.180	210.110	227.540	200.560
5071000	Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit			10.640	1.859	6.530		
5091000	Pauschalierte Lohnsteuer	3.409	4.410	2.623	2.772	2.790	2.800	2.810

* Das vorläufige Ergebnis 2021 basiert auf den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung gebuchten Beträgen.

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



8.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen einschließlich der Zuführung zur Beihilferückstellung.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis* 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
12	- Versorgungsaufwendungen	1.073.453	1.753.550	1.811.400	1.807.350	1.794.490	1.788.540	1.788.090
5114000	Verpflichtungen aus Dienstherrwechsel		632.460	638.410	642.890	647.320	651.610	655.780
5121000	Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger	1.073.453	1.049.000	1.109.880	1.109.880	1.109.880	1.109.880	1.109.880
5151000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für VE		14.720	11.940	10.170	2.100	300	
5161000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für VE		57.370	51.170	44.410	35.190	26.750	22.430

* Das vorläufige Ergebnis 2021 basiert auf den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung gebuchten Beträgen.

8.3 Sach- und Dienstleistungsaufwand

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen nach den Transfer- und Personalaufwendungen den drittgrößten Aufwandsblock im Haushalt dar. Sie enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte. Da dies aber auch gerade die Position im Haushalt ist, die sowohl pflichtige als auch (bedingt)freiwillige Maßnahmen enthält und deren Umsetzung von vielen Faktoren u. a. von zeitlichen und personellen Möglichkeiten oder auch unvorhersehbaren Erfordernissen beeinflusst wird, wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, die Position Sach- und Dienstleistung

in ihrer gesamten Ausprägung zur Haushaltskonsolidierung jährlich um rd. 15 % zu Kürzen. Die auf der Änderungsliste der Verwaltung und der politischen Gremien aufgeführten und beschlossenen Einzelpositionen aus dem Bereich der Sach- und Dienstleistungen wurden auf diesen Kürzungsbetrag angerechnet.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich somit im Betrachtungszeitraum wie folgt:

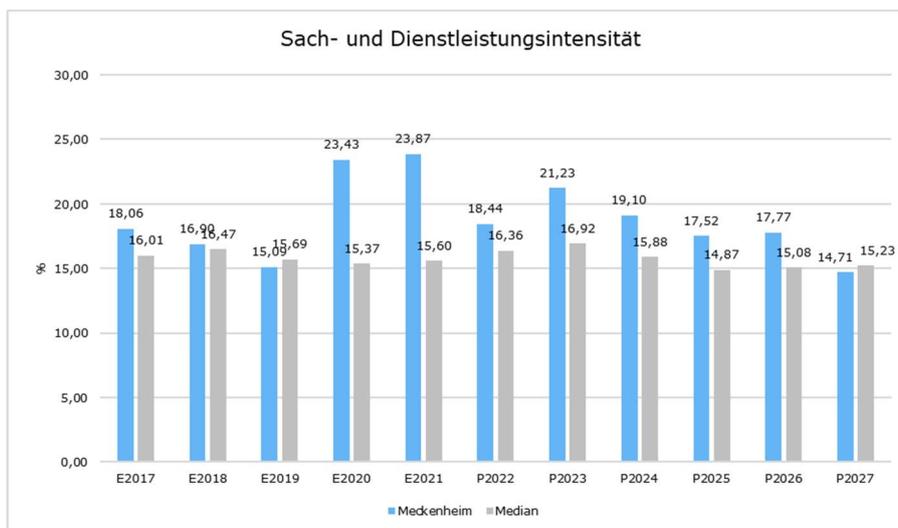
	E'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Unterhaltung Gebäude	3.691.206,83	4.345.450	5.417.967	3.976.930	4.123.207	5.333.745	3.931.535
Unterhaltung sonstiges Vermögen	250.648,48	337.400	345.586	384.560	355.565	371.915	347.235
Erstattungen für Aufwendungen	2.065.504,62	2.938.940	3.511.672	3.360.300	2.928.450	2.924.860	2.946.010
Bewirtschaftungskosten	2.554.847,04	3.332.530	3.783.929	4.137.535	3.526.510	3.562.930	3.638.949
Unterhaltung bewegliches Vermögen	431.358,86	454.300	547.232	581.360	516.090	507.510	513.788
Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.806.100,62	1.900.710	2.769.375	2.722.831	2.513.001	2.494.556	2.545.249
Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	853.346,04	1.221.550	2.686.741	2.478.642	2.148.957	1.912.537	1.976.394
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.352.560,36	15.377.340	19.948.666	18.584.518	16.978.395	17.921.948	16.704.119

*Das vorl. Jahresergebnisses 2021 berücksichtigt entgegen der Haushaltsplanung auch den an den Erftverband zu leistenden Beitrag für die Abwasserbeseitigung. Bisher wurden diese Aufwendungen in Höhe von rd. 7,3 Mio. € unter den Transferaufwendungen ausgewiesen. Die Neuordnung erfolgte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die gpa NRW und wird bei der Haushaltsplanung erstmalig ab dem Haushalt 2025/2026 berücksichtigt. Zudem bezieht sich das vorl. Ergebnis auf den Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität bildet den prozentualen Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie zeigt an, welches Gewicht der Sach- und Dienstleistungsaufwand innerhalb des ordentlichen Aufwandes hat.



8.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

		Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.329.582	9.846.846	9.934.120	9.997.952	11.180.749	23.106.404
5711000	Abschr. auf immat. Vermögensgegenst. d. Anlageverm	124.856	85.457	130.663	124.893	102.331	64.653
5712100	Abschr. auf Brücken und Tunnel planmäßig	79.013	72.460	71.920	76.892	76.442	76.442
5712300	Abschr. a. Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsa	86.257	107.777	113.777	113.777	136.221	109.777
5712400	Abschr. Straßennetz/Wege/Plätze/ Verkehrslenk.anla	4.081.643	3.828.990	3.828.990	3.828.990	3.888.545	3.931.755
5712900	Abschr. a. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermög	301.815	283.693	314.444	338.110	436.943	498.929
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	2.549.277	3.479.020	3.462.010	3.454.090	4.015.680	15.982.597
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlage	59.036	143.766	174.111	183.346	186.606	176.846
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	21.411	29.645	49.997	52.906	55.815	43.065
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge	394.899	440.624	485.794	541.804	575.374	564.904
5717000	Abschreibungen auf Betriebs-u. Geschäftsausstattung	312.725	573.798	712.298	758.000	777.180	751.448
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	318.650	801.616	590.116	525.144	414.724	391.100
5795000	Abschreib d. Bilanzierungshilfe gem. COVID 19-Isol.					214.556	214.556
5796000	Abschreibung der Bilanzierungshilfe gem. NKF-CUIG					300.332	300.332

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden. Das Verhältnis dieser Erträge zu den Abschreibungsaufwendungen drückt sich in der Kennzahl der Drittfinanzierungsquote aus. Sie verdeutlicht, in welchem Umfang der planmäßige Werteverzehr aus speziellen Entgelten (Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge) im laufenden Haushaltsjahr gedeckt ist. Der nicht gedeckte Teil ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

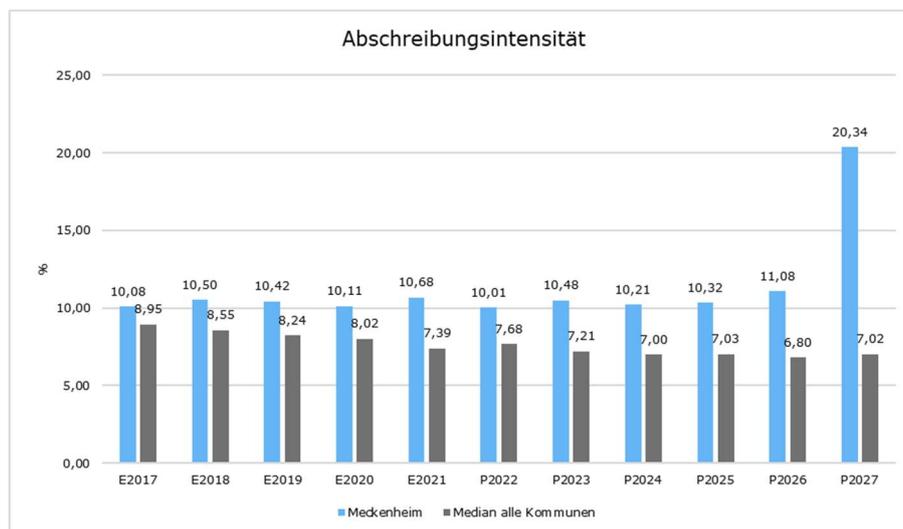
Darstellung des Nettoabschreibungsaufwands in EUR

	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Abschreibungen	8.329.582	9.846.846	9.934.120	9.997.952	11.180.749	23.106.404
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.796.840	5.875.291	5.746.589	5.747.383	5.716.659	13.737.191
Saldo aus Abschreibungen und Auflösung SoPo (=Netto-Abschreibung)	2.532.742	3.971.555	4.187.531	4.250.569	5.464.090	9.369.213

Die vorstehenden netto Abschreibungsbeträge müssen im städtischen Haushalt zusätzlich erwirtschaftet werden.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl verdeutlicht, welchen prozentualen Anteil die Abschreibungen am ordentlichen Aufwand betragen.



8.5 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben.

Die Transferaufwendungen sind geprägt durch die Kreisumlage, den Zuschüssen an übrige Bereiche, den Jugendhilfeleistungen, den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den an den Erftverband zu leistendem Beitrag. Entsprechend des Ergebnisses aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die gpa NRW wird der Beitrag in den Jahresabschlüssen 2020 ff unter den Sach- und Dienstleistungen ausgewiesen. Bei der Haushaltsplanung erfolgt diese Umstellung mit der Aufstellung der Haushaltsatzung 2025/2026.

Mit der Transferaufwandsquote wird der stetig steigende Anteil der Transferleistungen an den ordentlichen Aufwendungen und damit auch der allein hiervon beanspruchten allgemeinen Deckungsmittel (Budgetmittel) deutlich.

Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

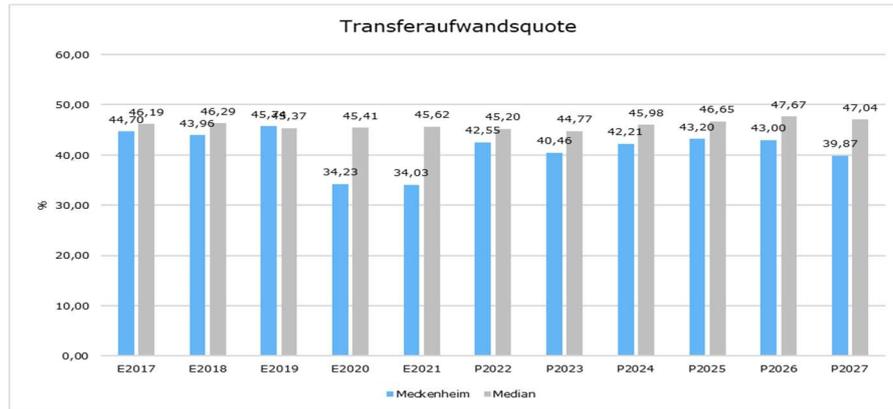
	E'2021*	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen und freie Träger	3.907.975,71	4.020.000	4.340.000	4.540.000	4.580.000	4.700.000	4.820.000
Gewerbesteuerumlage	1.498.912,31	1.455.000	1.578.000	1.615.400	1.750.000	1.850.000	1.948.200
Krankenhausumlage	371.137,00	367.000	425.410	426.000	426.000	426.000	426.000
Kreisumlage	11.417.858,00	12.421.770	12.630.700	14.473.100	14.281.500	15.147.100	16.487.800
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	882.132,00	945.000	1.091.000	1.392.900	1.750.900	1.842.600	1.944.400
Asylbewerberleistungsgesetz	944.612,28	1.456.400	1.641.000	1.687.000	1.768.000	1.813.000	1.813.000
Beitrag Erftverband	0,00**	7.595.630	8.227.700	8.464.590	8.708.590	8.959.910	9.220.970
Übrige Zuschüsse	7.106.812,52	7.137.000	8.079.260	8.473.700	8.603.650	8.628.700	8.619.250
Summe Transferaufwendungen	26.129.439,82	35.397.800	38.013.070	41.072.690	41.868.640	43.367.310	45.279.620

*vorl. Ergebnis zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung

**Der Beitrag an den Erftverband für die Abwasserbeseitigung wird künftig im Bereich der Sach- und Dienstleistungen ausgewiesen.

Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt die Transferaufwendungen ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen und bringt den prozentualen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen zum Ausdruck. Sie ist damit ein Indikator dafür, wie hoch der kommunale Haushalt durch Transferaufwendungen belastet wird.



Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 9. Juli 2013).

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeitragung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Entwicklung des Kreisumlagesatzes im Zeitraum der Behmensherstellung und des durch den Kreistag am 7.12.2022 gefassten Beschlusses.

Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage					
	2023	2024	2025	2026	2027
Stand Eckpunktepapier 10.8.2022	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%
Aktualisierung v. 2.9.2022	32,90%	32,90%	33,30%	33,30%	33,30%
Beschluss Kreistag 7.12.2022	29,50%	29,67%	32,30%	32,39%	33,24%
Entwicklung ÖPNV-Umlage					
	2023	2024	2025	2026	2027
Stand Eckpunktepapier 10.8.2022	3,83%	3,93%	4,21%	4,18%	4,17%
Aktualisierung v. 2.9.2022	3,53%	3,93%	4,21%	4,18%	4,17%
Beschluss Kreistag 7.12.2022					
Umlage Stadt Meckenheim					
	2023	2024			
Stand Eckpunktepapier 10.8.2022	1.368.000 €	1.473.000 €			
Aktualisierung v. 2.9.2022	1.356.000 €	1.449.000 €			
Beschluss Kreistag 7.12.2022	1.090.801 €	1.392.838 €			

Die Festlegung der Kreisumlage erfolgte hinsichtlich der Berechnung der Umlagegrundlage für die mittelfristige Finanzplanung auf der Grundlage der Orientierungsdaten für die Jahre 2023 bis 2026 unter Durchführung der Individualberechnung.

Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometer erhoben. Diese wurde gem. des Beschlusses des Kreistages vom 7.12.2022 im Haushalt berücksichtigt. Die Verteuerungen sind insbesondere durch Kostensteigerungen bei der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft und der Regionalverkehr Köln GmbH durch zusätzliche Verkehre (z.B. Lead City und Schnellbuslinien sowie dem Ausbau eines Fahrradmietsystems) bedingt. Darüber hinaus entstehen Mehraufwendungen durch den Einsatz umweltfreundlicher Technologien in den Busflotten sowie aus den erwarteten Verlustanteilen für die betriebenen Fahrradmietsysteme im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet.

Aufgrund der durchgeführten Individualberechnung ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

Kreisumlagen

	E'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Kreisumlage	11.417.858,00	12.421.770	12.630.700	14.473.100	14.281.500	15.147.100	16.487.800
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	882.132,00	945.000	1.091.000	1.392.900	1.750.900	1.842.600	1.944.400

Anteil der Umlagezahlung an den Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen

Um die Belastung durch die Umlagezahlung an Gemeindeverbände objektiver beurteilen zu können, wird sie nachfolgend ins Verhältnis zu den Erträgen aus Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) und Schlüsselzuweisungen (hier sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisungen erhält) gestellt.

Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, wieviel Prozent der Erträge aus Steuern und Schlüsselzuweisungen durch die Umlagezahlung wieder aufgezehrt werden.

Krankenhausumlage

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW werden die Gemeinden - unabhängig von der Trägerschaft - an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt zu finanzieren.

Entsprechend dem Anteil an der Einwohnerzahl beträgt die Kostenbeteiligung für die Stadt Meckenheim rd. 426.000 €.

8.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

	E'2021*	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Sonstige Personalaufwendungen	390.901,66	482.050	566.570	518.620	514.470	515.770	513.020
Mieten und Pachten	435.794,80	525.550	682.050	735.900	807.270	889.676	889.726
Aufwandsentschädigungen	338.869,20	332.320	416.320	425.120	430.820	406.820	413.820
Leasing	33.272,77	4.000	4.000	4.000	4.500	4.500	5.000
Geschäftsaufwendungen	481.250,97	649.205	1.184.205	990.180	998.713	957.913	966.709
Versicherungsbeiträge	304.651,06	307.010	133.925	134.860	139.985	140.840	141.390
übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	969.807,53	62.200	55.500	64.500	53.000	64.500	53.000
Summe Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.954.547,99	2.362.335	3.042.570	2.873.180	2.948.758	2.980.019	2.982.665

*vorl. Ergebnis zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung

Die Veränderungen bei den Mieten und Pachten ergeben sich durch die Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung der schutzsuchenden Menschen sowohl auf dem „privaten“ Wohnungsmarkt als auch die Anmietung des Mewoge-Gebäudes sowie die Anmietung von mobilen Unterkünften.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Reisekosten, ärztliche Untersuchungen, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Fort- und Weiterbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Personalbeschaffungskosten sowie die Beiträge an die Berufsgenossenschaft. Ab 2019 neu hinzugekommen ist, im Rahmen der Klimaoffensive und zur Attraktivitätssteigerung bei der Personalgewinnung, der Ansatz zur Finanzierung des geplanten Job-Tickets für Mitarbeiter der Stadt Meckenheim. Im Gegenzug enthält der Haushalt eine Ertragsposition, für die Verbuchung des von den Mitarbeitern zu leistenden Eigenanteils.

Weiterhin enthält der Ansatz Aufwandsentschädigungen für "Ehrenamtler"; sei es beispielsweise für Ratsmitglieder, Ortsvorsteher, Fraktionsvorsitzende, Schiedsmänner und Wahlhelfer oder auch für Feuerwehrleute.

Zu den Geschäftsaufwendungen zählen u. a. Porto, Telekommunikation, GEZ-Gebühren, Drucksachen u. ä.

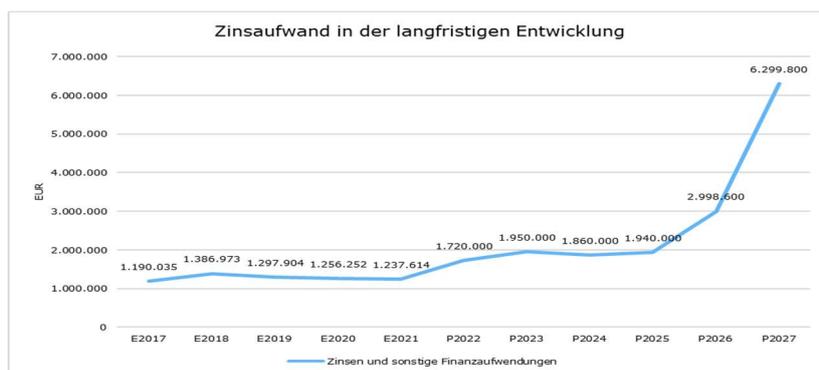
8.7 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt Meckenheim zur Finanzierung ihrer Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung.

Die Entwicklung der Zinsen und der sonstigen Finanzaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 202 5 EUR 5	Plan 202 6 EUR 6	Plan 202 7 EUR 7
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.265.274	1.720.000	1.950.000	1.860.000	1.940.000	2.998.600	6.299.800

	Plan 2022	Plan 2023	Abw. abs.	Plan 2024	Abw. abs.
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.720.000	1.950.000	230.000	1.860.000	-90.000



Zur Finanzierung von Grundstücksankäufen sowie investiver Baumaßnahmen (z. B. integriertes Handlungskonzept, Um- und Neubauten von Schulen, der Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst etc.) wurden seit 2014 sukzessive zusätzliche Kredite aufgenommen. Auch in den folgenden Jahren sind verstärkt Finanzmittel zum Ankauf von Grundstücken im Rahmen geplanter Neuerschließungen von Bauland, sowie zum Ankauf von Ausgleichsflächen etc. etatisiert. Darüber hinaus berücksichtigt der Haushaltsplanentwurf ab dem 4. Quartal 2026 den geplanten Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums. Hierdurch steigen die nach jetzigem Stand zu leistenden Zinsen auf insgesamt rd. 6,3 Mio.€ an.

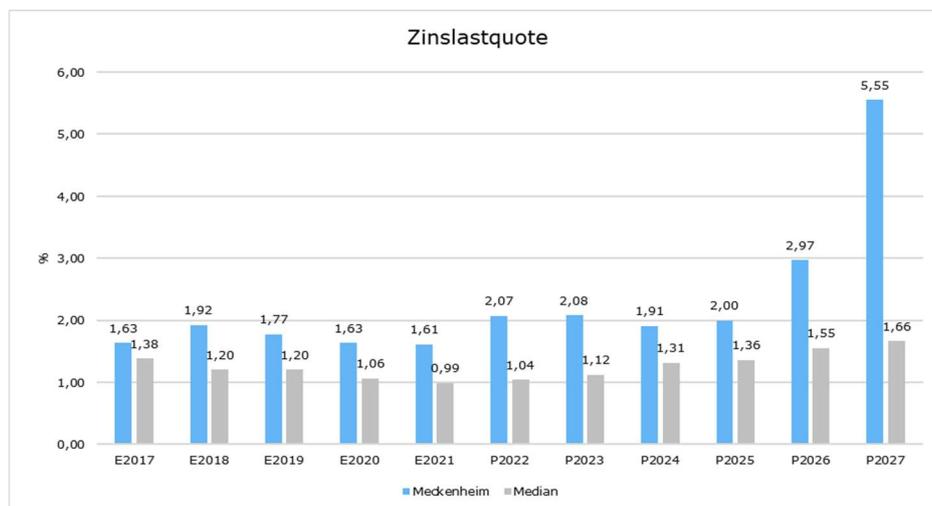
Außerdem sind im Zuge der ÖPP-Maßnahme für die Kita-Sonnengarten und ab 2017 auch für den Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle anfallende Zinsaufwendungen veranschlagt. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Endfinanzierung für den Rathausneubau und die Jungholzhalle mit günstigeren Zinskonditionen abgeschlossen werden konnten, als in der Haushaltsplanung 2017 / 2018 angenommen.

Leider ist der Niedrigzinsphase ein abruptes Ende beschert worden. Bei den in den letzten Jahren notwendigen Kreditaufnahmen wurden nach Möglichkeit langfristige Zinsfestschreibungen ausgehandelt, so dass hier eine Konstanz bei den Aufwendungen erzielt wird. Allerdings greifen die steigenden Zinssätze bei erforderlichen Neuabschlüssen.

Neben langfristigen Investitionskrediten ist die Stadt seit 2010 zur Finanzierung ihrer laufenden Aufwendungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gezwungen. Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird künftig jedoch eher steigen als sinken. Dies kann langfristig zur Erhöhung der laufenden Zinsaufwendungen führen. Nicht absehbar ist derzeit die weitere Entwicklung bei der Höhe der Zinssätze.

Zinslastquote

Die Zinslastquote bildet das Verhältnis der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zum ordentlichen Aufwand ab. Sie zeigt auf, wie hoch die Belastung des Haushaltes durch Zinsaufwendungen ist.



8.8 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis bezieht sich sowohl auf die außerordentlichen Erträge als auch auf die außerordentlichen Aufwendungen. In diesen Zeilen des Ergebnisplans /-rechnung werden bedeutende, eher untypische Einmalvorgänge erfasst. Aktuell gewinnen diese Zeilen im Rechenwerk große Bedeutung, da hier die Erträge aus der Isolierung nach dem COVID-19-Isolierungsgesetz bzw. nach COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz verbucht werden. Gemäß den vorgenannten gesetzlichen Regelungen werden die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine, die im Haushalt in der Regel aus den Konten im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (z. B. Bewirtschaftungskosten – Strom, Heizung, Verbrauchsmittel, Geschäftsaufwendungen etc.) finanziert werden, in einer gesonderten Nebenrechnung isoliert und über die außerordentlichen Erträge für den Haushalt neutralisiert.

Darüber hinaus beinhaltet das außerordentliche Ergebnis die Erträge und Aufwendungen aus dem Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 gemäß dem bewilligten Wiederaufbauplan.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR 1	Ansatz 2022 EUR 2	Ansatz 2023 EUR 3	Ansatz 2024 EUR 4	Plan 2025 EUR 5	Plan 2026 EUR 6	Plan 2027 EUR 7
23	+ Außerordentliche Erträge	1.706.500	5.887.832	8.084.473	8.134.878	4.672.713	3.993.390	
4912000	Erträge aus Versicherungsleistungen allgemein		600					
4912020	Erträge aus Versicherungsleistungen für Gebäude	582						
4915000	Erträge aus Schadensbeseitigungen	-582	10.000					
4916000	Außerordentliche Erträge COVID 19		5.877.232	1.921.850				
4917000	Außerord. Erträge kriegsbedingter Bilanzierungsh.			3.612.723	3.637.778	3.772.713	3.993.390	
4921000	Außerord. Erträge Hochwasserhilfe Kommune Hochwasser 2021	500.000		2.549.900	4.497.100	900.000		
4931000	Außerord. Erträge Hochwasser Soforthilfe Hochwasser 2021	1.206.500						
24	- Außerordentliche Aufwendungen	2.570.459		4.037.250	1.702.400	100.000		
5921000	Außerord. Unterhaltung der Gebäude Hochwasser 2021	1.006.866		3.780.250	1.532.400	100.000		
5922000	Außerord. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens Hochwasser 2021	241.010		257.000	170.000			
5923000	Außerord. Aufwendungen Reinigung Hochwasser 2021	20.155						
5924000	Außerord. Aufwendungen Abfallbeseitigung Hochwasser 2021	25.570						
5925000	Außerord. Aufw. Fahrzeuge-u. Maschinenunterhaltung Hochwasser 2021	23.534						
5926000	Außerord. Geschäftsaufwendungen Hochwasser 2021	46.075						
5931000	Außerord. Aufwendungen Hochwasser Soforthilfe Hochwasser 2021	1.207.250						
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	-863.959	5.887.832	4.047.223	6.432.478	4.572.713	3.993.390	

9 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Dennoch sind die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten.

Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wegen und Plätzen) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächten, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung des „Verlustausgleiches“ bzw. anders gesagt gegen Kostenerstattung des tatsächlich anfallenden Aufwandes und im Bereich der Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen städtischen Abnahmestellen.

Darüber hinaus erfolgt seitens der Stadtwerke eine Mietzahlung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im städtischen Baubetriebshof, Buschstraße 12, sowie für die Unterbringung der Verwaltung in den Räumlichkeiten im Rathausgebäude, Siebengebirgsring 4. Hinzu kommen zu leistende Verwaltungsgemeinkosten für die Inanspruchnahme städtischen Personals, wie z. B. anteilige Kosten eines Mitarbeiters der Stadtkasse, die Inanspruchnahme der IT-Betreuung oder auch die Serviceleistung des Fachbereichs Personal und des Gebäudemanagements. Darüber hinaus findet eine anteilige Verrechnung der Kosten der Betriebsleitung statt.

Von Seiten der Stadt ist eine anteilige Kostenbeteiligung an die Stadtwerke für die Überlassung der Hebedaten aus der Ablesung der Wasserzähler für die Abrechnung des Schmutzwassers zu leisten. Durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes wurde das Entgelt je Wasserzähler auf 2,14 Euro festgesetzt.

Demzufolge ergeben sich nachfolgende finanzielle Beziehungen, die im Haushalt der Stadt wie folgt berücksichtigt wurden:

Produkt	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Erträge								
111.5	4411080	Miete f. Teile d. Gerätehalle	4.700	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
	4411080	Miete f. Verwaltungsräume	7.300	9.950	9.950	9.950	9.950	9.950
531.1	4485040	Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	200.000	230.000	220.000	220.000	220.000	220.000
	4511020	Konzessionsabgabe Stadtwerke	170.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
			382.000	465.950	455.950	455.950	455.950	455.950

Produkt	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Aufwendungen								
531.1	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Erstattung f. d. Erhebung d. Wasserverbrauchsdaten)	16.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
541.1	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Straßenbeleuchtung)	940.000	1.375.700	1.275.700	1.000.000	1.000.000	1.000.000
diverse	5241020 u. 5241010	Strom / Heizung	880.400	861.100	706.100	706.100	706.100	706.100
			1.836.400	2.254.800	1.999.800	1.724.100	1.724.100	1.724.100

10 Finanzplan

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

	Ergebnis 2021*	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.882.155,86	72.202.190	83.291.546	87.715.478
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.851.504,65	75.980.498	90.053.515	90.099.080
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.030.651,21	-3.778.308	-6.761.969	-2.383.602
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.731.242,20	7.420.339	16.836.375	5.365.338
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.053.505,84	9.045.650	30.800.754	11.538.296
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.322.263,64	-1.625.311	-13.964.379	-6.172.958
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	1.708.387,57	-5.403.619	-20.726.348	-8.556.560
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	34.550.000,00	4.215.311	13.964.379	6.172.958
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39.803.812,08	3.777.100	1.243.000	1.267.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.253.812,08	438.211	12721.379	4.905.958
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-3.545.424,51	-4.965.408	-8.004.969	-3.650.602

*Es handelt sich hierbei um das vorläufige Ergebnis gem. Entwurf Jahresabschluss 2021

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Investitionen müssen im gesamten Planungszeitraum überwiegend durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Insbesondere geplante Neubauten aus dem Bereich der Infrastruktur, Feuerwehrgerätehaus Lüftelberg, Erweiterung und Neubau der Kindertagesstätte in Altendorf-Ersdorf, Neukonzeption und Umbau des Baubetriebshofes sowie der Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums am Schulcampus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

10.1 Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen umfassen neben den einzelfallbezogenen Einzahlungen auch die Pauschalzuwendungen wie die Allgemeine Investitionspauschale, Schul- und Bildungspauschale (anteilig), Sportpauschale (ggf. anteilig) und Feuerschutzpauschale.

Sowohl aus der Schul- und Bildungspauschale als auch ggf. aus der Sportpauschale werden neben den investiven Beträgen auch Anteile für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Stadt Meckenheim hat, wie in den vergangenen Jahren ausgeführt, am NRW-Förderprogramm "Gute Schule 2020" teilgenommen. Hierüber wurden der Ausbau und die Modernisierung der Schulinfrastruktur in NRW gefördert. In der praktischen Umsetzung hat die Stadt bei der NRW-Bank die Kredite aufgenommen. Das Land NRW übernimmt die Tilgungs- und Zinslast. Die Stadt Meckenheim hat im Zeitraum 2017 bis 2020 Kredite in Höhe von 963.644 € aufgenommen.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden handelt es sich in erster Linie um Grundstücke aus der Vermarktung des neuen Unternehmerparks Kottenforst.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach BauGB bestimmt. Berücksichtigt werden hier systembedingt auch die Beiträge aus den Straßenbauförderprogrammen.

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der investiven Ein- und Auszahlungen im mittelfristigen Betrachtungszeitraum abgebildet:

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	E'2021*	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.494.727,85	1.725.925	2.445.281	2.409.838	2.511.804	2.738.917	2.628.710
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	7.883,00	2.607.564	5.590.452	1.254.150	1.254.150	1.254.150	1.247.400
Einzahlungen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens	16.010,07	6.250	5.750	5.750	5.750	5.750	12.000
Beiträge und ähnliche Entgelte	414.329,39	2.850.600	6.947.442	1.165.600	985.600	1.425.600	655.000
Sonstige investive Einzahlungen	-1.201.708,11	230.000	1.847.450	530.000	300.000	300.000	300.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	1.731.242,20	7.420.339	16.836.375	5.365.338	5.057.304	5.724.417	4.843.110
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	115.727,42	1.425.000	5.310.500	2.500.000	3.140.000	3.040.000	3.000.000
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	1.513.291,16	793.650	5.523.244	2.228.796	2.477.094	880.274	819.150
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	--	500.000	500.000	--	--	--
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.839.659,44	6.232.000	18.862.510	5.695.000	13.080.000	150.260.500	4.180.000
Sonstige investive Auszahlungen	584.827,82	595.000	604.500	614.500	625.000	635.000	646.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	4.053.505,84	9.045.650	30.800.754	11.538.296	19.322.094	154.815.774	8.645.150

*Es handelt sich hierbei um das vorläufige Ergebnis gem. Entwurf Jahresabschluss 2021

§ 4 Abs. 4 KomHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim folgende Wertgrenzen für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, beschlossen:

für Immobilieninvestitionen	50.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 13 KomHVO wurden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenzen nach § 13 Abs. 1 KomHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO nach den Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Ferner dürfen investive Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2023 / 2024 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 13.964.379 € bzw. 6.172.958 € veranschlagt.

Für die Haushalte 2023 bis 2027 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verp.- Ermächtigungen 2023/2024	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
OBER Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze							
I-10-002 Gerätewagen Logistik Meckenheim		450.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		450.000					
I-10-008 Neubau behindertengerechte r Buswarteallen	119.000	154.000	860.000 860.000	159.000	164.000	169.000	130.000
22 + Sonstige Investitionseinzahlun gen	230.000	300.000	860.000 860.000	300.000	300.000	300.000	300.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	330.000	430.000		430.000	430.000	430.000	430.000
I-11-010 Neubau Bachverrohrung Unterdorfstraße	-444	444		444	444	444	
I-11-014 Unternehmerpark Kottenforst	-3.510.987	-9.978.436	560.000 560.000	-1.045.243	-1.405.243	-1.505.243	-552.643
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.553.387	3.758.994		552.643	552.643	552.643	552.643
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	2.817.600	6.479.442	560.000 560.000	952.600	952.600	952.600	
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	360.000	260.000		460.000	100.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	500.000						
I-12-010 Altstadt- Umsetzung Integriertes Handlungskonzept		-435.000					
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		435.000					
I-12-012 Grundstück HWRB Ersdorf		80.000					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		80.000					
I-12-013 Erweiterung des Lizenzportfolios	20.000	40.000		25.000	25.000	25.000	25.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen	20.000	40.000		25.000	25.000	25.000	25.000
I-13-002 Ankauf Grundst. Bauleitplanung & Verkehrsflächen	1.000.000	1.000.000	5.000.000 5.000.000	2.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	1.000.000	1.000.000	5.000.000 5.000.000	2.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
I-13-008 Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche							50.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							50.000
I-13-009 Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten							50.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							50.000
I-13-010 Urnengrabanlage (Baumfläche mit Urnenhülsen)	667	21.111		21.556	21.556	21.556	

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verp.- Ermächtigungen 2023/2024	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		20.000		20.000	20.000	20.000	
I-13-019 Herstellung weiterer Urnenwand Bonner Straße	30.333	21.111		21.556	21.778	22.000	
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000	20.000		20.000	20.000	20.000	
I-13-022 Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH	300.000	700.000	148.525.500 148.525.500	700.000	700.000	146.425.500	700.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000	700.000	148.525.500 148.525.500	700.000	700.000	146.425.500	700.000
I-14-023 Erbpacht Grundst. KiTa "Merler Keil" - Erschließ.		90.500					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		90.500					
I-15-002 Neubau Parkraum im Bereich Neuer Markt	2.750.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.750.000						
I-15-005 Herstellen Ausgleichsflächen Bergerwiesen	50.000	50.000		50.000	50.000	50.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000	50.000		50.000	50.000	50.000	
I-16-008 Umbau und Neukonzeption Baubetriebshof	120.000	50.000	5.850.000 5.850.000	350.000	4.000.000	1.500.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	120.000	50.000	5.850.000 5.850.000	350.000	4.000.000	1.500.000	
I-16-009 Digitalisierung der Feuerwehr	3.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000						
I-17-011 Notstromaggregat Feuerwehrgerätehaus Meckenheim		28.800					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		28.800					
I-19-011 Ersatz Dacia Logan SU-SM 302, FB 32		90.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		90.000					
I-19-016 Erneuerung der Klosterstraße - 2. Bauabschnitt	31.667	80.000	2.260.000 2.260.000	40.000	1.320.000	900.000	-655.000
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten			2.260.000 2.260.000				655.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	80.000		40.000	1.320.000	900.000	
I-20-007 Ersatz Baggerlader				60.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				60.000			
I-20-013 Mannschaftstransportwagen (MTW) Meckenheim		90.000					

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verp.- Ermächtigungen 2023/2024	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		90.000					
I-20-014 Mannschaftstransportwagen (MTW) Altendorf					90.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					90.000		
I-20-015 Brückenerneuerung Swistbach - Bereich Schützenhaus	152.333	44.000	195.000 195.000	199.000	4.000	4.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	150.000	40.000	195.000 0 195.000 0	195.000			
I-20-016 Renaturierung Verlängerung Eisbach	147.000	5.000		190.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	147.000	5.000		190.000			
I-21-001 Ersatz VW Crafter SU-2676					70.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					70.000		
I-21-002 Ersatz Fiat Daily mit Roll-Container, Tiefbau		90.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		90.000					
I-21-003 Ferngesteuerter Raupenmulcher		65.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		65.000					
I-21-005 Entlastungskanal Überflutungsschutz Bonner Straße	125.000	335.000					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	125.000	335.000					
I-21-006 Ersatz Salzsilos Baubetriebshof		100.000	135.000 135.000	135.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		100.000	135.000 0 135.000 0	135.000			
I-21-007 Neubau Bachverrohrung Oberdorfstraße	350.000	100.000	910.000 910.000	455.000	455.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	350.000	100.000	910.000 0 910.000 0	455.000	455.000		
I-21-008 Erweiterung E-Bike-Verleihsystem	15.600	4.800		4.800	4.800	4.800	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	12.000						
I-21-009 Gehwegverbreiterung Altendorf-Ersdorf	-711	220.000		-120.000			
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		130.000		120.000			
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen		350.000					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							
I-21-010 Erweiterung Mensa Gebäude 2	42.500						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000						

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verp.- Ermächtigungen 2023/2024	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
I-21-011 Neubau Garage für MTW	1.250	1.250		1.250	1.250	1.250	
I-21-012 Gehwegverbreiterun g/Querungshilfe "Ohm Hein"	-889	310.000		-60.000			
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		40.000		60.000			
22 + Sonstige Investitionseinzahlun gen		350.000					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							
I-21-013 Anbindung UP-Kottenforst an die L261	507.778	56.667	1.090.000 1.090.000	680.000	410.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	500.000	40.000	1.090.00 0 1.090.00 0	680.000	410.000		
I-21-014 Neubau Bolzplatz Kirchfeldstraße	50.000					25.000	40.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000					25.000	40.000
I-21-015 Erweiterung/Neukon zeption KiTa Altendorf Ersdorf	100.000	50.000	3.200.000 3.200.000	200.000	2.500.000	500.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000	50.000	3.200.00 0 3.200.00 0	200.000	2.500.000	500.000	
I-22-001 Ersatz Hubsteiger	50.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen	50.000						
I-22-002 Ersatz Mercedes Sprinter SU-SM 2250	50.000			60.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen	50.000			60.000			
I-22-003 Ersatz Dacia Logan SU-SM 2401					45.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen					45.000		
I-22-004 Kommandowagen Wehrführer		90.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		90.000					
I-22-005 Einsatzleitwagen 1	50.000				320.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen	50.000				320.000		
I-22-006 Neubau Bachverrohrung und Sanierung Oberdorfstraße	548.444	158.555	1.410.000 1.410.000	727.666	727.666	-419.223	
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten			1.410.00 0			440.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	540.000	140.000	1.410.00 0	705.000	705.000		
I-22-007 Straßenerneuerung Godesberger Straße					80.000	30.000	2.050.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen					80.000	30.000	2.050.000

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verp.- Ermächtigungen 2023/2024	An sat z 20 24	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
I-22-008 Frontausleger für Kleingräteträger	30.000	40.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen	30.000	40.000					
I-23-001 Ersatz Mercedes Sprinter SU-SM 2240					70.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen					70.000		
I-23-002 Ersatz Minibagger							30.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen							30.000
I-23-004 Straßenerneuerung Gemeindegasse					20.000	40.000	10.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen					20.000	40.000	10.000
I-23-005 Errichtung Nahmobilstation Hbf Meckenheim	100.000		325.000 325.000	65.000	130.000	130.000	850.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000		325.000 325.000	65.000	130.000	130.000	850.000
I-23-006 Ersatz Skoda Roomster FB 32		70.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		70.000					
I-23-008 Ersatz SU- SM 3370/E-Fahrzeug		65.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		65.000					
I-23-009 Einsatzfahrzeug Gerätewarte		40.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		40.000					
I-23-010 Universaleinsatzfahrz eug		90.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		90.000					
I-23-012 Umgestaltung Parkfläche Neuer Markt			550.000 550.000	50.000	350.000	200.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen			550.000 550.000	50.000	350.000	200.000	
I-23-013 Begr. Kirchpl./Neuer Markt m.mobilen Pflanzkübeln		110.000					
22 + Sonstige Investitionseinzahlun gen		98.100					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		110.000					
I-23-014 Neuaufbau Wirtschaftswege		230.000	70.000 70.000	70.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		230.000	70.000 70.000	70.000			
I-23-015 Neubau FWGH Lüftelberg		140.000	2.900.000 2.900.000	1.000.000	1.900.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen			2.900.000 2.900.000				

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verp.- Ermächtigungen 2023/2024	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
I-23-016 Neubau Wohnunterkunft Werferwiese		4.000.000					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		4.000.000					
I-23-017 Beschaffung mobile Notstromaggregate		250.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		250.000					
I-23-018 Beschaffung mobiler Hochwasserschutz		100.000		100.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		100.000		100.000			
I-23-019 Transporter Bevölkerungsschutz		70.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		70.000					
I-23-020 Stromerzeuger Jungholzhalle		100.000					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		100.000					
I-23-021 Erhöhung Stammkapital MeWoGe		500.000		500.000			
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		500.000		500.000			
I-23-022 Mobiler Kalt- u. Heißwasser- Hochdruckreiniger		45.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen		45.000					
I-24-001 Löschgruppenfahrze ug LF 20 Meckenheim				630.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen				630.000			
I-24-003 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 3360					60.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen					60.000		
I-24-004 Ersatz SU- SM 153/E-Fahrzeug				70.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen				70.000			
I-24-006 Fahrrad- Parkanlage Bhf. Industriepark				120.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen				120.000			
I-25-001 Hilfeleistungslöschfa hrzeug HLF 20 Meckenheim					750.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen					750.000		
I-25-002 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 142						60.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla gevermögen						60.000	

I-25-003 Ersatz Anbaugerät für Geräteträger					40.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					40.000			
I-25-004 Mannschaftstransportwagen Lüftelberg					90.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					90.000			
I-26-001 Ersatz VW Crafter SU-SM 148								60.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen								60.000
I-26-003 Ersatz Fahrzeug aus Fahrzeugpool							45.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							45.000	
I-BV Betriebsvorrichtungen	55.000	15.000		15.000	15.000		15.000	
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	15.000							
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	40.000	15.000		15.000	15.000		15.000	
I-GRUND Veräußerung von sonst. Grundstücken	-6.750	-6.750		-6.750	-6.750		-6.750	-6.750
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.750	6.750		6.750	6.750		6.750	6.750
I-HW-02/24 Durchlassbauwerk Mühlenweg		50.000	50.000	50.000				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		50.000	50.000	50.000				
I-HW-03/25 Fußgängerbrücke Am Rosskamp		55.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		55.000						
I-HW-04/23 Ersatzneubau Bachstraße, oberer Teil		150.000	180.000	180.000				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		150.000	180.000	180.000				
Summe	3.279.791	276.052	174.070.500	7.698.279	16.023.501	151.237.334	5.780.607	
UNTER Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze								
Summe	593.083	2.704.886		1.285.963	941.554	775.234	734.610	

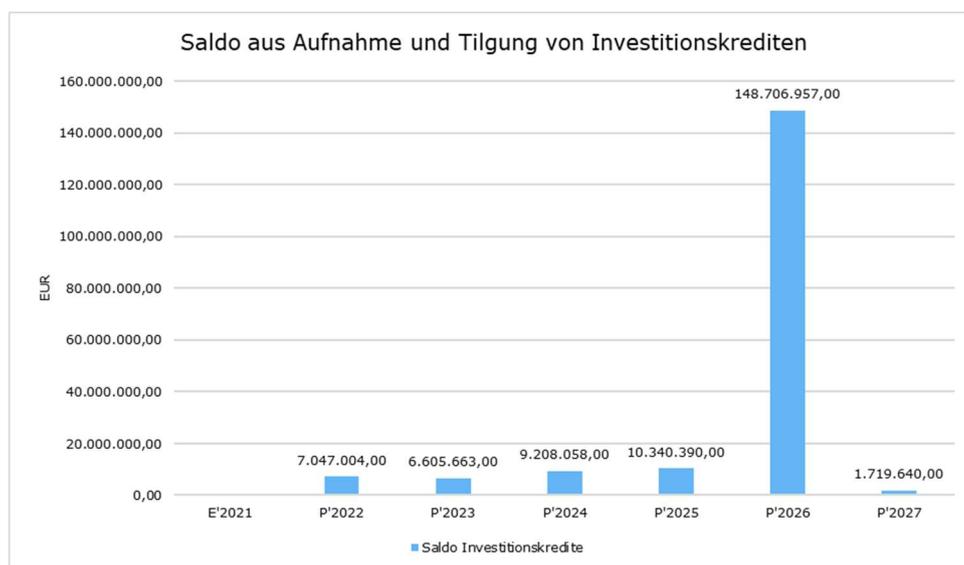
10.2 Finanzierungstätigkeit

Die folgende Tabelle zeigt die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung:

Finanzierungstätigkeit

	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Kreditaufnahmen für Investitionen	4.215.311	13.964.379	6.172.958	14.264.790	149.091.357	3.802.040
Kreditaufnahmen f. Investitionen (Umschuldung)				1.245.250		
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt	4.215.311	13.964.379	6.172.958	15.510.040	149.091.357	3.802.040
Tilgung von Investitionskrediten	3.777.100	1.243.000	1.267.000	2.539.250	2.067.000	4.515.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt	3.777.100	1.243.000	1.267.000	2.539.250	2.067.000	4.515.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	438.211	12.721.379	4.905.958	12.970.790	147.024.357	-712.960

Aus der Neuaufnahme und der Tilgung von Investitionskrediten lässt sich bei dieser wichtigen Größe in den einzelnen Jahren folgende Veränderung ableiten:



Die Veränderung in 2026 ergibt sich aus der Finanzierung des Neubaus der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums.

11 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt

Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

Veränderung der liquiden Mittel

	E'2021*	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.882.155,86	72.202.190	83.291.546	87.715.478	88.015.003	90.781.260	94.128.784
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.851.504,65	75.980.498	90.053.515	90.099.080	88.054.583	91.711.777	96.148.644
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.030.651,21	-3.778.308	-6.761.969	-2.383.602	-39.580	-930.517	-2.019.860
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.731.242,20	7.420.339	16.836.375	5.365.338	5.057.304	5.724.417	4.843.110
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.053.505,84	9.045.650	30.800.754	11.538.296	19.322.094	154.815.774	8.645.150
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.322.263,64	-1.625.311	-13.964.379	-6.172.958	-14.264.790	-149.091.357	-3.802.040
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	1.708.387,57	-5.403.619	-20.726.348	-8.556.560	-14.304.370	-150.021.874	-5.821.900
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	34.550.000,00	4.215.311	13.964.379	6.172.958	15.510.040	149.091.357	3.802.040
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39.803.812,08	3.777.100	1.243.000	1.267.000	2.539.250	2.067.000	4.515.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.253.812,08	438.211	12.721.379	4.905.958	12.970.790	147.024.357	-712.960
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-3.545.424,51	-4.965.408	-8.004.969	-3.650.602	-1.333.580	-2.997.517	-6.534.860
Änderung des Bestands an fremden Finanzmitteln	723.863	--	--	--	--	--	--
Liquide Mittel	-2.821.561,41	-4.965.408	-8.004.969	-3.650.602	-1.333.580	-2.997.517	-6.534.860

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzukommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgung der eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

12 Entwicklung des Eigenkapitals

Dem Haushaltsplan liegen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan zugrunde. Die Einzelansätze des Haushaltes 2023 und des zweiten Haushaltsjahres 2024 ergeben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung folgendes Bild:

Ergebnisplan detailliert

	E'2021*	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	48.891.837,55	47.367.460	54.074.845	56.732.068	60.283.990	63.624.730	66.267.410
02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.853.501,18	11.340.006	11.583.202	10.894.219	11.035.116	11.094.249	19.497.405
03 - Sonstige Transfererträge	170.397,03	127.000	422.000	417.000	417.000	417.000	417.000
04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.749.254,26	9.819.134	10.399.780	10.768.160	11.009.940	11.256.090	11.526.794
05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	449.135,82	433.020	489.300	491.000	489.000	488.000	504.900
06 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	4.204.662,77	5.209.760	6.006.110	6.022.130	5.989.130	5.990.960	6.046.010
07 - Sonstige ordentliche Erträge	5.615.385,89	6.193.305	6.098.408	5.003.786	5.040.676	5.078.811	5.008.347
08 - Aktivierte Eigenleistungen	65.935,20	--	--	--	--	--	--
10 - Ordentliche Erträge	80.000.109,70	80.489.685	89.073.645	90.328.363	94.264.852	97.949.840	109.267.866
11 - Personalaufwendungen	20.003.847,21	20.067.370	21.326.363	23.081.211	23.374.660	23.666.490	23.754.320
12 - Versorgungsaufwendungen	1.222.342,34	1.753.550	1.811.400	1.807.350	1.794.490	1.788.540	1.788.090
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.352.560,36	15.377.340	19.948.666	18.584.518	16.978.395	17.921.948	16.704.119
14 - Abschreibungen	8.204.444,31	8.329.582	9.846.846	9.934.120	9.997.952	11.180.749	23.106.404
15 - Transferaufwendungen	26.129.439,82	35.397.800	38.013.070	41.072.690	41.868.640	43.367.310	45.279.620
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.954.547,99	2.362.335	3.042.570	2.873.180	2.948.758	2.980.019	2.982.665
17 - Ordentliche Aufwendungen	76.867.182,03	83.287.977	93.988.915	97.353.069	96.962.895	100.905.056	113.615.218
18 - Ordentliches Ergebnis	3.132.927,67	-2.798.292	-4.915.270	-7.024.706	-2.698.043	-2.955.216	-4.347.352
19 - Finanzerträge	42.468,23	3.000	5.130	5.100	5.100	5.090	5.070
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.237.613,60	1.720.000	1.950.000	1.860.000	1.940.000	2.998.600	6.299.800
21 - Finanzergebnis	-1.195.145,37	-1.717.000	-1.944.870	-1.854.900	-1.934.900	-2.993.510	-6.294.730
22 - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.937.782,30	-4.515.292	-6.860.140	-8.879.606	-4.632.943	-5.948.726	-10.642.082
23 - Außerordentliche Erträge	4.148.975,00	5.887.832	8.084.473	8.134.878	4.672.713	3.993.390	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen	2.570.459,36	--	4.037.250	1.702.400	100.000	--	--
25 - Außerordentliches Ergebnis	1.578.515,64	5.887.832	4.047.223	6.432.478	4.572.713	3.993.390	0
26 - Jahresergebnis	3.516.297,94	1.372.540	-2.812.917	-2.447.128	-60.230	-1.955.336	-10.642.082

* vorläufiges Ergebnis gem. Entwurf Jahresabschluss 2021

Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

	E'2021*	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Ordentliche Erträge	80.000.109,70	80.489.685	89.073.645	90.328.363	94.264.852	97.949.840	109.267.866
Ordentliche Aufwendungen	76.867.182,03	83.287.977	93.988.915	97.353.069	96.962.895	100.905.056	113.615.218
Ordentliches Ergebnis	3.132.927,67	-2.798.292	-4.915.270	-7.024.706	-2.698.043	-2.955.216	-4.347.352
Finanzerträge	42.468,23	3.000	5.130	5.100	5.100	5.090	5.070
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.237.613,60	1.720.000	1.950.000	1.860.000	1.940.000	2.998.600	6.299.800
Finanzergebnis	-1.195.145,37	-1.717.000	-1.944.870	-1.854.900	-1.934.900	-2.993.510	-6.294.730
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.937.782,30	-4.515.292	-6.860.140	-8.879.606	-4.632.943	-5.948.726	-10.642.082
Außerordentliche Erträge	4.148.975,00	5.887.832	8.084.473	8.134.878	4.672.713	3.993.390	0
Außerordentliche Aufwendungen	2.570.459,36	--	4.037.250	1.702.400	100.000	--	--
Außerordentliches Ergebnis	1.578.515,64	5.887.832	4.047.223	6.432.478	4.572.713	3.993.390	0
Jahresergebnis	3.516.297,94	1.372.540	-2.812.917	-2.447.128	-60.230	-1.955.336	-10.642.082

* vorläufiges Ergebnis gem. Entwurf Jahresabschluss 2021

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis der vorgenannten Rahmenbedingungen wie folgt dar:

		2018	2019	2020	VORLÄUFIG 2021 gem. Entwurf JA	VORLÄUFIG 2022 gem. Hochrechnung
Erträge (insgesamt)		72.630.246,68	74.198.715,18	76.044.383,17	84.191.552,93	79.071.211,16
Aufwendungen (insgesamt)		73.438.182,33	74.369.569,79	76.992.023,44	80.675.254,99	78.926.997,01
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-807.935,65	-170.854,61	-947.640,27	3.516.297,94	144.214,15
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	ja	ja
Allgemeine Rücklage + Sonderrücklage	Anfangsbestand	56.001.798,17	55.875.096,58	55.519.941,91	54.099.983,77	57.634.295,02
	Jahresergebnis (Überschuss / Verringerung (-))	-807.935,65	-170.854,61	-947.640,27	3.516.297,94	144.214,15
	Verringerung (%)	-1,44	-0,31	-1,71		
	Zuführung (+)	681.234,06		784.368,46	18.056,75	
	Verringerung (-)		-184.300,06	-1.256.686,33	-43,44	
	Schlussbestand	55.875.096,58	55.519.941,91	54.099.983,77	57.634.295,02	57.778.509,17

		Plan'2023	Plan'2024	Plan'2025	Plan'2026	Plan'2027
Erträge (insgesamt)		97.163.248,00	98.468.341,00	98.942.665,00	101.948.320,00	109.272.936,00
Aufwendungen (insgesamt)		99.976.165,00	100.915.469,00	99.002.895,00	103.903.656,00	119.915.018,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-2.812.917,00	-2.447.128,00	-60.230,00	-1.955.336,00	-10.642.082,00
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage + Sonderrücklage	Anfangsbestand	57.778.509,17	54.965.592,17	52.518.464,17	52.458.234,17	50.502.898,17
	Jahresergebnis (Überschuss / Verringerung (-))	-2.812.917,00	-2.447.128,00	-60.230,00	-1.955.336,00	-10.642.082,00
	Verringerung (%)	-4,87	-4,45	-0,11	-3,73	-21,07
	Zuführung (+)					
	Verringerung (-)					
	Schlussbestand	54.965.592,17	52.518.464,17	52.458.234,17	50.502.898,17	39.860.816,17

13 Ergebnis

Aus den oben dargestellten Erträgen und Aufwendungen ergibt sich folgendes Ergebnis, was nachfolgend im Vergleich zur Planung des Vorjahres abgebildet wird:

Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr

	Plan 2022	Plan 2023	Abw. abs.	Plan 2024	Abw. abs.
Ordentliches Ergebnis	-2.798.292	-4.915.270	-2.116.978	-7.024.706	-2.109.436
Finanzergebnis	-1.717.000	-1.944.870	-227.870	-1.854.900	89.970
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	-4.515.292	-6.860.140	-2.344.848	-8.879.606	-2.019.466
Außerordentliches Ergebnis	5.887.832	4.047.223	-1.840.609	6.432.478	2.385.255
Jahresergebnis	1.372.540	-2.812.917	-4.185.457	-2.447.128	365.789
Jahresergebnis ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand	1.372.540	-2.812.917	-4.185.457	-2.447.128	365.789

Das Ergebnis wird sich nach dem derzeitigen Stand der mittelfristigen Planung wie folgt entwickeln:

	E'2021*	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025	P'2026	P'2027
Ordentliches Ergebnis	3.132.927,67	-2.798.292	-4.915.270	-7.024.706	-2.698.043	-2.955.216	-4.347.352
Finanzergebnis	-1.195.145,37	-1.717.000	-1.944.870	-1.854.900	-1.934.900	-2.993.510	-6.294.730
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	1.937.782,30	-4.515.292	-6.860.140	-8.879.606	-4.632.943	-5.948.726	-10.642.082
Außerordentliches Ergebnis	1.578.515,64	5.887.832	4.047.223	6.432.478	4.572.713	3.993.390	0
Jahresergebnis	3.516.297,94	1.372.540	-2.812.917	-2.447.128	-60.230	-1.955.336	-10.642.082
Jahresergebnis ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand	3.516.297,94	1.372.540	-2.812.917	-2.447.128	-60.230	-1.955.336	-10.642.082

* vorläufiges Ergebnis gem. Entwurf Jahresabschluss 2021

Maßgeblich im Rahmen des Jahresergebnisses sind das ordentliche Ergebnis sowie das Finanzergebnis.

14 Konsolidierungsmaßnahmen

Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragszielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht- nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu- / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung wurde im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, um den Fehlbetrag zu reduzieren. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Beschluss des Rates vom 14.12.2016.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung resultierten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete

macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.

Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €				
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung
		2014	2015	2016	2017	2018
		in €				
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbesteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	+53.363	+64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaffungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Unternehmen (Straßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleuchtstofflampen bzw. LED-Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderung können dauerhaft die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantzeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.	noch nicht bezifferbar				
Säumniszuschläge, Mahngebühren	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsabgabe der Regionalgas	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungsgebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000

Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026

Seit der Haushaltsaufstellung 2016 besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Arbeitskreis zur Aufstellung des Haushaltes 2016 wurden in erster Linie die Ergebnisse aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2015 mit dem Ziel erörtert, Schwerpunkte für weitergehende Konsolidierungspotentiale festzulegen.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale gesehen in

- einer reduzierten Subventionierung der Gebührenhaushalte
- einer Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG entsprechend der Mustersatzung
- der Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders für die Grundsteuer B
- der Prüfung weiterer Steuertatbestände, z. B. Anpassung der Hundesteuersatzung, Einführung einer Zweitwohnungssteuer, Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potenziale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Bestattungswesen
- Feuerwehrgebührensatzung
- Hallenfreizeitbad
- Sport- und Vereinsförderung
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Reduzierung der Standards; insbesondere in den Bereichen
- Hallenfreizeitbad
- Grünpflege
- Bücherei
- Musikschule
- Zweckverbände – sowie eine Einflussmöglichkeit gegeben ist
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Infrastruktur
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß

Im Ergebnis aus den Arbeitskreissitzungen war festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitskreises sich eine kontinuierliche (alle 2 Jahre) moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze vorstellen konnte. Darüber hinaus wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Wettbürosteuer beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2017 / 2018 befanden sich im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim zwei Wettbüros. Eines dieser Wettbüros wurde bereits

zum 1.01.2017 wieder abgemeldet. Das zweite Wettbüro wurde am 1.06.2017 abgemeldet. Eine erneute Anmeldung von Wettbüros liegt nicht vor. In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung und der damit in der Mustersatzung enthaltenen möglicherweise unzulässigen Besteuerung nach Flächenmaßstab, wurde zunächst auf die Einführung der Wettbürosteuer verzichtet. Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 9.16) den gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und entschieden, dass stattdessen mit dem Wetteinsatz ein praktikablerer wirklichkeitsnaher Maßstab zur Verfügung steht. Im März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine darauf angepasste Mustersatzung zur Verfügung gestellt, so dass dieses Thema erneut bearbeitet werden wird. Da eine Steigerung der Erträge hieraus nicht abzuleiten ist, wurde die weitere Verfolgung des Themas zunächst zurückgestellt. Die Einführung der Wettbürosteuer hätte eher nur einen ordnungspolitischen Charakter.

Ein weiteres Thema ist die mögliche Einführung einer Zweitwohnungssteuer. Wie die Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, ist die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden, denen jedoch relativ geringen Einnahmen gegenüberstehen. Dies erscheint, nach den ersten durchgeführten Erhebungen auch für Meckenheim Realität zu sein. Insofern bleibt hier in den politischen Gremien abzuwägen, ob die möglicherweise zu generierenden Einnahmen den Aufwand (auch in Verbindung mit zusätzlich erforderlichem Personal) tatsächlich rechtfertigen würden, zumal in Meckenheim weder ausgesprochene Ferienwohngebiete noch Campingplätze zur Verfügung stehen.

Die Gebühren— und Beitragssatzungen sind sukzessive mit dem Ziel einer kostendeckenden Ausgestaltung zu prüfen. Insbesondere sollen hierbei die Vorgaben der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Beachtung finden.

Im Dezember 2016 wurde die Friedhofsgebührensatzung erneut angepasst. Auf Basis der Ende 2018 erfolgten Neuausschreibung der Bestattungsleistungen auf allen städtischen Friedhöfen ab dem 1.01.2019 wurde die Friedhofsgebührensatzung mit Beschluss des Rates vom 13.02.2019 erneut angepasst. Die Feuerwehrgebührensatzung sowie die Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau wurden am 5.04.2017 durch den Rat verabschiedet. Mit Beschluss des Rates vom 11.12.2019 erfolgte eine komplette Überarbeitung und Neufassung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). Die Auswirkungen auf die städtische Finanzlage sind derzeit noch nicht absehbar.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wurde übereinstimmend abgelehnt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Abgrenzung nur sehr schwerlich möglich ist. Die Parkplätze der inzwischen abgerissenen Parkpalette waren durch die dort ansässigen Gewerbetreibenden abgelöst. Darüber hinaus in Frage kommende Parkplätze befinden sich in Privateigentum.

Hinsichtlich der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten sollen mögliche Beteiligungsformen geprüft werden. Eine generelle Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr wurde nicht befürwortet. Vielmehr sollten Sportangebote für Kinder und Jugendliche weiterhin ohne weitere finanzielle Belastung bleiben, während hingegen Gebührenerhebungen bei gewinnbringenden Kursangeboten durchaus vorstellbar seien.

Sofern möglich sollen Vereine an der Unterhaltung / Reinigung etc. beteiligt werden bzw. in deren Regie erfolgen. So erfolgte beispielsweise der Abriss und Neubau der Außenumkleide am Schulcampus unter Federführung des Hauptnutzers VFL Meckenheim. Dem Verein wurde vertraglich das Hausrecht übertragen. Im Gegenzug hat der Verein sich verpflichtet, den Meckenheimer Schulen und anderen Meckenheimer Vereinen bei einer Nutzung der Sportanlagen auf dem Schulcampus sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Außenumkleide zu ermöglichen. Weiterhin ist die außen angelegte Zugänglichkeit der Toiletten für die Allgemeinheit, außerhalb der Nutzungszeiten durch den Verein oder Dritte, durch den Neubau berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist eine Vertragspflicht, das Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, die Räume nebst Inventar im Rahmen der Vereinsarbeit zu nutzen, zu reinigen und fachgerecht zu pflegen. Die Stadt beteiligt sich an der jährlichen Unterhaltung mit einer Pauschale.

Auf der städtischen Sportanlage Altendorf / Ersdorf wurde unter Federführung des Sportclubs Altendorf- Ersdorf 1921 e.V. die Herstellung eines Kunstrasenplatzes realisiert. Die hierfür erforderliche Baumaßnahme sowie der Betrieb auf der gesamten Platzanlage führt der Verein als Bauherr und Betreiber auf eigene Rechnung durch. Die Stadt hat sich mit einem Investitionszuschuss in Höhe der erforderlichen Sanierung des früheren Tennensplatzes sowie mit einem jährlichen Tilgungszuschuss beteiligt. Die Unterhaltung und Pflege der Außenanlage obliegt dem Verein. Die Stadt beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale. Im Gegenzug hat der Verein die Anlage zur Nutzung durch Meckenheimer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.

Weitere Beteiligungen werden im Zuge der Einführung des § 2 b UStG während der Optionsphase geprüft. Die Optionsphase wurde im Rahmen der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie zunächst um ein Jahr, auf den 1.01.2023, verschoben. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 erfolgte eine nochmalige Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024.

Da die Stadt Meckenheim nur über ein Schwimmbad verfügt, welches sowohl für den Schul- und Vereinssport genutzt wird als auch der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung steht, wird an der Beibehaltung des Schwimmbades festgehalten. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass das Schwimmbad an sich nicht zur Disposition steht. Inwieweit sowohl das Hallenbad als auch die Sauna wirtschaftlicher zu betreiben sind bzw. auch moderate Anhebungen der Gebührensätze erfolgen müssen, soll durch die Verwaltung geprüft werden. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 1.08.2015. Eine erneute Überprüfung ist erst vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 2b UStG nach der generellen Überprüfung aller steuerrelevanten Tatbestände vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Gestaltungsspielräume für die Betreibung des Hallenbades und der Sauna geprüft. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Hallenfreizeitbad hauptsächlich als Schulsportstätte genutzt wird und erst nachrangig den Vereinen und Bürgern zur Verfügung steht. Zur Kostenreduzierung übernehmen während des Schulsports die Lehrer die Beckenaufsicht, bei Vereinsnutzung die jeweiligen Übungsleiter, sodass während dieser Zeit kein städtisches Personal zur Beckenaufsicht anwesend sein muss.

Entsprechend des in 2009 beschlossenen Leitzieles der Stadt Meckenheim

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“

soll der nun – entsprechend des in 2009 durch den Rat beschlossenen Grünpflegekonzeptes - erreichte Standard in der Grünflächenpflege beibehalten werden.

Getreu dem Motto „kinderfreundliches Meckenheim“ sind sich alle Fraktionen einig, die Kinder- und Jugendarbeit mit möglichst wenig „Einschnitten“ zu belasten. Insofern soll nach Möglichkeit auch weiterhin an der „Geschwisterkindbefreiung“ festgehalten werden. Hinsichtlich der Weiterführung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sollten zunächst die Beratungen des Jugendhilfeausschusses auf Basis der, zum damaligen Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Neukonzeption, abgewartet werden. Die Neukonzeption der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ wurde am 14.06.2016 im Jugendhilfeausschuss und am 6.07.2016 im Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und mit Wirkung ab dem 1.01.2017 beschlossen. Durch die Neukonzeption wurde von Einsparungen in Höhe von rd. 34.000 € ausgegangen.

Im Personalbereich wurden demografische Komponenten und der im Haushaltssicherungskonzept mittelfristig vorgesehene Verzicht auf drei KiTA-Gruppen in zwei auslaufenden städtischen Einrichtungen eingeplant. Nicht berücksichtigt wurde eine formelle Beförderungssperre bzw. Wiederbesetzungssperre.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeitskreis zum Haushalt 2016 erörterten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den politischen Gremien vorgestellt, beraten und als Bestandteil des Haushaltes 2016 in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2026 beschlossen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen weder zum Haushalt 2016 noch mit der jetzigen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine endgültige Auflistung darstellen. Es erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, wie Verwaltungsführung und Politik gleichermaßen aufgerufen.

Insbesondere wurden seit dem Umzug in den Neubau des Rathauses organisatorische Abläufe „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren. Hierzu gehört u. a. die Überprüfung des gesamten Fuhrparkes mit dem Ziel geringerer bzw. bedarfsgerechterer Ersatzbeschaffungen. Als erste Maßnahme wurde eine 2017 geplante Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges ausgesetzt und anstatt dessen vier Dienstfahräder beschafft. In 2018 wurde die Anzahl der Dienstfahrzeuge um weitere drei Fahrzeuge reduziert und ein Fahrzeugpool mit den verbliebenen Fahrzeugen eingerichtet, der den Mitarbeitern bei Bedarf zur Verfügung steht. Hierdurch können finanzielle Belastungen fixer Kosten, wie Steuer und Versicherung, aber auch variable Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung eingespart werden. Bei künftigen Ersatzbeschaffungen soll der Fuhrpark unter Berücksichtigung klimapolitischer Ziele soweit als möglich mit E-Fahrzeugen ausgestattet werden. Der finanzielle Mehraufwand bei der Beschaffung von E-Mobilen soll durch konsequente Nutzung der Förderkulisse kompensiert werden.

Ebenso konnte nach dem Umzug in das neue Rathaus und der damit einhergehenden moderneren IT-Ausstattung die schon seit längerem geplante Einführung der "papierlosen Ratsarbeit" umgesetzt werden. Hierdurch entfallen neben dem Aufwand der Erstellung der Druckvorlagen, das Drucken selbst und damit der Papier- und Personalaufwand. Da die Rats- und Ausschussunterlagen jeweils zweimal wöchentlich per Boten zugestellt wurden, können nunmehr auch diese Kosten, wie Personalaufwand und Fahrzeugkosten eingespart werden.

Der bisherige Bereich der Sitzungssäle im Verwaltungsgebäude „Ruhrfeld 16“ wurde bereits teilweise in eine Kindertagesstätte umgebaut, die zunächst in 2016 ihren Betrieb in privater Trägerschaft aufgenommen hat. Mit dem Kindergartenjahr 2020 / 2021 wurde die Trägerschaft durch die Stadt übernommen. Die Gebäude, die bedingt durch den Verwaltungsumzug geräumt wurden, sollen einer neuen Nutzung bzw. Vermarktung zugeführt werden.

Das Gebäude „Am Ehrenmal“, in der eine in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, konnte Ende 2016 mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft weitergeführt wird. Dieser Auflage ist der Käufer nachgekommen. Der Kindergarten wurde vollständig saniert und seit 2017 in freier Trägerschaft als eine dreigruppige KiTa betrieben.

Nach dem Auszug des Job-Centers aus dem städtischen Gebäude Neuer Markt 34/36 beabsichtigte die Verwaltung sich von der nicht mehr benötigten Liegenschaft zu trennen. Hierdurch könnten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bzw. gegebenenfalls auch Sanierungskosten reduziert werden. Allerdings hat sich die Vermarktung als sehr schwierig erwiesen und konnte noch nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt vielleicht auch gut so, da dieses Gebäude so seit dem vergangenen Jahr, ebenso wie die Räumlichkeiten Im Ruhrfeld 16, kurzfristig zur Unterbringung schutzsuchender Menschen aus der Ukraine hergerichtet werden konnten und genutzt werden.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung stellte sich heraus, dass die ein oder andere Maßnahme den angestrebten Einspareffekt erzielt, andere Maßnahmen ggf. verworfen werden müssen bzw. keinen oder nicht den gewünschten Konsolidierungsbeitrag leisten.

Auch wenn zukünftig keine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mehr erforderlich ist, werden auch die nachfolgenden Haushaltsplanungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Haushaltskonsolidierung aufgestellt werden müssen.

15 Chancen und Risiken

Die Kommunen stehen vor großen Herausforderungen. Sie haben mit Belastungen zu kämpfen, die deutlich größer sind als die über den Finanzausgleich verteilten Steuerzuwächse. Bereits in den letzten zwei Jahren mussten die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen aufgrund der Corona-Krise erhebliche Einbußen bei den Steuereinnahmen verzeichnen. Hinzu kommen gewaltige Preissteigerungen bei den Baukosten, die sich mit ursprünglich mal angesetzten Beträgen nicht mehr abdecken lassen und die ggf. dazu führen, dass Projekte verschoben oder ganz aufgegeben werden müssen, die Belastungen der Inflation und Zinsentwicklung sowie die Auswirkungen aus dem Krieg gegen die Ukraine.

Die Deutsche Wirtschaft hatte gerade begonnen, sich von den Auswirkungen des Lockdowns zu erholen als sich mit Ausbruch des Ukrainekrieges im Februar 2022 die wirtschaftliche Lage weltweit wieder extrem eingetrübt hat. Eine solche Belastung der Wirtschaft wirkt sich auch auf den Haushalt der Stadt aus. Auch die weitere Entwicklung stellt eine große Unsicherheit für die Planung der Folgejahre dar. Auch wenn die Corona bedingten

Schäden und nun auch die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg stehenden Belastungen im Haushalt / Jahresabschluss isoliert und durch Einstellung der Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag zunächst neutralisiert werden können, so handelt es sich hierbei nicht um eine finanzwirksame Hilfe, sondern die Belastungen bleiben für die Kommunen grundsätzlich bestehen. Sie werden sozusagen nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, nämlich auf das Jahr 2026, ab dem die „aufgelaufenen“ Belastungen linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben oder mit der Aufstellung der Haushaltsatzung einmalig ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Nach den bisher erfolgten bzw. geplanten Isolierungen ist ab 2026 mit einer jährlichen Belastung von rd. 500.000 € zu rechnen, die auch von den nächsten Generationen der Steuerzahler zu tragen wären. Dies zeigt deutlich, dass zusätzliche finanzielle Unterstützungsmaßnahmen benötigt werden, um die kommunale Leistungsfähigkeit zu sichern und haushaltsrechtliche Folgewirkungen, wie die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, zu vermeiden.

Allerdings hat die Corona-Pandemie auch gezeigt, dass in der Krise Chancen stecken. So hat die Digitalisierung einen großen Schritt nach vorne getan, Digitalisierung in den Schulen und Verwaltungen, Einrichtung von Homeoffice Arbeitsplätzen oder auch der Ausbau von Online-Meetings, Webinare u. ä.. Aber auch damit sind wiederum höhere Ausgaben u. a. für die Anschaffung der notwendigen Hard- und Software aber auch für Schulungsmaßnahmen und der steigenden Betreuung / Supportpflege verbunden.

Die außerordentlich schwierige Finanzlage ist aber auch durch die kommunale Aufgabenfülle insgesamt bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen haben, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Die Bundespolitik hat sich zwar deutlich kommunalfreundlicher gezeigt, ein wirklich systematischer und dauerhaft wirkender Ansatz durch Bund und Länder steht aber nach wie vor aus.

Steigende Aufwendungen in den Bereichen Jugend, Soziales und Bildung, z.B. umfangreiche Änderungen der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/Landeskinderschutzgesetz) eine inklusive, beteiligungsorientierte, präventive und sozialräumliche organisierte Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, die verpflichtende Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer, auch der beschlossene Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für jedes Kind im Grundschulalter ab 2026 wird zukünftig erhöhte Personal- und Sachkosten zur Folge haben. Weiterhin werden zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen werden müssen, wodurch weitere Kosten entstehen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Bereitstellung zusätzlicher Kita-Plätze. Inwieweit die Mehraufwendungen durch das Land NRW mitgetragen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Auch die Zuwanderung von Flüchtlingen bzw. der Familiennachzug der anerkannten Asylbewerbenden stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar und birgt finanzielle Risiken. Die Kommunen müssen für alle Personen Unterkünfte und Betreuung bereitstellen. Ein Ende des Zustroms ist aktuell nicht absehbar. So enthält der vorliegende Haushalt sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich entsprechende Kostenpositionen.

Auch die Umsetzung von „Wohngeld-plus“ und das „Bürgergeld“ belasten die Kommunen. Hier muss die Kommune zwar nicht die Leistungen aus dem eigenen Haushalt erwirtschaften, aber das zur Umsetzung erforderliche zusätzliche Personal, technisches Equipment und Büroflächen sind von ihr zur Verfügung zu stellen.

Die verbindlichen Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung fordern Stärkung der Medienkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler. Um diese Kompetenzen nachhaltig zu fördern und dem digitalen Wandel der Gesellschaft auch im schulischen Bereich gerecht werden zu können, ist eine weitere Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten, Präsentationstechniken sowie digitalen Lernplattformen notwendig. Es steht jedoch nicht fest, ob neben der einmaligen Förderung im Rahmen des DigitalPakts weitere Mittel seitens des Bundes oder des Landes den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden, um die zeitgerechte Sachausstattung der Schulen kontinuierlich gewährleisten zu können. Nicht zu verkennen ist, dass auf den Schulträger damit auch zusätzliche Betreuungsaufgaben zukommen und entsprechendes Fachpersonal von Nöten sein wird.

Nicht außer Acht zu lassen ist das generelle Risiko der Kostensteigerungen bei den Bauprojekten, die sich durch Bauverzögerungen sowie Baupreissteigerungen ergeben. Dies gilt ebenso auch für die übrigen baulichen Maßnahmen der städtischen Infrastruktur. Hier von sind ebenso geplante Projekte der Stadt betroffen, wie auch die Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden, die einen Großteil der verfügbaren Kapazitäten im Baubereich beanspruchen. Der Wiederaufbau wurde mit 9,09 Mio. € bewilligt. In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt hieraus aber tatsächlich Fördermittel generiert werden können, kann aufgrund des hierfür erforderlichen umfangreichen Dokumentationsaufwandes gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Insofern wurden im Haushalt im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge die Erstattungen zeitlich versetzt zu den Aufwendungen kalkuliert.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klima- und Umweltschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept“, das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen. Um die Anpassung an den Klimawandel als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben gerecht werden zu können, soll in den Folgejahren, zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen, eine strategische Planungs- und Entscheidungshilfe in Form eines interkommunalen Klimafolgenanpassungskonzeptes erstellt werden. Auch das führt zu erheblichen Aufwandssteigerungen gegenüber der Haushaltsplanung 2021/2022.

Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Freiwilligen Aufgaben ist weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz daraus werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erfordert die Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2023 / 2024 und die mittelfristige Finanzplanung drastische Konsolidierungsmaßnahmen. So wurde eine über 100 Punkte umfassende Änderungsliste erarbeitet, die sich sowohl auf Vorschläge der Verwaltung als auch auf die Initiativen der Ratsfraktionen stützte. Sie betraf insbesondere Aufwandsreduzierungen und Einsparungen aber auch Möglichkeiten Erträge (z.B. Gebühren für das Hallenbad und

die Jungholzhalle, Hundesteueranpassung) zu steigern. Dabei gab es auch Entscheidungen, die die Verwaltung deutlich in ihrem Handlungsrahmen beschränken und dazu führen, dass nicht alle Aufgaben in dem gewünschten Standard oder Zeitraum erledigt werden können. Dazu gehört u.a. auch ein Vorgabe nach der bei den städt. Personalkosten 2023 1,5 Mio. und ab 2024 jährlich 1 Mio. € einzusparen sind.

Insgesamt führten die intensiven politischen Beratungen nach zähem Ringen in den Fraktionen, in den öffentlichen Fachausschüssen und im Rat zu einem „Verbesserungspotential“ von rd. 6 Mio. €. Dennoch konnte auf diesem Wege nicht das vollständige Haushaltsdefizit ausgeglichen werden, da es sich bei dem weitaus größten Teil der kommunalen Aufgaben um solche handelt, die auf gesetzlichen Grundlagen von Bund und Land den Städten und Gemeinden zur Erledigung übertragen wurden. Insofern musste, auch wenn die zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger schmerzhaft ist, um die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten, eine Anpassung der Hebesätze erfolgen.

Darüber hinaus ist weiterhin erklärtes Ziel neue Unternehmen in der Stadt Meckenheim anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu wurde mit dem Projekt „Unternehmerpark Meckenheim“ die Grundlage für die notwendige Entwicklung von Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. gelegt. Durch die Umsetzung des Projektes können in der Zukunft weitere Gewerbesteuererinnahmen erzielt werden, die für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung sein werden. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckenheimer Bevölkerung in Form von Projekten und Angebote zurückfließen.

Beim Breitbandausbau ist die Stadt Meckenheim auf der Zielgeraden angekommen. Während der Industriepark und auch der neue Unternehmerpark Kottenforst bereits mit redundanten Glasfaserleitungen ausgestattet sind, hat das Telekommunikationsunternehmen bn:t angekündigt, alle Haushalte bis 2023 mit Glasfaserleitungen ans schnelle Internet anzubinden. Hierzu ist allerdings eine Beteiligung von 40 Prozent aller betroffenen Haushalte erforderlich. Die Meckenheimer Schulen wurden inzwischen alle an das Glasfasernetz angeschlossen. Sicher ist allerdings, dass die Corona-Pandemie die Digitalisierung in den Städten und Gemeinden kräftig angeschoben hat, Homeoffice, Homeschooling sind zu alltäglichen Begriffen geworden.

Um die im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Meckenheim dringend benötigten Wohnraum schaffen zu können, wurde im Jahr 2017 eine Wohnraumanalyse vom Institut Empirica durchgeführt. Da der von dort ermitteltem Bedarf nicht alleine durch die derzeit in Planung befindlichen, zahlreichen Innenraumverdichtungsmaßnahmen im Bereich der Altstadt (Blockkonzepte) zu erfüllen sind, müssen dringend zusätzliche Baulandflächen erschlossen werden. Diese möchte die Stadt Meckenheim mit der städtebaulichen Entwicklung des rund 17 ha großen Gebietes „Merler Keil III“ erreichen. Dort soll dann der benötigte Wohnraum entstehen, um der anhaltend hohen Nachfrage Rechnung zu tragen. Hinzu kommen die sich im Verfahren / Umsetzung befindlichen Baugebiete Viethenkreuz und Weinberger Gärten. Am Meckenheimer Marktplatz lautet die Aufgabenstellung, einen aktuell vornehmlich als Parkplatz genutzten Raum zu bebauen und dabei von der Klosterstraße bis zur Hauptstraße einen Höhenunterschied von 2,50 m zu überwinden. Der Architektenwettbewerb ist entschieden. Auf einer Fläche von 5700 Quadratmetern ist inmitten der Altstadt

von Meckenheim die Ansiedlung von Servicewohnungen für Senioren, eines Vollsortimenters und von Gastronomie vorgesehen. Außerdem erfährt der Marktplatz eine neue Gestaltung, die ihn zu einem Treffpunkt machen soll.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr nach wie vor aktuell: Die Kommunen müssen auch weiterhin auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, oder auch mit den Sofortprogrammen aus den Zusatzvereinbarungen zum Digitalpakt Schulen, wie die Beschaffung digitaler Endgeräte für Lehrkräfte und bedürftige Schüler*innen, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten, z. B. Support, Wartung, Unterhaltung alleine lässt. So gelten nach wie vor die Aufwendungen der offenen Ganztagschule, da keine gesetzliche Pflichtaufgabe, als freiwillige Leistungen und unterliegen somit eigentlich einem besonderen Konsolidierungsdruck. Gleichzeitig wird aber der "Ausbau" gefordert. Auch die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Zustrom der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten ergeben, müssen vollumfänglich übernommen werden.

16 Sonstige allgemeine Entwicklungen

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung sowie der sonstigen Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)
- örtliche Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

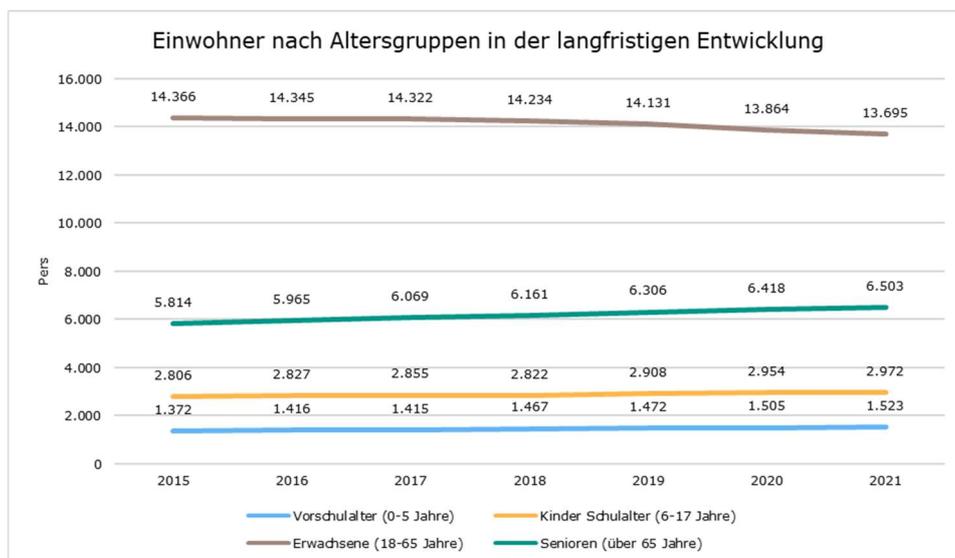
16.1 Bevölkerung

Im Folgenden wird die Entwicklung der Einwohnerzahl insgesamt sowie bestimmter Altersgruppen abgebildet, deren Entwicklung besonderen Einfluss auf die kommunale Infrastruktur in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen haben:

Einwohner gesamt und nach Altersgruppen

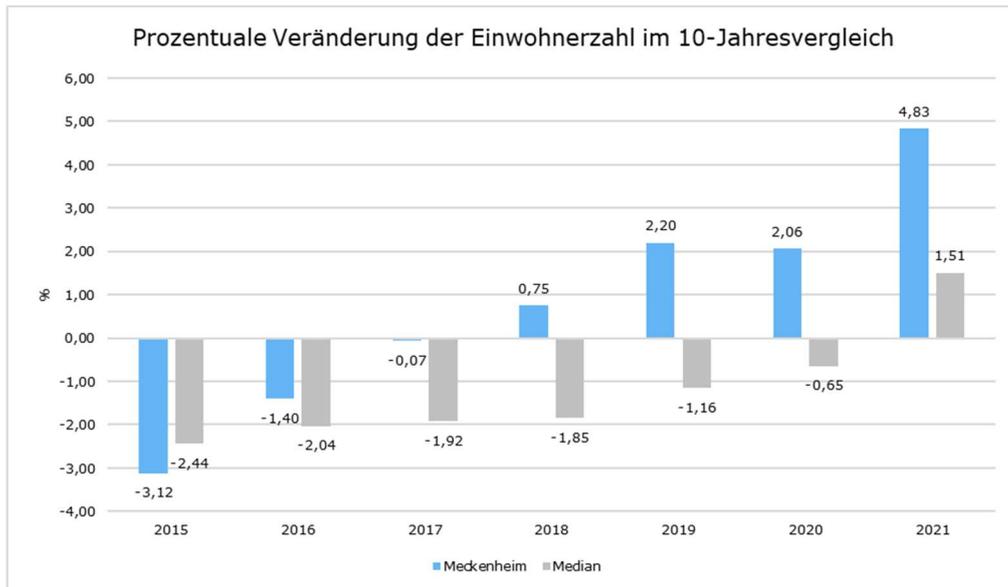
	E' 2017	E' 2018	E' 2019	E' 2020	E' 2021
Einwohner	24.661	24.684	24.817	24.741	24.693
davon Kinder Krippenalter (0-2 Jahre)	681	704	703	747	740
davon Kinder Kindergartenalter (3-5 Jahre)	734	763	769	758	783
Kinder Schulalter (6-17 Jahre)	2.855	2.822	2.908	2.954	2.972
Jugendliche 18-20 Jahre	773	730	669	657	647
Einwohner 21-45 Jahre	6.319	6.379	6.446	6.409	6.392
Einwohner 46-65 Jahre	7.230	7.125	7.016	6.798	6.656
Senioren (über 65 Jahre)	6.069	6.161	6.306	6.418	6.503

Die langfristige Entwicklung einzelner Altersgruppen



Prozentuale Veränderung der Bevölkerung im 10-Jahresvergleich

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Veränderung der Bevölkerung im 10-Jahresvergleich, also in welchem Maße sich die Einwohnerzahl innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren verändert hat.



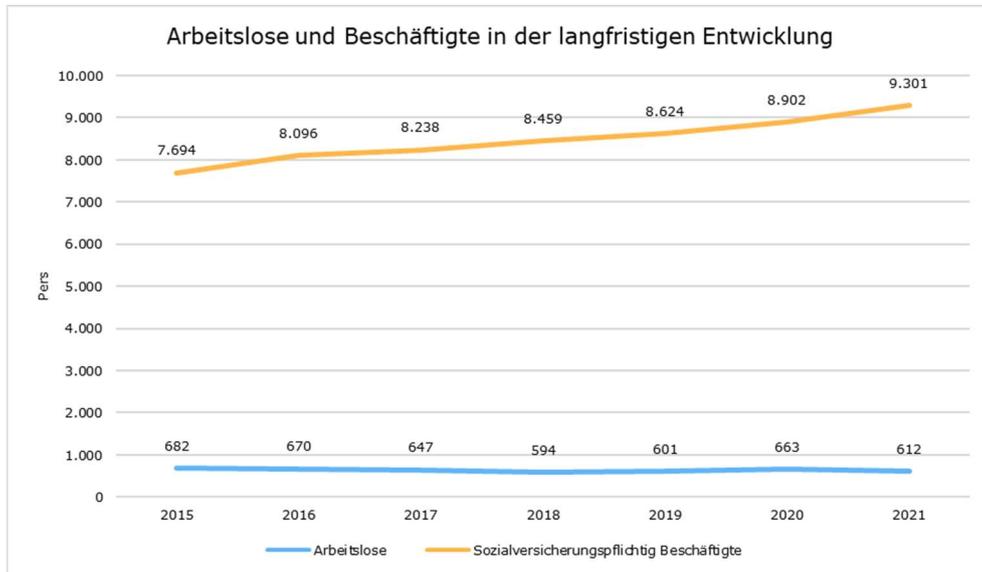
16.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Nachfolgend wird tabellarisch die Entwicklung der wichtigsten Indikatoren wie die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor Ort angezeigt. Die Daten entstammen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

Arbeitslose und Beschäftigte

	E' 2017	E' 2018	E' 2019	E' 2020	E' 2021
Arbeitslose zum 30.6.	647	594	601	663	612
davon unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	64	56	60	60	47
davon über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	126	135	133	169	148
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	8.238	8.459	8.624	8.902	9.301

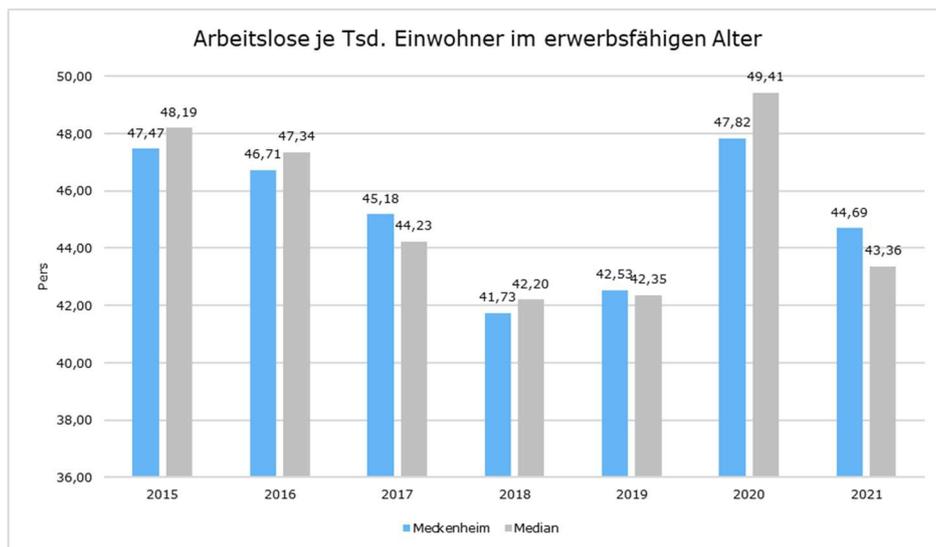
Arbeitslose und Beschäftigtenzahl in der langfristigen Entwicklung



Die Anzahl der Arbeitslosen je Tausend Einwohner.

Arbeitslose je Tausend Einwohner im erwerbsfähigen Alter

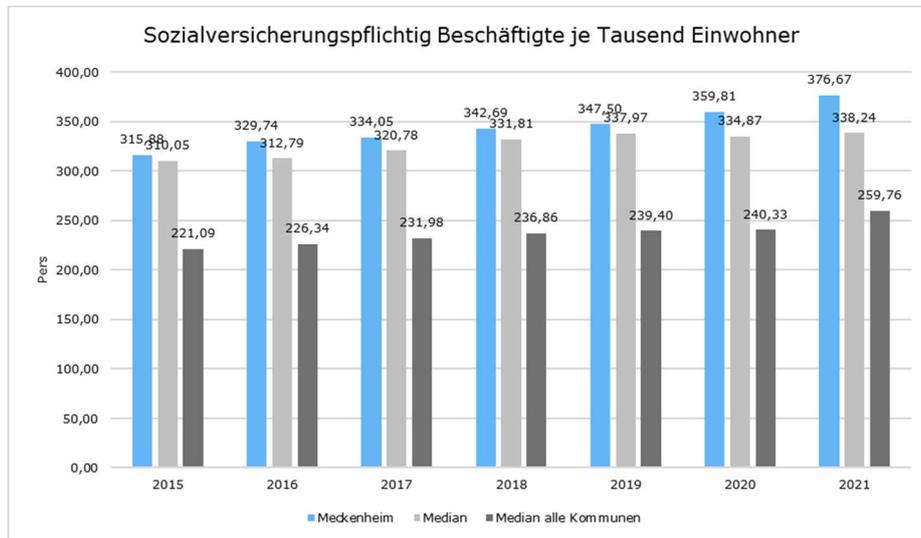
Um die Arbeitslosenzahlen besser interpretieren zu können, wird nachfolgend die Arbeitslosigkeit ins Verhältnis zur Bevölkerungsgruppe der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 - 65 Jahre) gestellt, da sich auch diese Gruppe im Zeitverlauf stetig verändert.



Im Ort arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je Tausend Einwohner

Jede Kommune hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass sich der örtliche Arbeitsmarkt und die vor Ort ansässigen Betriebe positiv entwickeln. Ein Indikator hierfür ist die

Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Die Entwicklung im Zeitverlauf ist hier von besonderer Bedeutung.



Schülerstatistik

Schülerzahlen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schüler an Grundschulen	857	903	906	1.007	1.005	1.003	1.069
Schüler an Hauptschulen	293	280	256	261	261	277	297
Schüler an Realschulen	459	459	497	530	530	545	564
Schüler an Gymnasien	712	di	741	744	745	768	752
Schüler insgesamt	2.319	2.363	2.400	2.542	2.541	2.593	2.682

17 Fazit

Der Haushalt der Stadt Meckenheim für 2023 / 2024 eröffnet Chancen, er birgt auch eine Menge Risiken in sich. An dieser Stelle sei ganz deutlich gesagt, wir sind weit mehr denn je davon entfernt, dass die städtische Schatulle gefüllt ist. Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert einen konsequenten Konsolidierungswillen mit dem Ziel der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Haushaltsausgleich, langfristige Sicherstellung einer leistungsfähigen Haushaltslage, Schuldenabbau und "Auffüllen" des Eigenkapitals sind Pflicht. Erträge, Aufwendungen, Investitionen und Standards müssen auf den Prüfstand.

Die Reduktion der Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung, sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommt die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes, der

weiteren Entwicklung der heimischen Wirtschaft sowie der gesamtgesellschaftlichen Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie und der kriegsbedingten Belastungen. Mit gemeinsamer Kraft muss daran gearbeitet werden, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der städtischen Finanzen wiederherzustellen. Hierzu wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, erneut eine interfraktionelle Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel zu bilden, sich frühzeitig vor der Aufstellung des Haushaltes 2025 über Standards, Projekte und konsensuale Inhalte für den Haushalt 2025 ff abzustimmen.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, immer wieder Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen und bisher gewährte Subventionen abzubauen.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Defizite dauerhaft auf Null zu bringen und die Leistungsfähigkeit der Kommune unablässig zu stärken. Das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung. Insofern sollte Ziel sein, einen Überschuss zu erwirtschaften, der dazu führt, dass das Eigenkapital wieder zunimmt und der Einstieg in einen Schuldenabbau gelingt. Eine permanente Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann. Wir haben aber die Verpflichtung das Vermögen für künftige Generationen zu erhalten (Generationengerechtigkeit).

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes und Steigerung der Erträge gelingen kann. Gemeinsam müssen Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Durch Organisations- und Prozessoptimierung sollen kontinuierlich Synergien aufgespürt und genutzt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden. Auch etwaige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Infrastruktur sowie der durch den Gesetzgeber auferlegte Aufgabenkatalog müssen Berücksichtigung und Unterstützung finden. Hierbei besteht aber auch die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger im Blick zu halten.

Ebenso sind nicht mehr benötigte städtische Liegenschaften und Grundstücke auf den Prüfstand zu stellen, ob sie im Eigentum der Stadt verbleiben sollen oder aber durch Veräußerung einer anderen Nutzung zugeführt werden können bzw. sollten.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung zeigt, dass auch weiterhin das Ziel der Stadt Meckenheim sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge sicherzustellen, um so das Eigenkapital zu stärken und die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen. Nur so kann die Stadt ihre Handlungsfähigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung behalten.

Der nun vorliegende Haushalt zeigt aber auch, dass eine Vielzahl von Aktivitäten ergriffen werden, um die Stadt Meckenheim auch weiterhin „zukunftsfähig“ zu gestalten und ihrem Leitbild „Gerne im Grünen Leben und Arbeiten“ gerecht zu werden.

18 Verwaltungsgliederungsplan



20 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim											
01.01.2023											
Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger				
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand				
						11114	Ratsangelegenheiten				
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit				
						11116	Gleichstellung				
						11117	Personalrat				
						11118	Schwerbehindertenvertretung				
						11119	Datenschutz				
						112	Zentrale Dienste	112.1	Hauptverwaltung	11211	Hauptverwaltung
								112.2	Informationstechnik (IT)	11221	Informationstechnik (IT)
		112.3	Personalwesen	11231	Personalwesen						
		112.4	Finanzwirtschaft	11241	Finanzwirtschaft						
		112.5	örtl. Rechnungsprüfung	11251	örtl. Rechnungsprüfung						
		112.6	Gebäudemanagement	11261	Gebäudemanagement						
		113	Recht, Vergaben und Versicherungen	113.1	Rechtsangelegenheiten	11311	Rechtsangelegenheiten				
				113.2	Öffentliche Auftragsvergaben	11321	Öffentliche Auftragsvergaben				
113.3	Haftpflicht- und Vermögensschäden			11331	Haftpflicht- und Vermögensschäden						
02	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	121.1	Statistik und Wahlen	12111	Statistik				
				121.2	Personenstandswesen	12114	Personenstandswesen				
				121.3	Schiedsmannwesen	12115	Schiedsmannwesen				
				121.4	Bürgerbüro	12116	Bürgerbüro				
		122	Ordnungsangelegenheiten	122.1	Ordnungsangelegenheiten	12113	Ordnungsangelegenheiten				
		126	Brand- und Katastrophenschutz	126.1	Brand- und Bevölkerungsschutz	12611	Brandschutz				
				12612	Abwehr von Großschadensereignissen, Bevölkerungsschutz						
03	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen	211.1	Grundschulen	21111	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen				
						21112	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (Grundschulen)				
						21113	Schülerbeförderung (Grundschulen)				
						21114	Fördermaßnahmen für Schüler (Grundschulen)				
		212	Weiterführende Schulen	212.1	Weiterführende Schulen	21211	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für weiterführende Schulen				
						21212	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (weiterführende Schulen)				
						21213	Schülerbeförderung (weiterführende Schulen)				
						21214	Fördermaßnahmen für Schüler (weiterführende Schulen)				
		241	Allgemeine Schulträgeraufgaben	241.1	Allgemeine Schulträgeraufgaben	24111	Sonstige schulische Aufgaben				
		04	Kultur und Wissenschaft	251	Kulturmanagement	251.1	Kulturmanagement	25111	Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Stadtarchiv		
25112	Volkshochschulen										
25113	Büchereien										
25114	Kinderbildungswerk										
25115	sonstige Volksbildung										
25116	Verwaltung des int. Archivs und der int. Bücherei										
25117	Heimat- und sonstige Kulturpflege										

05	Soziale Leistungen	311	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber	311.1	Soziale Leistungen	31109	Wohnungswesen				
						31110	Wohngelder				
						31111	Grundversorgung u. Leistungen				
										31113	Demografie Ehrenamt Inklusion
								311.2	Leistungen für Asylbewerber	31112	Leistungen für Asylbewerber
								311.4	Leistungen zur Integration	31114	Integration
		315	Soziale Einrichtungen	315.1	Soziale Einrichtungen	31511	Soziale Einrichtungen				
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		Jugendarbeit	362.1	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit	36211	Jugendarbeit				
						36212	Einrichtungen der Jugendarbeit				
						36311	Sozialpädagogische Hilfen und Beratung				
						36312	Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss				
						36511	Tageseinrichtungen und -betreuung				
		365	Tagesbetreuung	365.1	Tagesbetreuung	36512	Tagespflege				
08	Sportförderung	424	Sportstätten und Bäder	424.1	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.	42411	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.				
						424.2	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	42421	Bereitstellung und Betrieb von Bädern		
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation	511.1	Räumliche Planung und Entwicklung	51111	Räumliche Planung und Entwicklung				
						51112	Orts- und Regionalplanung				
						51113	Liegenschaftsverwaltung				
10	Bauen- und Wohnen	521	Bau- und Grundstücks-ordnung	521.1	Bauverwaltung und Bauordnung	52111	Allgemeine Bauverwaltung				
						52112	Bauaufsicht				
						52113	Wohnungsbauförderung				
						52114	Denkmalschutz und Denkmalpflege				
						52115	Arbeitgeberdarlehen				
11	Ver- und Entsorgung	531	Ver- und Entsorgung	531.1	Ver- und Entsorgung	53111	Elektrizitätsversorgung				
						53112	Gasversorgung				
						53113	Wasserversorgung				
						53114	Abfallwirtschaft				
						53115	Abwasserbeseitigung				
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541.1	Verkehr	54111	Gemeindestraßen				
						54112	Kreisstraßen				
						54113	Landesstraßen				
						54114	Straßenreinigung				
						54115	Winterdienst				
						54116	Parkeinrichtungen				
						54117	Sonstiger Personen- und Güterverkehr				
						54118	ÖPNV				
						13	Natur- und Landschaftspflege	551	Natur- und Landschaftspflege	551.1	Grünflächen
55112	Wasser und Wasserbau										
551.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	55121	Bestattungswesen								
		55122	Bestattungswesen Tiefbau								
551.3	Land- und Forstwirtschaft	55131	Forstwirtschaft								
		55132	Landwirtschaft								

14	Umweltschutz	561	Umwelt- und Klimaschutz	561.1	Umweltschutz	56111	Umweltschutz und Beratung
						56112	Luft, Lärm- und Immissionsschutz
				561.2	Klimaschutz	56113	Gewässer- und Naturschutz
						56121	Klimaschutz und Klimaschutzkonzept
						56122	Klimafolgenanpassung
15	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaft und Tourismus	571.1	Wirtschaftsförderung	57111	Wirtschaft
				571.2	Tourismus	57121	Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	611.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	61111	Steuern
						61112	Beiträge für Gesundheitsdienst
						61113	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
						61114	NKF CUIG
				611.2	Finanzanlagen und Kredite	61121	Finanzanlagen
		61122	Darlehen				
17	Stiftungen	351	Stiftungen	351.1	Bürgerstiftung	35111	Bürgerstiftung

21 Kostenstellenstruktur Stadt Meckenheim

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim									
01.01.2023									
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle		
00	Innere Verwaltung	00.0	Verwaltungsvorstand	0001	Verwaltungsvorstand	00011	Verwaltungsvorstand		
		00.2	01 - Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro	0021	Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro	00211	Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro		
		00.3	85 - Gleichstellung	0031	Gleichstellung	00311	Gleichstellung		
		00.4	Datenschutz	0041	Datenschutz	00411	Datenschutz		
		00.6	Personalrat	0061	Personalrat	00611	Personalrat		
			Schwerbehindertenvertretung	0061	Schwerbehindertenvertretung	00612	Schwerbehindertenvertretung		
10	Zentrale Dienste (Service)	10.1	11 - Personal	1011	Personal	10111	Personal		
		10.2	10 - Hauptverwaltung, Organisation und IT	1021	Ortsrecht	10211	Ortsrecht		
					Innerdienstliche Regelungen	10212	Innerdienstliche Regelungen		
					Stellenbewertung	10213	Stellenbewertung		
					e-Government	10214	e-Government		
					Infothek / Poststelle	10215	Infothek / Poststelle		
					Informationstechnik	10216	Informationstechnik		
		10.3	20 - Finanzen	1031	Finanzen	10311	Finanzen		
		10.5	65 - Gebäudemanagement	1051	Gebäudemanagement	10511	Gebäudemanagement		
					Verwaltungsgebäude	10521	Rathaus	10521	Rathaus
							Reginahof	10522	Reginahof
							Im Ruhrfeld	10523	Im Ruhrfeld
							Buschstraße 12 (Baubetriebshof)	10524	Buschstraße 12 (Baubetriebshof)
							Plankostenstelle Verwaltung	10525	Plankostenstelle Verwaltung
							Neues Rathaus	10526	Neues Rathaus
					Vermietete Gebäude	10531	Bahnhofstraße 4	10531	Bahnhofstraße 4
							Bahnhofstraße 24	10532	Bahnhofstraße 24
							Neuer Markt 34-36	10533	Neuer Markt 34-36
							Gebäude Ecke Schwitzerstraße 16/Neustraße (Stadtgarde)	10534	Gebäude Ecke Schwitzerstraße 16/Neustraße (Stadtgarde)
							Gebäude Mühlenstraße	10535	Gebäude Mühlenstraße
							Gebäude Willi-Weyer-Straße 4, 6, 8, 10	10536	Gebäude Willi-Weyer-Straße 4, 6, 8, 10
					Sonstige Gebäude	10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15	10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15
							Wohnung an der GGS Merl, Fichtenweg 22	10552	Wohnung an der GGS Merl, Fichtenweg 22
							Wohnung an der KGS Merl, Godesberger Straße 53	10553	Wohnung an der KGS Merl, Godesberger Straße 53
							Wohnung an der Hauptschule, Königsberger Straße 38	10554	Wohnung an der Hauptschule, Königsberger Straße 38
							Wohnung am Gymnasium, Königsberger Straße 40	10555	Wohnung am Gymnasium, Königsberger Straße 40
							Antennenturm	10556	Antennenturm
		Pfarrsaal, Zypressenweg 4 (inaktiv)	10557	Pfarrsaal, Zypressenweg 4 (inaktiv)					
		sonstige Gebäude	10558	sonstige Gebäude					
		Bahnhof Meckenheim, Bahnhofstraße 32	10559	Bahnhof Meckenheim, Bahnhofstraße 32	10559	Bahnhof Meckenheim, Bahnhofstraße 32			
				Bücherei St. Johannes der Täufer	10560	Bücherei St. Johannes der Täufer			
				Hallenschwimmbad	10561	Hallenschwimmbad			

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle					
	Zentrale Dienste	10.6	67 - Baubetriebshof	1060	Baubetriebshof	10611	Baubetriebshof					
						10700	Radlader Liebherr					
						10701	Böschungsmäher Stella					
						10702	Mobilbagger B55					
						10703	Schlegelmäher Unimog (Anbauelement universal)					
						10704	Aufsitzmäher					
						10705	Minibagger					
						10706	Schlegelmäher Faustini (Anbauelement universal)					
						10707	Mobilbagger Wacker-Neuson					
						10708	Frontauslegemähergerät Mulag FME 600					
						10800	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-SM 127					
						10801	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 136					
						10802	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 142					
						10803	VW Crafter, LKW Kipper SU-SM 148					
						10804	Mercedes Actros, LKW Kipper SU-SM 149					
						10805	Mitsubishi Canter, LKW Kipper SU-SM 153					
						10806	AEBI 359E, Geräteträger SU-SM 220					
						10807	Skoda Roomster, PKW SU-SM 270					
						10808	Dacia Logan, PKW SU-SM 302					
						10809	Hyundai i30, PKW SU-SM 303					
						10810	Smart, PKW SU-SM 330					
						10811	Jensen, Anhänger Häckler SU-SM 404					
						10812	VW Fox, PKW SU-SM 467					
						10813	Nissan Note, PKW SU-SM 468					
						10814	Dacia Duster, PKW SU-SM 1200					
						10815	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2220					
						10816	Skoda Roomster, PKW SU-SM 2230					
						10817	Suzuki Jimny, PKW SU-SM 2233					
						10818	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2240					
						10819	Mercedes Sprinter, LKW Kipper SU-SM 2250					
						10820	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2260					
						10821	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2270					
						10822	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2280					
						10823	Iveco Daily, LKW Abrollcontainer SU-SM 2330					
						10824	Dacia Logan, PKW SU-SM 2401					
						10825	Schliesing, Anhänger Häckler SU-SM 2413					
						10826	VW LT, Pritsche SU-2428					
						10827	TORO, Großflächenmäher SU-2467					
						10828	VW LT, Pritsche SU-2489					
						10829	VW T4, Pritsche SU-2503					
						10830	VW Crafter, Kastenwagen SU-2676					
						10831	JCB, Ackerschlepper SU-2856					
						10832	HAKO Multicar, Geräteträger SU-SM 2882					
						10833	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-2893					
						10834	VW T4, Kastenwagen SU-2921					
						10835	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3350					
						10836	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3360					
						10837	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3370					
						10838	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3380					
						10839	HAKO, Kompakt-Kehrmachine SU-SM 3390					
						10840	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 5003					
						10841	STIGA Trans Pro 54, Geräteträger SU-6430					
						10842	Ruthmann, Anhänger Arbeitsbühne SU-6571					
						10843	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-6631					
						10844	Geräteträger Hansa SU-SM 2288					
						10845	E-Bikes					
						10846	Mercedes Sprinter, Pritsche Allrad, SU-SM 2260					
						10847	Schlepper Deutz Agroton 6175 TTV					
						10848	VW e-UP SU-SM 411e					
						10849	VW e-Golf SU-SM 422e					
						10850	Großflächenmäher John Deere					
						10851	HAKO Multicar, Geräteträger					
						10852	VW Crafter Pritsche, SU-SM 2280					
						11000	sonstige Maschinen und Geräte Baubetriebshof					
						11001	sonstige Fahrzeuge Baubetriebshof					
						11002	Dienstfahrzeuge Pool					
							10.7	14 - Rechnungsprüfung	1071	Rechnungsprüfung	10711	Rechnungsprüfung
								15 - Recht, Vergabe und Versicherungen	1072	Recht, Vergabe und Versicherungen	10712	Recht, Vergabe und Versicherungen

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle		
30	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	30.1	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3011	Ordnung	30110	Impfzentrum Meckenheim		
						30111	Ordnung		
						30112	Märkte		
		30.3	33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen	3012	Friedhöfe, Hallen, Kapellen	30121	Friedhof Bonner Str.		
						30122	Waldfriedhof		
						30123	Friedhof Lüftelberg		
						30124	Jüdischer Friedhof		
						30125	Kriegsgräber und Ehrenstätten		
						30126	Friedhöfe		
						30127	Leichenhalle Waldfriedhof für FB 65		
						30128	Leichenhalle Lüftelberg für FB 65		
						30129	Leichenhalle Bonner Str. für FB 65		
						30130	Kapelle Bonner Str. für FB 65		
						3015	Statistik	30151	Statistik
						3016	Wahlen	30161	Wahlen
						3017	Personenstandswesen	30171	Personenstandswesen
						3018	Schiedsmannswesen	30181	Schiedsmannswesen
		3019	Bürgerbüro	30191	Bürgerbüro				
		30.2	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und	3021	Brand- und Bevölkerungsschutz	30211	Brand- und Bevölkerungsschutz		
						3022	Feuerwehrgerätehäuser	30221	Feuerwehrgerätehaus Meckenheim
								30222	Feuerwehrgerätehaus Lüftelberg
								30223	Feuerwehrgerätehaus Merl
								30224	Feuerwehrgerätehaus Altendorf/Ersdorf
						30230	Skoda Roomster, SU-SM 2230		
						30231	PKW Wehrführer, SU-6356, Meckenheim		
						30232	ELW 1, SU-1500, Meckenheim		
						30235	LF 20/16, SU-6611, Meckenheim		
						30236	DLK 23/12, SU-6633, Meckenheim		
						30238	RW 1, SU-6238, Meckenheim		
						30240	LF 8/6, SU-6263, Merl		
						30242	MTW, SU-261, Merl		
						30243	LF 8/6, SU-6879, Lüftelberg		
						30245	LF 8/6, SU-6262, Altend.-Ersd.		
						30246	Feststation, Meckenheim		
						30247	SSW, SU - 6158, Merl		
						30248	MTW, SU - FW 1520, Meckenheim		
						30249	UAH, SU - 6404, Meckenheim		
						30250	P 250, SU - FW 1503, Meckenheim		
						30251	Plankostenstelle neue Feuerwehrfahrzeuge		
						30252	MTW,SU-FW 1505, Altend.-Ersd.		
						30253	HLF 20/16, SU-FW 1543, Meckenheim		
						30254	LF 20/16,SU-FW 1555, Altendorf		
						30255	MTW,SU-FW 1504, Lüftelberg		
						30256	GW Logistik, Meckenheim		
						30257	LF 20/16,SU-FW 1501, Merl		
						30258	ELW Wehrführer, Skoda Yeti		
						30259	RW 1 MAN SU-FW 1551, Meckenheim		
30260	Tanklöschfahrzeug 3000								
30261	Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Merl								
30262	MTW SU-FW 1540, Merl								
30263	Gelenkdrehleiterfahrzeug SU-FW 1533								

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim							
01.01.2023							
50	Bildung, Kultur und Sport, Soziales und Jugendhilfe	50.1	50 - Soziales 55 - Koordination Flüchtlingshilfe	5011	Allgemeine Sozialhilfe	50111	Allgemeine Sozialhilfe
						50112	Soziales Wohnungswesen
				5012	Soziale Einrichtungen	50121	Not- und Flüchtlingsunterkünfte
						50122	Soziale Einrichtungen Drittanbieter
						50125	Flüchtlingsunterkunft Schwitzerstraße
						50126	Flüchtlingsunterkunft Godesberger Straße
						50127	Flüchtlingsunterkunft Werferwiese 38a+38b
						50128	Flüchtlingsunterkunft Pater-Müller-Straße
						50130	Flüchtlingsunterkunft Werferwiese-Neubau
						50131	Containeranlage Werferwiese
						50150	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße
						50151	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße
						50152	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz
						50153	Flüchtlingsunterkunft Gartenstraße
						50157	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad
						50158	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad
						50159	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad
						50162	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld
						50164	Flüchtlingsunterkunft Neustraße
						50165	Lager für die Flüchtlingshilfe, Heidestraße
						50167	Flüchtlingsunterkunft Göddertzgarten
						50169	Flüchtlingsunterkunft Auf dem Steinbüchel
						50172	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring MeWoGe
						50173	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz
						50175	Flüchtlingsunterkunft Römerweg
						50178	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz
						50179	Flüchtlingsunterkunft Stolper Straße
						50182	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld
						50187	Flüchtlingsunterkunft Zypressenweg
						50188	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad
						50189	Flüchtlingsunterkunft Am Hambuch
				50192	Flüchtlings- und Obdachlosenunterkunft Bahnhofstraße		
				5013	Koordination Flüchtlingshilfe	50190	Leistungen nach AsylbLG

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle				
	Bildung, Kultur und Sport, Soziales und Jugendhilfe (Gesellschaftliche)	50.2	51 - Jugendhilfe	5021	Jugendhilfe	50211	Jugendhilfe				
				5022	Einrichtungen für Jugendarbeit	50221	Mosaik - Kulturhaus Meckenheim				
						50222	Kinder City				
				5023	Kindergärten	50231	Tageseinrichtungen				
						50232	Kita "Löwenzahn", Auf dem Driesch 1				
						50233	Kita "Steinbüchel", Kastanienstraße 2				
						50234	Kita "Pustelblume, Zusatzgruppe Neue Mitte", Siebengebirgsring 8				
						50235	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2				
						50236	Kita "Villa Sonnenschein", Gemeindegasse 31				
						50237	Kita "Rappelkiste", Marienburger Straße 144				
						50238	Kita "Pustelblume", Siebengebirgsring 10				
						50239	Kita "Flohkiste", Kirchstraße 24				
						50240	Kita "St. Petrus", Petrusstraße 11				
						50241	Kita "Johannesnest", Gelsdorfer Straße 17				
						50242	Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e.V.				
						50243	Kita "Sankt Jakobus", Raiffeisenstraße 11				
						50244	Schülertreff				
						50245	Kita "Zur Glocke", Glockengasse 8				
						50246	Kita "Arche", Akazienstraße 3				
						50247	Kita "Am Ehrenmal", Schlegelweg 23c				
						50248	Kita "Sonnengarten", Baumschulenweg				
						50249	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2 - Außenstelle Mosaik				
						50250	Kita "Merler Winkel"				
						50251	Kita "CariNest", Im Ruhrfeld 16a				
				50252	auswärtige Kindertageseinrichtungen						
				50253	Kita "Blütenraum", Schlegelweg 23c						
				50254	Kita Konfetti						
				50.3	40 - Bildung, Kultur und Sport	5031	Bildung und Kultur	50311	Bildung und Kultur		
								50312	Verwaltungsarchiv		
								50313	Verwaltungsbücherei		
								50314	Stadtarchiv		
						5032	Grundschulen	50319	OGS in der KGS Merl		
								50320	OGS in der KGS Meckenheim - Teilstandort Altendorf		
								50321	Katholische Grundschule Meckenheim		
								50322	Evangelische Grundschule Meckenheim		
								50323	Gemeinschaftsgrundschule Merl		
								50324	Katholische Grundschule Merl		
								50325	Katholische Grundschule Meckenheim - Teilstandort Altendorf		
								50326	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 2, FB 65		
								50327	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 3, FB 65		
								50328	OGS in der KGS Meckenheim		
								50329	OGS in der EGS Meckenheim		
								50330	OGS in der GGS Merl		
								5033	Weiterführende Schulen	50331	Hauptschule
										50332	Realschule
										50333	Gymnasium
										50334	Förderschule
										50335	Realschule Pavillon
						50336	Gymnasium Atrium				
						50337	Mensa				
						50339	Plankostenstelle weiterführende Schulen				
						5034	sonstige öffentl. Einrichtungen	50340	Plankostenstelle Grundschulen		
								50341	Burg Altendorf		
50342	Jungholzhalle										
50343	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Lüftelberg										
50344	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Altendorf/Ersdorf										
50345	Merler Saal, Zypressenweg 4										
5035	Sporthallen					50351	Wettkampfhalle, Königsberger Straße 30				
						50352	Dreifachhalle, Königsberger Straße 30				
						50353	Kleine Halle Schützenstr.				
						50354	Große Halle Schützenstr.				
						50355	Gymnastikhalle Schützenstr.				
						50356	Fronhof Turnhalle, Schützenstr. 21				
						50357	Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl				
						50358	Turnhalle der Katholische Grundschule Merl				
						50361	Außenumkleide Schulzentrum				
5036	Sportanlagen					50362	Erweiterungsbau OGS in der Gemeinschaftsgrundschule Merl				
						50363	Außenumkleide Ersdorf				
						50364	Außenumkleide Sportplatz Merl, Gerhard-Boeden-Straße				
50.4	54 - Demografie					5041	Demografie und Ehrenamt	50411	Demografie		
								50412	Ehrenamt		
								50413	Inklusion		
50.5	55 - Integration					5051	Integration	50511	Integration		

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
		60.1	Stadtplanung	6011	Stadtplanung	60111	Stadtplanung
						60121	Kleingärten
						60122	unbebaute Grundstücke
						60123	Liegenschaften
		60.2	63 - Bauordnung, Denkmalpflege	6021	Bauordnung und Bauverwaltung	60211	Bauordnung und Bauverwaltung
				6022	Denkmalschutz	60221	Obere Mühle
						60222	Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege
		60.3	66 - Verkehr und Grünflächen	6031	Verkehr und Grünflächen	60311	Tiefbau, Verkehr und Grünflächen
						60312	Grünflächen Gebäude
						60313	Umwelt und Klima
				6032	Parkeinrichtungen	60321	Parkpalette Neuer Markt
						60322	Haltepunkt Industriepark
						60323	neue Parkpalette
				6033	Industriestammgleis	60331	Industriestammgleis
				6034	Spielplätze	60341	Spielplätze
				6035	Unterirdische Anlagen	60351	Unterflur Glaskontainer
				6036	Sportanlagen	60361	Sportplätze
						60362	Kleinspielfeld
						60363	Skateranlage
						60364	Beach-Volleyball-Anlage
				6037	Abwasseranlagen	60371	WC Anlage Alter Markt, Hauptstraße
						60372	WC Anlage Neuer Markt
						60373	WC Anlage Haltepunkt Industriepark
		60.4	85 - Wirtschaftsförderung	6041	Wirtschaftsförderung	60411	Wirtschaftsförderung / Tourismus
80	Stadtwerke	80.1	81 - Stadtwerke	8011	Stadtwerke	80111	Stadtwerke
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90.1	Allgemeine Finanzwirtschaft	9011	Allgemeine Finanzwirtschaft	90111	Allgemeine Finanzwirtschaft
					Allgemeine Finanzwirtschaft	90112	Anteile an verbundenen Unternehmen
					Allgemeine Finanzwirtschaft	90113	Beteiligungen
					Allgemeine Finanzwirtschaft	90114	Sondervermögen
					Allgemeine Finanzwirtschaft	90115	Wertpapiere des Anlagevermögens
					Allgemeine Finanzwirtschaft	90116	Ausleihungen

22 Zielvereinbarung zwischen Rat und Verwaltung der Stadt Meckenheim

Strategische Ziele für die Haushalte der Jahre 2020 bis 2030

**vereinbart am 17. Juni 2020 zwischen dem Rat
der Stadt Meckenheim und der Stadtverwaltung
Meckenheim**

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>		149
<u>1. Leitziel für die Stadt Meckenheim</u>		150
<u>1.1 Das Leitziel</u>		150
<u>1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles</u>		150
<u>1.3 Selbsterreichbarkeit</u>		150
<u>1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine</u>		151
<u>1.5 Zielkritik</u>		152
<u>2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen</u>		152
<u>2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung</u>		152
<u>2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung</u>		152
<u>2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben</u>		153
<u>2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft</u>		153
<u>2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen</u>		154
<u>2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</u>		154
<u>2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung</u>		155
<u>2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen</u>		155
<u>2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen</u>		156
<u>2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung</u>		156
<u>2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</u> 156		156
<u>2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege</u>		157
<u>2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz</u>		157
<u>2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus</u>		157
<u>2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft</u>		158
<u>2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen</u>		158

Vorwort

Mit dem ersten NKF-Haushalt der Stadt Meckenheim wurden 2009 zwischen dem Rat der Stadt Meckenheim und der Stadtverwaltung Meckenheim Ziele vereinbart. Das gemeinsam erarbeitete Oberziel „**Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten**“ wurde auf Teilziele, Meilensteine und strategische Ziele auf die damalige Organisationsstruktur heruntergebrochen.

Diese Ziele und Meilensteine wurden im Jahr 2012 durch die Stadtverwaltung und die interfraktionelle Arbeitsgemeinschaft „Zukunft“ für die Jahre ab 2013 überarbeitet und für die jeweiligen Produktbereiche des Haushaltsplans weiterentwickelt.

Die Stadt Meckenheim steht auch im Jahr 2020 und den Folgejahren vor großen Aufgaben. Insbesondere die durch die Corona-Pandemie verursachten hohen Belastungen im gesamten öffentlichen Leben werden die Stadt weiterhin vor enorme Herausforderungen stellen. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind eng, eine Weiterentwicklung ist geboten und die Bürgerinnen und Bürger erwarten eine bürgerorientierte, flexible und zukunftsorientierte Dienstleistung. Diesen Herausforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, kann weiterhin nur mit einer klaren Zielausrichtung gelingen. Dabei muss sich das kommunale Handeln zukunftsorientiert ausrichten, um der Verantwortung auch für künftige Generationen gerecht zu werden.

Das Steuerungsinstrument „Strategische Ziele“ ist daher auch für die nächsten zehn Jahre als maßgeblicher Kompass für die Stadt Meckenheim zu verstehen und als Zukunftsplan anzuwenden. Zudem dient es als Kontrollwerkzeug und sorgt für Transparenz und Bürgernähe.

Das vorliegende Handlungskonzept für die Jahre 2020 bis 2030 wurde seitens der Stadtverwaltung und einer interfraktionellen Arbeitsgemeinschaft aufgestellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 17. Juni 2020 beschlossen.

1. Leitziel für die Stadt Meckenheim

Für die Stadt Meckenheim besteht ein Leitziel, dem sich strategische Ziele in den Produktbereichen und andere Ziele als Teilaspekte bei den Teilprodukten zuordnen lassen.

1.1 Das Leitziel

Das Leitziel für die Stadt Meckenheim lautet:

Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten.

1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles

Folgende Faktoren sollen durch entsprechende politische Gestaltung der Themen Leben, Arbeiten, Umwelt, Einkaufen, Freizeit für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar sein:

- Attraktives und gesundes Lebensumfeld
- Gute Verkehrsinfrastruktur mit vielfältigem Mobilitätsangebot
- Vielseitiges Wohnangebot
- Wohnortnahe Arbeitsplätze
- Attraktiver Wirtschaftsstandort
- Nachhaltig gepflegte Grünflächen
- Gut erreichbare Nahversorgung
- Gute Naturanbindung
- Hoher Freizeitwert
- Vielseitiges Betreuungs-, Bildungs- und Kulturangebot

1.3 Selbsterreichbarkeit

Folgende Ressourcen können und müssen für die Erreichung des Leitziels in den kommenden Jahren aktiv genutzt werden und sind bei der Aufstellung der strategischen Ziele zu berücksichtigen:

- Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Meckenheim sind aktiv eingebunden.
- Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind aktiv eingebunden.
- Die Politik wird bei allen Aktivitäten frühzeitig eingebunden.
- Unternehmen und andere Institutionen werden aktiv bei der Zielerreichung eingebunden.
- Die interkommunale Vernetzung und Zusammenarbeit wird gestärkt.

1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine

Ausgangspunkt ist das laufende Haushaltsjahr. Die Beschreibung der strategischen Ziele in den Produktbereichen erfolgt auch über das Ende des Planungszeitraumes des laufenden Haushaltes hinaus.

Meilensteine

- Eine auf das Gemeinwohl ausgerichtete nachhaltige Stadtentwicklung führt zu einer infrastrukturell gut ausgestatteten und funktionsfähigen Mittelstadt mit mindestens 25.000 Einwohnern.
- Die Stadt ist familienfreundlich.
- Die Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendverbänden und allen anderen Akteuren der Jugendhilfe werden gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut.
- Ein Mobilitätskonzept ist erstellt und die ersten Nahmobilstationen sind errichtet.
- Es besteht eine Digitalisierungsstrategie, die stetig den modernen und zeitgemäßen Anforderungen angepasst wird.
- Die vorhandenen regionalen und überregionalen Alleinstellungsmerkmale der Stadt Meckenheim werden gezielt vermarktet.
- Das interkommunale Klimaschutzkonzept ist umgesetzt und wird fortgeschrieben.

Meilenstein-Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur

- Das integrierte Handlungskonzept Altstadt ist umgesetzt. Die Umsetzung der Nachverdichtungspotentiale für die Altstadt wird aktiv betrieben.
- Die Maßnahmen der äußeren Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die nördliche Stadterweiterung sind umgesetzt (BPlan 119 Süd).
- Im Merler Keil III haben private Bauarbeiten begonnen.
- Die Sanierung des Schulcampus ist abgeschlossen.
- Das neue Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ entwickelt sich im Rahmen der vorgegebenen Ansiedlungskriterien.
- Wissenschaft, Wirtschaft und die Stadt Meckenheim profitieren vom Netzwerk und den Leistungen des bio innovation park Rheinland e.V.

1.5 Zielkritik

Zur Erreichung der Strategischen Ziele richten der Bürgermeister und der Rat der Stadt Meckenheim ihre Zusammenarbeit insbesondere an den folgenden Aspekten aus:

- Die politischen Beschlüsse und die Verwaltungsarbeit sind konsequent an den Zielen ausgerichtet.
- Entscheidungen werden solide mehrheitsfähig gemacht und nach dem Beschluss konsequent umgesetzt.
- Unternehmen und Institutionen, die die vereinbarten Ziele mittragen, werden in besonderem Maße unterstützt.
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz werden besonders berücksichtigt.

2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen

Aufbauend auf dem Leitziel der Stadt Meckenheim werden für die einzelnen Produktbereiche folgende strategische Ziele festgelegt:

2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung

- 2.1.1** Das Image der Stadtverwaltung ist nach innen und außen positiv.
- 2.1.2** Die Verwaltung ist bürgernah und serviceorientiert ausgerichtet und arbeitet prozessorientiert. Digitalisierte Zugangsmöglichkeiten sind eingeführt.
- 2.1.3** Die Stadtverwaltung ist im Hinblick auf die Personalausstattung effizient organisiert und stellt sich der systematischen Aufgabenkritik.
- 2.1.4** Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Arbeitgeber, fördert durch geeignete Maßnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt aktiv dem Fachkräftemangel entgegen.

2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung

- 2.2.1** Das hohe Sicherheitsniveau in der Stadt ist gestärkt und dauerhaft gewährleistet.
- 2.2.2** Der Bürgerservice ist als zentrale Anlaufstelle für alle Bürgerbelange optimiert.

- 2.2.3** Der öffentliche Raum ist sauber.
- 2.2.4** Meckenheim hat weiterhin eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr.
- 2.2.5** Die für den Bevölkerungsschutz erforderlichen Vorkehrungen sind getroffen.

2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben

- 2.3.1** Ortsnahe Schulangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf sind gewährleistet.
- 2.3.2** Der Schulcampus und die Grundschulen haben Vorzeigecharakter in der Region und werben für ihre individuellen Qualitäten.
- 2.3.3** Es gibt ein bedarfsgerechtes Raumangebot für alle Schul- und Betreuungsformen in guter Qualität.
- 2.3.4** Der Medienentwicklungsplan für alle Schulen ist umgesetzt. Eine zeitgemäße IT-Infrastruktur ist an allen Schulen vorhanden. Der technische Support ist sichergestellt.
- 2.3.5** Die Schulen werden beim Übergangmanagement (Übergang in Beruf und weitere Ausbildung) unterstützt. Schulen, Verwaltung und Wirtschaft sind zur Entgegensteuerung des Fachkräftemangels eng miteinander vernetzt.

2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft

- 2.4.1** Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Standort mit einem vielseitigen Bildungs-, Kultur- und Veranstaltungsangebot.
- 2.4.2** Bedarfsgerechte Veranstaltungsorte für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sind verfügbar. Die Jungholzhalle ist erfolgreich am Markt positioniert.
- 2.4.3** Das Archivgut über die Geschichte Meckenheims ist aufgearbeitet, bewertet und archivwürdige Unterlagen sind übernommen.

2.4.4 Die Volkshochschule Voreifel bietet als kommunales Weiterbildungszentrum unabhängig vom Bildungs- und Sozialstatus für alle Bevölkerungsgruppen vielseitige, bedarfsorientierte und attraktive Bildungs- und Freizeitangebote an.

2.4.5 Die Musikschule Voreifel bietet allen Altersgruppen musikalische Bildung mit pädagogischer Qualität an.

2.4.6 Die städtischen Denkmäler sind erhalten und geschützt.

2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen

2.5.1 Die Stadt bietet den Hilfeempfängern konkrete Unterstützung zum eigenverantwortlichen Handeln an. Die Rahmenbedingungen sind geschaffen, die es den Hilfeempfängern ermöglichen, in bezahlbarem menschenwürdigem Wohnraum integriert leben zu können.

2.5.2 Alle Bürgerinnen und Bürger Meckenheims sind gleichermaßen anerkannt und wertgeschätzt. Der Inklusionsgedanke wird gefördert und die Selbständigkeit unterstützt.

2.5.3 Die ehrenamtliche Arbeit wird gefördert und wertgeschätzt. Die Vernetzung ist ausgeweitet.

2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

2.6.1 Kinder, Jugendliche und Familien erhalten frühzeitig qualifizierte Beratung und Unterstützung. Im Bedarfsfall werden passgenaue Angebote zur Verfügung gestellt. Das Kindeswohl und der Kinderschutz haben höchste Priorität.

2.6.2 Der Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist sichergestellt.

2.6.3 Die Offene Kinder- und Jugendarbeit behält über die Standorte Mosaik und Ruhrfeld sowie über die aufsuchende Arbeit ihren hochwertigen Standard.

- 2.6.4** Die Beteiligungsmöglichkeiten sind in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe etabliert. Dabei sind insbesondere auch Formen aktiver Eigentätigkeit umgesetzt.

2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung

- 2.7.1** Die städtischen Sportstätten, Turnhallen und Sportanlagen und das Hallenfreizeitbad ermöglichen den Schul- und Vereinssport in einem breit gefächerten Angebot und haben einen hohen Auslastungsgrad.
- 2.7.2** Die Sportvereine werden bei der Durchführung ihrer insgesamt breitgefächerten Sportangebote unterstützt.
- 2.7.3** Die Sportstätten, Hallenfreizeitbad, Turnhallen und Sportanlagen sind optimiert.
- 2.7.4** Die Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband, als wichtigstes Bindeglied zwischen den Sportvereinen, der Verwaltung sowie der Politik, ist konstruktiv und vertrauensvoll.

2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen

- 2.8.1** Es gibt einen Wohnbaustandard, der nachhaltigen Anforderungen entspricht und geeigneten Wohnraum bereithält.
- 2.8.2** Die Grundstücksgrößen sind bedarfsgerecht.
- 2.8.3** Ein langfristiges Bodenmanagement ist aufgebaut.
- 2.8.4** Flächen sind nachhaltig in Anspruch genommen. Bestehende Wohnbaupotentialflächen sind intensiver genutzt.

2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen

2.9.1 Die Bauberatung und das elektronische Baugenehmigungsverfahren sind optimiert.

2.9.2 Ausbau- und Erschließungsbeiträge sind zeitnah abgerechnet.

2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung

2.10.1 Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser, Telekommunikation und Breitband ist für alle Einwohner und zu jeder Zeit sichergestellt.

2.10.2 Die Entsorgung von Abwässern erfolgt sachgerecht.

2.10.3 Die Stadt Meckenheim unterstützt die Nutzung alternativer und regenerativer Energieformen auf der Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes mit geeigneten Maßnahmen vor Ort.

2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

2.11.1 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze sind zeitnah erfolgt.

2.11.2 Die Bushaltestellen sind barrierefrei umgebaut.

2.11.3 Verkehrswege und Verkehrslenkung sind auf Grundlage des Mobilitätskonzeptes optimiert und erste Nahmobilstationen sind im Stadtgebiet etabliert.

2.11.4 Meckenheim bewahrt sein Prädikat „Fahrrad- und Fußgängerfreundliche Stadt“, die entsprechenden Wegeverbindungen sind unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit konsequent weiter optimiert.

2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege

- 2.12.1** Das Grünflächenkonzept wird fortgeschrieben. Die Grünflächenpflege ist nachhaltig.
- 2.12.2** Das „grüne Ei“ ist landwirtschaftliche Nutzfläche und bleibt als zentrale Freizeit- und Erholungsfläche erhalten.
- 2.12.3** Alle nach der geltenden städtischen Friedhofsgebührensatzung vorhandenen Bestattungsformen werden entsprechend der sich wandelnden Bestattungskultur angeboten.

2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz

- 2.13.1** Gemeinsam mit den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen ist das interkommunale Klimaschutzkonzept weiterentwickelt.
- 2.13.2** Natur und Landschaft sind nachhaltig genutzt. Die biologische Vielfalt ist verbessert.
- 2.13.3** Die Pflege und der Schutz der Gewässer sind optimiert.

2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus

- 2.14.1** Der Wirtschaftsstandort Meckenheim ist weiterentwickelt und die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsförderung sind regelmäßig an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst.
- 2.14.2** Gemeinsam mit dem Rhein-Voreifel-Touristik e.V., dem Naturpark Rheinland und den links-rheinischen Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen sind Stadt und Region entsprechend ihrer regionalen Qualitäten touristisch vermarktet.
- 2.14.3** Die Wirtschafts- und Branchenschwerpunkte der Stadt Meckenheim sind auch in Zusammenarbeit mit dem bio innovation park Rheinland e.V. gezielt weiterentwickelt.
- 2.14.4** Attraktive Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden und der örtliche Handel wird unterstützt.

2.14.5 Das Stadtmarketing ist in Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden zielorientiert neu aufgestellt.

2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft

2.15.1 Die Reduzierung des Eigenkapitals der Stadt ist gestoppt.

2.15.2 Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist hergestellt.

2.15.3 Der Haushalt wird über Ziele und Kennzahlen gesteuert.

2.15.4 Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist eingeführt.

2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen

2.16.1.1 Die Bürgerstiftung ist bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und wird von der Stadt weiter unterstützt.